DIE SOZIALPOLITIK DER PAPSTE

W. Rosenhauer.

STORAGE-ITEM
MAIN LIBRARY

LPA-A79A
U.B.C. LIBRARY

HN 37
C3 R68
1926

THE LIBRARY



THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA

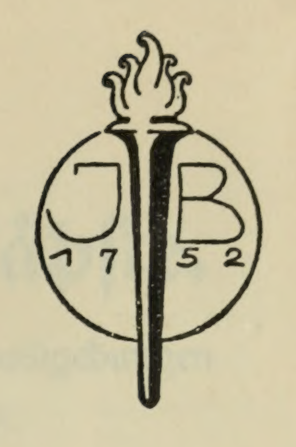
Gift of

H. R. MacMillan

Dr. Wilhelm Rosenhauer

Sozialpolitik der Päpste





Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of British Columbia Library

http://www.archive.org/details/diesozialpolitik00rose

Die Sozialpolitik der Päpste.

Grundsätze und Richtlinien nach den Kundgebungen der letzten Päpste seit Pius IX.

von

Dr. Wilhelm Rosenhauer

Verlag der Junfermannschen Buchhandlung in Paderborn.
1926

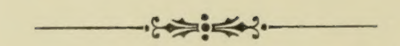


Imprimatur.

Paderbornae, die 18. m. Maii 1926.

J.-Nr. 1017. Vicarius Generalis

Rosenberg.



Alle Rechte vorbehalten.

Junfermannsche Buchdruckerei, Paderborn.

Vorwort.

Nach Frieden dürsten heute die Menschen, nachdem die letzten Jahre einen Umsturz auf allen Gebieten, eine Umwertung aller Werte gebracht haben. Sie suchen den Frieden im Kreise der sich noch immer befehdenden Völker, sie sehnen sich nach Frieden in dem in Schichten und Ständen weit auseinanderklaffenden Gesellschaftsleben, sie wünschen den Frieden in dem durch Ungerechtigkeit und Habgier verbitterten Kampf um's Dasein.

Im Rahmen des gesellschaftlichen Lebens spielt eine bedeutende Rolle das Problem der Sozialpolitik, die den Frieden unter den gesellschaftlichen Klassen herbeiführen, die eine Brücke vom Ufer des Reichtums zum Gestade der Armut schlagen will.

Diese schmerzlichste Wunde am modernen Gesellschaftskörper zu lindern und möglichst zu schließen, war das eifrige Bestreben der letzten Jahrzehnte gewesen. Einen Weg nun, um dieses Übel von Grund auf zu heilen und an der Wurzel zu packen, wollen uns die von den letzten Päpsten gegebenen Grundsätze und Richtlinien anzeigen.

Als das Papsttum an die Lösung dieser hochbedeutsamen Frage herantrat, war es sich bewußt, daß zunächst und vor allem der in seinen Fugen wankende Bau der heutigen Gesellschaft auf einem neuen Grund und zwar dem der christlichen Weltanschauung verankert werden müsse, wenn das Problem der Sozialpolitik, das ja nur einen Teil des gesamten gesellschaftlichen Problems ausmacht, gelöst werden soll. So ist ein vollkommen in sich abgeschlossenes System sozialpolitischer Richtlinien und Maßnahmen entstanden, dem jeder der letzten vier Päpste, die schon zur Unsterblichkeit der Geschichte eingegangen sind, den Geisteshauch seines hohepriesterlichen Zieles eingegeben hat. Ihnen allen gemeinsam ist das eine hohe Ziel: Zurückführung der Menschen aus der Gottesferne auf den Weg zu Gott, Einbettung der Seele in den Lehren der Religion, Verankerung auch des äußeren Lebens auf dem Urgrund des Glaubenslebens. Alle Kanäle des Geistes-, Kultur- und Wirtschaftslebens werden in das weite Meer der christlichen Religion hineingeleitet,

die in ihrem obersten Grundsatz der Gerechtigkeit einen Maßstab für alles Denken und Handeln an die Hand gibt und ihn noch mildert durch das Gebot der christlichen Liebe. —

Das Jahr 1870 bedeutet den größten Umschwung in der Bewertung des Papsttums. Pius IX. hat, losgelöst von dem Ballast des Temporales, an der Grenzscheide der modernen Zeit stehend, die Kirche straff zentralisiert und mit ihrer bis in die letzten Winkel des Erdkreises reichenden Organisation befähigt, Weltkulturaufgaben zu lösen. Leo XIII. eröffnet die soziale Ära des Katholizismus, der mit der Weisheit eines langen Lebens und einer reichen Tätigkeit, jedoch auch mit der Klugheit und der Ruhe des Alters, sowie mit der Wärme eines mitleidenden und mitfühlenden Herzens die schwierigen sozialpolitischen Probleme in Angriff nahm. In seinen Kundgebungen entwarf er den grandiosen Plan für die Gesundung und Reorganisation der Menschheit in allen ihren Daseinsformen. Der Bau der Gesellschaft müsse fest begründet und von unten her aufgebaut werden, d. h. vom Einzelmenschen über die Familie zum Staat und zur Staatengemeinschaft. Die Neugeburt des einzelnen Menschen müsse aus dem Innern heraus kommen; denn nur dann, wenn recht viele Glieder der menschlichen Gesellschaft von dem Geiste des Christentums erfaßt würden, könne wieder eine wahrhaft christliche Gesellschaft erstehen. Die Gedanken des sozialen Papstes konzentrieren sich um den Menschen und seine Persönlichkeit, um seine Würde als Geisteswesen und Gotteskind, um sein Schicksal als Staatsbürger und Arbeiter, um sein Wohl als Familienvater und Christenmensch. Während so Leo XIII. den Frieden unter den gesellschaftlichen Schichten herbeizuführen sich bemüht, ist Pius X., der edle Seelenhirte, auf den inneren Frieden des Menschen bedacht, den er noch tiefer in den Geist des Christentums einzutauchen sucht. Benedikt XV., dem während des großen Krieges die Rolle des Weltdolmetschers zugefallen ist, schließt den Kreis, indem er die Befriedung der Geister und der Völker zu erstreben sucht: ein Bund der Völker, ein Völkerbund, werde nur dann von Dauer sein, wenn ihm der Geist der Gerechtigkeit vorwalte.

Das auf dem Goldgrund der christlichen Gerechtigkeit gezeichnete Weltbild gibt uns den Weg an, der allein zu einer Gesundung der gesellschaftlichen und sozialen Verhältnisse führen kann. —

Für diese sozialpolitischen Grundsätze und Richtlinien soll die in knapper Form zusammengefaßte Schrift einen Führer und Wegweiser bilden und die Leser einführen in diese Gedankenwelt, die alsbald in einem größeren Werke zum Ausdruck kommen wird. Es sind die Kundgebungen der letzten vier Päpste zu Grunde gelegt worden, einmal um zu zeigen, wie sehr sich diese Päpste selbst für den Frieden der Welt, den Ausgleich der Stände selbst eingesetzt haben, dann um weite Kreise vertraut zu machen mit dem tiefen Inhalt und der erhabenen Sprache dieser päpstlichen Erlasse, deren Wirkung auch nicht durch die Übersetzung abgeschwächt werden kann.





Die Stellung des Papsttums zu den sozialen Problemen der Zeit seit dem Pontifikate Pius IX.

Die Spanne Zeit vom Pontifikate Pius IX. bis zum Regierungsantritt des elften Pius schließt die gewaltigste Entwicklung des Papsttums in sich.

Im Anfang dieser Ära sah die Menschheit, noch umfangen von dem Traum neuer Ideale, schwärmend von Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit, das Morgenrot einer neuen Zeit emporsteigen, die dem geistigen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben bisher unbetretene Wege wies, bis am Ende dieser Periode durch die Katastrophe des Weltkrieges und der Revolution uralte geheiligte Institutionen jäh zusammenbrachen, die überlieferten Kulturwerte des Abendlandes dem Untergange verfallen schienen, eine zunehmende Entwertung aller Werte im individuellen Denken und Handeln um sich griff.

Das Papsttum hingegen, auf dem durch den genius loci geweihten Boden des ewigen Rom geradezu zur Weltherrschaft prädestiniert, den Geist des Christentums mit dem juristischen, politischen und praktisch-moralischen Sinn des Römertums vereinigend, in den Richtlinien einer altbewährten Politik zielbewußt vorwärts schreitend, aus den reichen Schätzen einer vielfältig aufgestapelten Staatsweisheit schöpfend, erklomm schließlich unter Papst Benedikt XV., begünstigt von der Konstellation der Zeitverhältnisse, den Gipfel der Weltautorität.

Die Autorität des Oberhauptes der Weltkirche, die in allen Ländern des Erdkreises mehr als dreihundert Millionen Anhänger zählt, umfaßt alle Lebensgebiete des Katholiken. Hatte schon Papst Pius IX. durch die Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit die stärkste Anspannung des päpstlichen Autoritätsgedankens erreicht, so wußten seine Nachfolger alle Strömungen des Kultur- und Geisteslebens zu belauschen und dem Rahmen des kirchlichen Glaubenslebens einzugliedern. Denn je ärger die Verwirrung der Geister durch die Flut einstürmender neuer Gedanken wurde, je heftiger die Erschütterung der äußeren Lebensverhältnisse

durch die Neueinstellung des gesamten Wirtschafts- und Gesellschaftslebens wurde, je lauter und dringender die Hilfrufe der von der Tafel der Glücklichen Ausgestoßenen an die Herzen griff, desto mehr fühlte das Papsttum die Verpflichtung, auch hier helfend einzugreifen.

Papst Leo XIII., der als Nuntius auf seinen Reisen in London die schaffende Unrast der modernen Industrie und die vielen Nöte der Arbeiter gesehen und in Köln den Mittelpunkt des erstehenden sozialen Katholizismus im westlichen Deutschland kennen gelernt hatte, der sich dann in der Stille seiner bischöflichen Residenz in Perugia dreißig Jahre lang forschend und strebend mit den sozialen Problemen auseinandergesetzt hatte, fühlte sich berufen, den Katholizismus aus dem weltfremden Dämmerlicht der Kirche herauszuholen und das soziale Banner der Kirche zu entrollen. Als im Konklave des Jahres 1878 in der Sistina sein Name aus dem goldenen Wahlkelch gezogen wurde, da fand er sich vor diese schwierige Aufgabe gestellt, die dem Greis, der schon am Zielpunkt menschlichen Erdenwallens angelangt war, die späte Erfüllung eines heiß ersehnten, im Geiste geschauten und verarbeiteten Lebenswerkes einbrachte.

Dem päpstlichen Gesetzgeber und Seelenhirten galt es, von Grund auf zu helfen. Er verkündete laut, daß eine völlige Regeneration der menschlichen Gesellschaft notwendig sei, um schließlich auch die sozialen Notstände abstellen zu können. Eine Heilung der Gesellschaft sei nur dann möglich, wenn der Geist Christi alle Glieder der Gesellschaft durchdringe, wenn christliche Sitte und Moral in alle Beziehungen der Menschen eindringe.

So hat der Papst in seinen Kundgebungen ein christliches Weltanschauungsbild gezeichnet und Leitgedanken für die Wiederherstellung der menschlichen Gesellschaft gegeben, die ihren krönenden Abschluß in der sozialen Encyklika, der „Rerum novarum“, finden. So sind auch die sozialpolitischen Richtlinien, die zum größten Teil in der Encyklika „Rerum novarum“ niedergelegt sind, auf kirchlich-religiöser Grundlage aufgebaut. Damit sind die geistigen und erzieherischen Fähigkeiten, besonders nach der Seite der sittlichen Hebung, wie sie die Lehren der christlichen Kirche in sich bergen, für die sozialpolitische Betätigung verwendet worden.

Diese päpstliche Sozialpolitik will weit über das eigentliche Ziel der Überbrückung der Klassengegensätze hinaus einem höhern Ziele dienen; sie will den Weg zu einer christlichen Lebensanschauung weisen, sie will auch die Seele zu erfassen suchen. Sie will zunächst einen Schutzwall gegen den wachsenden Unglauben und die sich mehrende Sittenlosigkeit errichten, sie will mit ihren idealen Gütern gegen die sittliche Gleichgültigkeit und Stumpfheit der großen Massen ankämpfen! Ja noch mehr! Der Papst hat den Sehnsuchtsflug der menschlichen Seele erkannt. Denn der Mensch sucht nach einem Ideal, das ihm in der Ferne winkt, das ihn aus der Misere des Alltags erleuchteten Höhen zuführt, wo die Vollendung thront. Heute, wo alles in den Wogen des Atheismus und Materialismus, der Gewinnsucht und der Profitgier unterzugehen droht, zieht durch die Herzen ein tiefes Sehnen nach einem sittlichen Halt. Der große Seelenhirte hat das De Profundis der Menschen verstanden.

Auf einer solchen Höhe des Verstehens und Umfassens aller geistigen und kulturellen Probleme angelangt, erklimmt das Papsttum, unterstützt durch politische und diplomatische Erfolge unter Benedikt XV. den Gipfel der Weltautorität gerade zu einer Zeit, als das ganze Weltgefüge zusammenzubrechen droht.

So ragen die Papstgestalten in die Zeitgeschichte hinein. In den Lebensbildern der letzten Päpste, Pius IX., Leo XIII., Pius X., Benedikt XV., Pius XI., spiegelt sich im Einzelnen ihre Stellungnahme zu den Problemen der Zeit, besonders den sozialen, wieder.

Papst Pius IX.

„Die Päpste sterben nicht, wenn auch ein Träger der Tiara in den Staub dahinsinkt.“ Denn die großartige Organisation bleibt bestehen, an derem inneren und äußeren Ausbau jeder einzelne der Päpste mitwirkt. Seit der Mitte des letzten Jahrhunderts waren es überragende Persönlichkeiten, die das Papsttum zu nie geahnter Größe emporgeführt haben.

Nach einem seit längerer Zeit geübten System pflegt einem Abschnitte der Erweiterung der Macht und des Ansehens nach außen eine Zeit der Sammlung der inneren Kräfte zu folgen. So können wir

auch bei den letzten Pontifikaten beobachten, wie stets auf einen Religiosus ein Politicus folgte. Während der Regierung der Päpste Pius IX., Pius X., Pius XI. wurden die religiösen, geistigen und moralischen Kräfte gesammelt und gepflanzt, die das eigentliche Fundament der katholischen Kirche bilden, während sich die vorwiegend politischen Päpste Leo XIII. und Benedikt XV. die Steigerung der äußeren Machtstellung angelegen sein ließen.

Das Pontifikat Pius IX. fiel in eine bewegte Zeit, in der es galt, den Kampf zwischen Revolution und Kirche durchzuführen, einen Ausgleich der neuen geistigen Strömungen mit den überlieferten Lebensformen der Kirche zu finden, als der nationale Gedanke den Einigungswillen in jugendlich aufstrebenden Völkern entzündete, als mündig gewordene Geschlechter die Freiheit ihres Denkens und Handelns forderten, als bisher unterdrückte Klassen der Gesellschaft ihr Recht auf Gleichberechtigung und Gleichachtung beanspruchten! Es war die Epoche der größten kulturellen, geistigen und staatlichen Umwälzungen. Pius IX. sah jedoch nicht die Zeichen einer neuen Zeit, als die liberal-demokratische Bewegung auch an die festen Pforten des Vatikans anklopfte. Es war dies die mächtigste geistige Bewegung, die seit der Zeit der Renaissance und der Reformation in Rom Verstehen begehrte! Jedoch Pius IX., bei dem man vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl das weitgehendste Verständnis voraussetzen zu können glaubte, verhielt sich vollkommen ablehnend.

Denn je stürmischer sich die Wellen der neuen Bewegung über die Apenninenhalbinsel heranwälzten, je rücksichtsloser der äußere Feind die letzten Reste des Patrimoniums Petri an sich riß, desto zäher verschloß sich der Papst gegen jegliche Veränderung. Vielmehr wußte der Papst, durch die Annexion der Stadt Rom des letzten Restes des Temporales entledigt, die Macht des Papsttums in das rein geistige Gebiet zu verlegen. Durch den Syllabus, in dem die modernen Anschauungen von Staat und Kultur verworfen wurden, hat der Papst den Einfluß der kirchlichen Autorität auf den gesamten Lebensbereich des öffentlichen wie des privaten Lebens ausgedehnt. Einen formellen Abschluß erreichte schließlich der Aufstieg zur geistigen Weltmachtstellung, als Pius IX. auf dem päpstlichen Throne mit den Pontifikalgewändern angetan den vor ihm versammelten Bischöfen des Erdkreises das Dogma von der päpst-

lichen Unfehlbarkeit verkündete: „daß der Papst, wenn er von der Kathedra aus redet, diejenige Unfehlbarkeit besitzt, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche bei der Festsetzung seiner Lehre über den Glauben oder die Sitte ausgerüstet sehen wollte, und daß deshalb solche Festsetzungen des Römischen Pontifex aus sich selbst, nicht aber durch die Zustimmung der Kirche unabänderlich sind." Die bisherige päpstliche Superiorität war nun zur Infallibilität geworden!

Daß der Papst zur gleichen Zeit durch die Einverleibung des letzten Restes des Kirchenstaates in dem neuerstehenden italienischen Einheitsstaat seiner äußeren Machtmittel beraubt wurde, erhöhte nur noch seine geistige Macht. Hatte doch schon im Jahre 1864[1]) der Cardinal Staatssekretär Antonelli prophezeit, daß an dieser Krisis die pontifikale Tiara gleich einem Phönix zu ungeahnter Gewalt aufsteigen werde. Das Ende des Papstkönigtums machte den Papst vielmehr frei und unabhängig für die Ziele seiner geistigen Weltmachtpläne.

Der Mann, der den Ausbau der Weltkirche dogmatisch und kirchenrechtlich vollendet hat, hat jedoch das Wehen einer neu hereinbrechenden Zeit nicht verspürt, die den Bischof von Mainz, Freiherrn Emanuel v. Ketteler, veranlaßte, sich mit der ganzen Kraft seiner Persönlichkeit und seiner kirchlichen Würde für eine Lösung der sozialen Frage von Seiten der Kirche einzusetzen. Es mag ja sein, daß die vielen Sorgen und Nöte, die damals auf den greisen Papst einstürmten, wie die Auflösung des eigenen Staates, wie die Schwierigkeiten nach außen, z. B. der Kulturkampf mit Preußen, ihn den Hilfeschrei des vierten Standes überhören ließen.

Immerhin bleibt Papst Pius IX. diejenige Persönlichkeit, die die neue Periode der Kirche mit ihrem schließlich alle Lebensfragen umfassenden Einfluß eingeleitet und dadurch ermöglicht hat, daß er die geistige Autorität rechtlich und dogmatisch gesichert hat.

Papst Leo XIII.

„Nähmen wir, statt uns unseren Wünschen, Hoffnungen, maßlosen Forderungen für die Zukunft hinzugeben, eine ernstere Sorge für unsere häuslichen und täglichen Obliegenheiten, wüßten wir unter der Obhut

[1]) S. v. Schlözer, Karl, Römische Briefe von Kurd v. Schlözer, 1864—1869, Stuttgart u. Berlin, 1920, S. V.

des besten der Fürsten die ganze Glut unseres Eifers für die Beseligung und das Wohlsein der Gesellschaft zu verwenden — bei Gott, welche Höhen der Zivilisation würden wir dann erreichen! Ich würde mich von ganzem Herzen freuen, wenn ich in diesem Jahrhundert, wo man so viel von Humanität spricht, mehr und mehr Hände sich zur Erleichterung des Elends der Armen ausstrecken sähe!" Diese Worte rief der Bischof Pecci seinen Diözesanen zu, als er in seiner Kathedrale den Jahrestag der Papstwahl Pius IX festlich beging. Der Wunsch, ein Heilmittel für die gesellschaftlichen und sozialen Nöte seiner Zeit zu finden, durchglühte schon das Herz des Bischofs und bestimmte das Wirken des Papstes, als er im Alter von 63 Jahren mit der dreifachen Krone geschmückt wurde.

Leo XIII. war eine jener erhabenen Gestalten, die nur selten auf der Bahn des Lebens wandeln, er war ein Fackelträger auf dem Wege der Menschheitsgeschichte. Edel in Tugend und Gesinnung, universal gebildet, ein welterfahrener Geist, der sich tief im Schicksalsbuch der Menschen eingelesen hatte. Mit großem politisch-psychologischem Verständnis begabt, belauschte er all' die Stimmen in einer sich neu umformenden Geistes- und Kulturwelt. Denn stets blieb er auch noch im hohen Alter ein strebender, aufnehmender Geist! Immer und immer wieder tauchten neue Probleme auf, die die Sonde seines Geistes zu durchdringen wußte. Er sah die immer mehr zunehmende Abkehr von der christlichen Kirche; er beobachtete die tiefgehende Wunde der Klassenspaltung!

Auch war er ein gewandter Diplomat, im auswärtigen Dienst der römischen Kurie geschult, der es durch sein staatsmännisches Geschick verstanden hat, dem Papsttum in der Welt ein nie geahntes Ansehen zu verschaffen.

Aber wie ein Aufleuchten ging es durch die Völker des Erdkreises, nicht nur die katholischen, als er in seiner Encyklika „Rerum novarum" des Jahres 1891 eine Lösung des schwierigsten Problems, der sozialen Frage, im christlichen Geiste darlegte! Diese Encyklika schloß den Kreis aller jener Kundgebungen, die auf eine Regeneration der menschlichen Gesellschaft abzielen. Seine Gesellschaft in dem Fundament christlichkirchlicher Gesinnung einbettend baut er so auf vom Einzelmenschen durch die christliche Familie bis zum Staat.

Papst Pius X.

Auf den Aristokraten folgte ein Mann aus dem Volke, auf den Nuntius ein Religiosus, der die seelsorgerliche Laufbahn von ihrer untersten Stufe bis zur höchsten Höhe des Primates durchgemacht hatte, auf den gewandten nnd feinsinnigen Diplomaten ein schlichter Pfarrer einer lebenswahren christlichen Pastoration.

Ehe sich der große Weltenbrand entzündete, wurde Pius X. auf den ersten Platz der katholischen Kirche berufen und konnte so von der höchsten Stelle aus noch rechtzeitig auf die offenen Wunden der Gesellschaft hinweisen und die Mittel zu ihrer Heilung zeigen. „Omnia instaurare in Christo!“ Das war sein Wahlspruch, das war der Kern seiner seelsorgerlichen und sozialen Tätigkeit!

Er ging weiter auf dem Weg, den seine Vorgänger betreten hatten, nur griff er noch tiefer in das Einzelleben hinein. Es galt ihm als vornehmste Aufgabe, die Seele des einzelnen Menschen zu erfassen! Sie suchte er auf den richtigen Weg zurückzuführen. Denn nur dann werden die Klassengegensätze gemindert und überbrückt, wenn der Einzelne die Lehre Christi in sich zur Wahrheit mache. Die Durchdringung des christlichen Geistes allein könne die Schäden der Gesellschaft bessern und heilen. Seine Reformen begannen mit der Jugenderziehung: denn auf den Kindern ruhe die Familie, und schließlich die Zukunft des Volkes, des Staates.

Tief hat Pius X. das geistige und kirchliche Leben seiner Zeit zu beeinflussen gewußt. Auf der religiös-kirchlichen Grundlage allein wollte er auch die soziale Arbeit aufgebaut wissen. Für ihn gab es keine soziale Arbeit ohne festen Anschluß an die Autorität der Kirche, ohne Leitung und Genehmigung der Kirche. So verdammte er im Jahre 1910 den „Sillon“, in dem sich der Gedanke der „christlichen Demokratie“ in Frankreich verkörperte, als modernistisch. Für Italien brachte die Encyklika vom 11. Januar 1911 die Einleitung der „Katholischen Aktion“, d. h. die Aufrichtung einer umfassenden Partei nach Art des „Katholischen Volksvereins“. Der Papst verlangte eben, daß den kirchlichen Oberen auch in sozialpolitischen Dingen die oberste Autorität gebühre. Für Deutschland wurde diese wichtige Frage im „Gewerkschaftsstreit“ zum Austrag gebracht, in dem es sich um die Zu-

gehörigkeit des katholischen Arbeiters zu rein konfessionellen oder interkonfessionellen Organisationen handelte.

Im übrigen hat der Papst zu sozialen Problemen nicht weiter Stellung genommen.

Papst Benedikt XV.

Die außerordentlich schwierige Lage seit August 1914, als nach und nach fast alle größeren europäischen Staaten in den Krieg verstrickt wurden, besonders die schier unhaltbare Lage des Papsttums inmitten eines kriegführenden Staates, ließ aus dem Konklave wieder einen Diplomaten und zwar aus der Schule Rampollas hervorgehen.

Benedikt XV. hat es verstanden, mit Umsicht und Geschicklichkeit das Steuer der Kirche an den Klippen von Weltkrieg und Revolution glücklich und siegreich vorbeizuführen. Während der Weltkrieg die drei stärksten Dynastien, die das Bollwerk des Autoritätsgedankens in der Welt darstellten, zertrümmern konnte, stieg das Papsttum, zu Beginn des Weltkrieges beinahe dem Untergange preisgegeben, in seinem Verlaufe zu den Höhen der Weltautorität empor!

Benedikt XV. hat, von der Konstellation der Verhältnisse begünstigt, von seinem hohepriesterlichen Amte den universalsten Gebrauch gemacht. Er wurde der Friedenspapst! Während Leo XIII. bei der Reorganisation der Gesellschaft auf die Überbrückung der Klassengegensätze bedacht war, Pius X. die Heiligung und Wiedergeburt der Einzelseele erstrebte, suchte Benedikt XV. mit der Wiederherstellung des zerstörten Weltfriedens und mit einer Befriedung der Geister den Kreis zu schließen. Als höchste moralische Autorität der Welt hat er dreimal in feierlichen Kundgebungen, die von wahrer Menschlichkeit und echt christlichem Geist durchdrungen sind, die sich im Krieg zerfleischenden Völker zur Versöhnung gemahnt. Leider vergeblich, so daß er schließlich mit den Worten „Gerne gäb ich mein Leben für den Weltfrieden hin" früh vollendet sein Haupt im Tode neigte.

Aber je weniger es ihm gelang, dem Kampf der Waffen ein Halt zu gebieten, desto mehr suchte er die kämpfende und leidende Menschheit auf das geistige Band der wahren christlichen Liebe hinzuführen. Nicht die materielle Welt der Waffen rette die Menschheit, nicht das irdische Glück nationaler Größe, sei das höchste Ziel der Völker, sondern

die christliche Liebe, die den Einzelnen und die Völker über das Zeitliche erheben solle. Nur eines könne die Menschheit retten, wenn sie sich wiederbesinne auf die Macht, die die tiefste im Menschenherzen sei und die Krone der christlichen Tugenden darstelle: die wahre Liebe!

Als höchste Aufgabe seines Sacerdotiums hat es Benedikt XV. betrachtet, durch das Band der christlichen Liebe die sich im Kriegshaß zerfleischende Menschheit wieder zusammenzuführen. Durch eine reiche caritative Tätigkeit, die sich auf beide kriegführenden Lager in gleicher Weise ohne Unterschied der Konfession erstreckte, suchte er die Leiden des Krieges zu mildern und zu lindern, so daß ihm in der Hauptstadt des Islam ein Denkmal mit der Inschrift errichtet wurde: „Dem Wohltäter der Völker ohne Unterschied des Volkstums und der Religion als Anerkennung und Dankbarkeit der Orient."

Vermochte es der Papst nicht, die kriegführenden Völker zu versöhnen, so versuchte er doch, die leidende Menschheit vor späteren kriegerischen Verwicklungen zu bewahren. Das Papsttum als Träger der Idee vom ewigen Friedensreich, der Civitas dei eines Augustin, suchte eine christliche Völkergemeinschaft und so das Friedensreich auf Erden herbeizuführen. „Die Mahnungen der Pflicht der Liebe," sagt der Papst[1]) „welche wir hier an die einzelnen richten, sollen nach unserem Willen ebenso an die Völker gerichtet sein, die den langen Kriegsstreit durchgemacht haben, auf daß sie, so weit als möglich, mit den Ursachen der Zwistigkeiten aufräumen und unter Wahrung der Gesichtspunkte der Gerechtigkeit unter sich die Freundschaft und Verbindung wieder erneuern. Denn das Evangelium kennt keine besonderen Gesetze der Liebe für die einzelnen Menschen und keine besonderen für die Staaten und Völker, die doch zuletzt alle aus einzelnen Menschen zusammenwachsen und bestehen. Nachdem aber der Krieg vorbei ist, scheinen die Verhältnisse nicht bloß wegen der Liebe, sondern auch unter dem Einfluß einer gewissen Nötigung zu einer Gesamtverbindung der Völker unter einander zu drängen, da die Völker zugleich durch das natürliche Band sowohl des wechselseitigen Bedürfnisses als auch des Wohlwollens im Geiste verbunden werden, während bei dieser ausgesuchten Pflege der Menschlichkeit auch die Leichtigkeit des Geschäftsverkehrs wunderbar gewachsen ist."

---

[1]) Encyklika ‚Pacem dei munus' vom 23. Mai 1920.

Auf der Basis der Gerechtigkeit suchte der Papst einen christlichen Völkerbund unter päpstlicher Führung und Leitung zustandezubringen und dem angelsächsischen eines Wilson gegenüberzustellen. Ansätze dazu ergaben sich schon während des Krieges im Zusammenschluß der lateinischen Staaten Südamerikas unter päpstlichem Protektorate.

Als schließlich der Waffenlärm ruhte, setzte der Papst seine friedenstiftende Tätigkeit fort und wurde zum Verkünder des sozialen Apostolates. Vor allem machte er die Priester auf die Pflicht zur sozialen Arbeit aufmerksam: „Es solle keiner der Priester glauben, es handle sich hier um eine Sache, die mit dem Priesterstande nichts zu tun habe, weil es im allgemeinen wirtschaftliche Dinge betreffe, wenn gerade auf diesem Gebiete das Heil der Seelen in Gefahr ist. Daher wollen wir, daß sie ihrer Pflicht noch jene hinzufügen, die in der eifrigen Arbeit in den sozialen Organisationen und im Studium der sozialen Frage und der sozialen Bewegung besteht".[1]) Ferner ermahnt er die Geistlichen, die sozialen Organisationen vorstehen, daß sie jederzeit die christlichen Lehren, wie sie in der Encyklika „Rerum novarum" und anderen Rundschreiben des heiligen Stuhles enthalten sind, vor Augen haben und auf das gewissenhafteste befolgen".[2])

Beim Neujahrsempfang des römischen Adels im Jahre 1919 wies er auf die Notwendigkeit der Mitwirkung höherer Kreise bei der christlichen Wiedererneuerung der Gesellschaft hin und gab praktische Richtlinien dafür. Denn gerade die höheren Stände hätten die Pflicht, die höhere Bildung und die ihnen zur Verfügung stehende Zeit und Mittel zum Studium der sozialen Frage zu verwenden und zu helfen, wo zu helfen ist

Mitten aus seiner weltgeschichtlichen geistlich-politischen Wirksamkeit ist Benedikt XV. vorzeitig abberufen worden, seinem Nachfolger die schwierige Aufgabe der Befriedung der Geister und der Wiederherstellung eines wahren Friedens überlassend.

Papst Pius XI.

Pax Christi in regno Christi, der Frieden Christi im Reich Christi; soll Inhalt und Ziel des Pontifikates Pius XI. sein!

---

[1]) Brief des Papstes Benedikt XV. an den Bischof von Bergamo (Acta Apostolicae sedis vom 1. April 1920)'

[2]) Ebd.

Bald nach seiner Thronbesteigung verkündete er laut anläßlich der Eröffnung des Eucharistischen Kongresses in Rom: ‚Die Befriedung der Welt sei die wichtigste und unerläßliche Bedingung jeder sozialen Erneuerung; die Rückkehr der Gesellschaft zu Gott sei die wahrste und sicherste Grundlage einer jeden Erneuerung oder Wiederaufrichtung des von allen ersehnten Friedens, der der Welt noch nicht gegeben sei.[1]) Zu den auswärtigen Feindseligkeiten der Völker gesellen sich, was noch schlimmer ist, innere Streitigkeiten, durch welche der Bestand der Staaten und die ganze bürgerliche Gesellschaft gefährdet wird. An die erste Stelle muß man hier den Klassenkampf setzen, welcher wie ein tötliches Geschwür am Herzen der Völker sich eingefressen hat, und Arbeit, Handwerk und Handel, ja alle Elemente der privaten und öffentlichen Wohlfahrt verwundet. Was dieses Gebrechen noch weit gefährlicher macht, ist die wachsende Gier nach äußeren Gütern auf der einen Seite, und auf der anderen Seite das zähe Festhalten am Besitz und die beiden Teilen gemeinsame Habsucht und Herrschsucht. Daraus entspringen oft bald freiwillige, bald aufgezwungene Arbeitseinstellungen, Volksaufstände und staatliche Zwangsmaßnahmen zur großen allgemeinen Belästigung und Benachteiligung.[2]) Ganz im Geiste seines großen Vorgängers Leo XIII. weist der Papst hier darauf hin, wie Unfrieden und Unzufriedenheit die Menschen trenne und auseinanderreiße, die Völker sowohl wie die einzelnen Gesellschaftsschichten und Stände. Er zeigt aber auch gleichzeitig den Weg, aus den Tiefen der gesellschaftlichen Zerrüttung und den Nöten des sozialen Elendes wieder emporzusteigen.

„Zuerst vor allem tut es not," sagt der Papst, „die Gemüter der Menschen zu versöhnen. Ein Friede bloß dem äußeren Scheine nach nämlich, bei welchem durch eine gewisse Zuvorkommenheit der gegenseitige Verkehr geregelt und gestaltet wird, wird nicht viel nützen können; vielmehr bedarf es eines solchen Friedens, welcher in die Seelen dringt und sie beruhigt und sie zu brüderlichem Wohlwollen gegen die anderen geneigt macht und heranbildet. Solchen Frieden gibt es nur einen, den einen, den Frieden Christi.[3]) Daraus aber ergibt sich die Folgerung,

---

[1]) Aus der Ansprache des Papstes Pius XI. bei der Eröffnung des 26. internationalen Eucharistischen Kongresses im Hofe des Belvedere im Vatikan am 24. Mai 1923.

[2]) Encyklika „Ubi arcano Dei consilio" vom 23. 12. 1922.

[3]) Ebd.

daß der echte Friede Christi von der Richtschnur der Gerechtigkeit nicht abweichen kann, einmal deshalb, weil Gott selbst es ist, der nach Gerechtigkeit richtet; dann auch deshalb, weil der Friede das Werk der Gerechtigkeit ist; jedoch kann er auch wieder nicht auf einer harten und eisernen Gerechtigkeit allein bestehen, sondern sie muß gemäßigt werden mit nicht geringer Nächstenliebe; diese Tugend ist ja von Natur dazu geeignet, die Menschen mit einander zu versöhnen. Einen solchen Frieden hat daher Christus dem Menschengeschlecht bereitet. — Aber es gibt keinen Frieden, außer im Reiche Christi, und wir können uns nicht wirksamer um die Herstellung des Friedens bemühen als durch die Errichtung des Reiches Christi.[1])"

Auch Pius XI. weist die Menschen hin auf die alleinige Quelle allen Rechts, aller Sitte, allen Heils, wo allein die Rettung auch in sozialen Nöten zu suchen und zu finden ist.



[1]) Encyklika „Ubi arcano Dei consilio" vom 23. 12. 1922.

Grundsätze der Sozialpolitik der Päpste

Der allgemeine Begriff der Sozialpolitik.

Als Papst Leo XIII. an die schwierige Aufgabe herantrat, als Oberhaupt der katholischen Kirche zu den sozialen Problemen Stellung zu nehmen und Grundsätze nebst Richtlinien für eine päpstliche Sozialpolitik aufzustellen, da fand er ein noch ziemlich unbeackertes Arbeitsfeld vor. Nachdem er nun zögernd den ersten Schritt getan hatte, mußte er zunächst noch viele prinzipielle Fragen lösen, ehe er auch praktische Anweisungen erteilen konnte.

Sozialpolitische Probleme hat es schon immer da gegeben, wo eine ökonomisch und kulturell vernachlässigte Schicht der Gesellschaft darben mußte. Jedoch wird eine Sozialpolitik in dem heute gebräuchlichen Sinn seit den letzten Jahrzehnten ausreichend und mit Erfolg getrieben.

Im Mittelalter floß ein Strom hilfreicher Liebestätigkeit in die mannigfachen Kanäle der Armut und des Elends, hauptsächlich geübt von den kirchlichen Einrichtungen, wie des Näheren aus dem nächsten Abschnitt ersichtlich wird.

Diese mittelalterliche Caritas hatte sich nach und nach aus der Spende des Almosens entwickelt. Der Spender handelte jedoch meist aus rein metaphysischen Motiven, um ein göttliches Gebot zu erfüllen. Der helfenden Liebe, die keine Rechtsansprüche des Idividuums kannte, fehlte das soziale Motiv. Die Caritas setzte beim Schicksal des einzelnen ein, dessen momentaner Not sie zu steuern suchte, ohne an das fernere Schicksal des einzelnen oder gar seiner Mitgenossen zu denken, die in gleicher Lage sich befanden. So weit ging die Sorge noch nicht, dem Einzelwesen die Lebensbahn zu ebnen oder ihr drohende Hindernisse aus dem Weg zu räumen. Man dachte nicht daran, die Mißstände ein für alle Mal zu beseitigen, die solche Not verursachten. Ein planmäßiges Forschen nach der Wurzel des Übels, ein tiefes Hinein-

greifen in die Elendsquelle bis auf den Grund und ein Ausheilen von Grund auf war so nicht denkbar.[1])

Die Spendung des Almosens barg auch Gefahren in sich; während auf der einen Seite der Empfang des Almosens demütigend und entwürdigend wirkte, ließ das Geben des Almosens auf der anderen Seite oft ein Gefühl pharisäischen Hochmuts aufkommen, der von der Verpflichtung, die bessere wirtschaftliche Stellung auferlegt, nichts wissen wollte. Es fehlte eben an der sozialen Gesinnung, die mit Gerechtigkeit die Lage des anderen zu beurteilen vermag.

Im Laufe der Zeit wurden die kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse derart kompliziert, daß die einfachen Mittel der Caritas bei weitem nicht mehr genügen konnten. Es kam die Zeit, als für den kleinen, engen Horizont Europas sich neue Perspektiven eröffneten, als ferne Länder entdeckt wurden, die mit ihren unermeßlichen Reichtümern den Europäischen Markt anfüllten. Entdeckungen, Erfindungen, großartige Verkehrsmittel gaben dem Wirtschaftsleben einen neuen und starken Impuls.

Es entstand eine völlige Umgestaltung der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Verhältnisse durch die Anhäufung von Reichtümern im Gegensatz zur Verelendung weiter Volkskreise, durch die riesige Vergrößerung, Verfeinerung und Ausnützung der Produktionsmittel, durch die rücksichtslose Ausbeutung besitzloser Arbeitermassen, durch die erbarmungslos den Schwächeren niedermähende Konkurrenz. Es trat eine völlige Umänderung des Arbeitsverhältnisses ein, dazu kam noch das bewußte Hervortreten der Arbeiterklasse, die sich allmählich für den Daseinskampf organisierte.

Weite Kreise, vor allem der schaffenden Stände, sanken in den Strudel des Elends hinab; keine Hand bot sich, die ihnen zur Höhe eines in materieller und geistiger Beziehung würdigen Daseins verholfen hätte! Denn die bisher geübte Form der Abhilfe mit ihren nur beschränkten Mitteln versagte hier fast völlig!

Daß hier mit ganz anderen Mitteln als bisher geholfen werden müßte, kam im 19. Jahrhundert weiten Kreisen immer deutlicher zum Bewußtsein.

---

[1]) Vgl. L. v. Wiese, Einführung in die Sozialpolitik.

„Es gab ja eine letzte Zufluchtsstätte, ein großes Reservoir für die Mühseligen und Beladenen; die Armenpflege. Aber sie war eben nur eine letzte Station für die am Wege Gebliebenen." [1]) Wer mochte schließlich in dieser Endstation einer verfahrenen Lebensbahn einkehren, wo ihm noch der letzte Fetzen seiner Persönlichkeitsrechte entrissen wurde? Der Empfänger der Armenunterstützung ging seiner bürgerlichen Ehrenrechte verlustig; der Empfänger des Almosens lebt von den Brosamen, die von dem reicher besetzten Tisch des Lebens fallen! Der Stolz der ringenden und strebenden Persönlichkeit sträubt sich dagegen! Mehr und mehr erkannte er, daß „es vorwiegend die allgemein gesellschaftlichen Verhältnisse waren, die in Zeiten der verminderten Arbeitsfähigkeit brotlos machten; er wollte nicht zu den Armen, dem Ballast im Gesellschaftsschiff, gehören!" [2])

Das geistige Denken begann sich allmählich auf die neuen veränderten Verhältnisse umzustellen. Das Gewissen der Gesamtheit, in erster Linie des Staates, wird zur Erfüllung seiner sozialen Pflichten wach gerufen. Immer mehr verdrängt eine soziale Anschauung vom Leben die bisher individuelle. Die Idee der Solidarität und Gerechtigkeit tritt an die Stelle der individuellen Freiheit. Es ist die Idee höherer Solidarität der Glieder im Staat, der Inbegriff einer sittlichen, nicht bloß wirtschaftlichen Gemeinsamkeit, welche die Gesamtheit für den einzelnen verantwortlich macht." [3])

Der Staat mußte seinen Pflichtenkreis den Untertanen gegenüber erweitern, sich auf das Soziale einstellen. Es sollte nicht mehr die Gnadengabe der Caritas dem Hilfeheischenden gewährt werden, sondern ein Rechtsanspruch, auf den der Mensch ein natürliches Recht hat, befriedigt werden.

Gilt die Fürsorge der Caritas der einzelnen Person in einer momentanen Notlage, so umfaßt der Wirkungskreis der Sozialpolitik ganze Schichten mit der Tendenz, der Veranlassung der Armenpflege, dem Eintritt individueller Not vorzubeugen durch die Förderung insbesondere der materiell rechtlichen Stellung der gedrückten Klasse. [4]) Zur Besserung und Förderung der materiell-rechtlichen Lage unterstützt die

---

[1]) Vergl. L. v. Wiese, Einführung in die Sozialpolitik. S. 189.

[2]) Ebd.

[3]) Vgl. Jastrow, J., Sozialpolitik u. Verwaltungswissenschaft, Berlin, 1902 S. 27

[4]) Vgl. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik, Berlin u. Leipzig, 1911 S. 3, 48.

Sozialpolitik auch weniger die Personen als solche, sondern geht ihnen in ihrem Berufsleben nach und sichert z. B. bei dem Abschluß eines Arbeitsvertrages den Schutz der Gesellschaft zu. Denn es ist ohne Zweifel wichtiger, im Berufsleben unterstützt, als lediglich mit einem Geldgeschenk abgefunden zu werden.

Ist das Endziel bei der Caritas und Sozialpolitik das gleiche, nämlich Förderung der ärmeren Schichten der Bevölkerung, so will doch die Sozialpolitik die vom Schicksal Unterjochten auf ein höheres Niveau nicht nur materieller, sondern vor allem sozialer, sittlicher und kultureller Art heben mit dem Endziel, das Gemeinschaftsband zwischen den Gesellschaftsklassen, daß sich immer mehr zu lockern droht, neu zu knüpfen. [1]) So entsteht eine Verschmelzung von Politik und sozialer Arbeit, von Politik und Ethik. Das Wesen der Sozialpolitik wird nur dann verständlich, wenn wir in ihr eine zeitlich wechselnde Durchdringung politischer Ideen mit ethischen Tendenzen erkennen. [2])

So bedeutet Sozialpolitik die Gesamtheit der Maßnahmen, welche die im Gesamtinteresse erforderliche Einwirkung auf die Sozialen Verhältnisse, d. h. auf die Verhältnisse der zum Gemeinwesen gehörigen Gesellschaftsklassen bezwecken. [3])



---

[1]) v. Wiese, a. a. O., S. 31

[2]) Ebd. S. 41.

[3]) Ebd. S. 32.

Die Entwicklung des sozialen Gedankens innerhalb der christlichen insbesondere katholischen Kirche.

Die Zeit der Urgemeinde bis zum Pontifikate Leos XIII.

Erst spät hat sich das Papsttum mit dem Problem der Sozialpolitik beschäftigt, obwohl es die christliche Kirche von Anfang an als eine wichtige Aufgabe betrachtet hatte, auch Nöte des äußeren Lebens zu lindern.

Die Gemeinde der ersten Christen hatte sich in Rom gesammelt. Die tausendjährige glanzvolle Geschichte dieses die damalige Welt beherrschenden Stadtstaates drückte seiner Umgebung den Stempel auf. Rom hatte den Gipfel seiner Weltmachtstellung erklommen. Jedoch stand der mit dem raffiniertesten Luxus ausgestatten Kultur das furchtbarste Elend gegenüber. Die Despotie der Cäsaren lastete als schweres Joch auf den breiten Massen. Da erscholl mitten in die Seufzer der Geächteten die Nachricht von der Heilsstat des Welterlösers. Der Mensch am Pfluge, im Sklavenjoch, an der Galeerenkette horchte auf und richtete zunächst noch zweifelnd seinen Blick nach Osten, woher ihm das Licht kommen sollte. Während nun die einen mit einem kommenden irdischen Friedensreich rechneten, klammerten sich die anderen um so fester an die Hoffnung auf ein besseres jenseitiges Reich an.

Vor allem zündete der Grundsatz der Biebel, nach dem alle Menschen ein Ebenbild Gottes, also vor Gott gleich seien. Während nun für die einen diese Gleichheit nur vor Gott galt, machten sich die anderen daraus ein politisches Gleichheitsideal zurecht. Dieser Gedankengang ließ in Verbindung mit der Lehre von der christlichen Barmherzigkeit den Glauben aufkommen, als sei das Christentum hauptsächlich eine wirtschaftlich-soziale Bewegung.

Diese Anschauung findet ihre Bekräftigung darin, daß man in der Urgemeinde schon das Vorhandensein eines gewissen Kommunismus zu entdecken glaubt unter Berufung auf die Worte in der Apostelgeschichte:

„Sie blieben beständig in der Apostel Lehre, in der Gemeinschaft, im Brotbrechen und im Gebet . . . ihre Güter verkauften sie und teilten sie unter alle. Es war keiner unter ihnen, der Mangel hatte, sie gaben einem jeden, was not war." Dazu kam noch, daß viele Anhänger der jüdischen Sekte der Essäer, die schon vor Christi Auftreten einen Zwangskommunismus eingeführt hatten, in die Urgemeinde eintraten und diese mit ihren Grundsätzen von Askese und Kommunismus durchtränkten.

Die christliche Urgemeinde wurde zunächst nur durch das Band der Liebe zusammengehalten. Freiwillig teilte auch jeder von seinem Überfluß dem Darbenden mit. Ein solcher freiwilliger Liebeskommunismus hatte freilich wenig gemein mit einem Kommunismus im heute gebräuchlichen Sinn, der ja auch der damaligen römisch-rechtlichen Auffassung vom Privateigentum widersprochen hätte.

Sogar bei den Kirchenvätern finden wir diese beiden sich widerstrebenden Anschauungen, ob das Christentum eine neue soziale Gemeinschaftsordnung herbeiführen oder zur Erreichung des jenseitigen Zieles vorbereiten solle.

Wieder andere veranlaßte Christi Wort vom Weltuntergang zu der Annahme, daß sich so im Hinblick auf die bevorstehende Auflösung eine Neuordnung überhaupt nicht mehr lohne.

Immer mehr aber durchwehte der Geist einer starken Verinnerlichung den jungen Bau der christlichen Kirche, deren religiöses Empfinden sich an Christi Wort emporrankte: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt!" Gerade diese innerliche Auffassung mit ihrem hohen religiösen und sittlichen Gehalt gab dem Christentum die Kraft, siegreich die Welt zu durchdringen und zu überwinden. Eine hohe ethische Auffassung vom Leben erfaßte die Menschen und ließ sie aufhorchen auf das Stöhnen der vom Schicksal Geschlagenen. Die Not zu lindern, wurde sogar zu einer religiösen Pflicht, die auf Gottes Geheiß geübt wurde.

Man übte nun die Caritas nicht aus Liebe zu den Menschen, sondern um Gottes willen, um Gott zu gehorchen und um Gott zu dienen. Eine solche vollkommen religiöse Einstellung der Caritas beherrschte auch das Mittel der Caritas, die Spendung des Almosens. Denn sie mußte mit dem überragenden Motiv, dem Handeln um Gotteswillen, verbunden und aus ethischen Beweggründen gewährt sein. Diese Übung der Caritas fand die weiteste Verbreitung und Übung, nicht nur

von Seiten der Klöster, sondern auch der bürgerlichen Kreise innerhalb und außerhalb religiöser Verbände. [1])

Aber die ohne Prüfung gewährte Spende des Almosens kann nur vorübergehend helfen und birgt sogar für den Geber und besonders für den Empfänger große ethische Gefahren in sich, wie schon der Kirchenvater Basilius und Kaiser Karl der Große, der das Betteln verbot, erkannt hatten. [2])

Es fehlte eben das soziale Motiv. Der mittelalterliche Mensch handelte weder auf Grund der sozialen Gesinnung oder des sozialen Verhältnisses noch um der Gerechtigkeit willen, sondern lediglich um der Liebe willen. Für den Typus des mittelalterlichen Menschen war es die Lebensaufgabe: Erreichung des Ewig-Christlichen, Vernichtung der irdischen Endlichkeit. Der vollendete Typus des Menschen war für ihn nicht der Edle der alten Griechen, der Tüchtige des alten Rom, der Mutige der alten Germanen, sondern der Heilige. Daher erschien ihm auch als die vollkommenste Daseinsform das Leben in der Luft des Klosters, die „allenthalben vom Ewig-Christlichen gesättigt war, wo das Irdische zum Schein und Verwesungswerten wurde." [3]) In dieser Atmosphäre geistiger Gemeinschaft und freundlicher Brüderlichkeit erstand auch die fruchtbarste Pflegestätte einer reich geübten Caritas.

Auf einem solchen Boden, weit entfernt von den Wirtschaftskämpfen einer heutigen überhitzten Zeit, konnten zunächst revolutionäre und soziale Gedanken kaum aufkommen. „Der mittelalterliche Mensch als der Normaltypus predigte keinen Sozialismus, er lebte den Sozialismus in dem Unterdrücken oder besser Garnichtaufkommenlassen eigensüchtiger Profittriebe." [4])

Doch tauchten auch damals schon hie und da in Stadt und Land soziale Probleme auf. Auf dem Lande spitzte sich das Verhältnis zwischen Feudalherren und Hörigen immer mehr zu und forderte gebieterisch eine gerechte Lösung. Die Zünfte suchten den Ring des städtischen Feu-

---

[1]) Vgl. Schaub, Franz, Die katholische Caritas und ihre Gegner, M. Gladbach, 1909, S. 133.

[2]) Vgl. Münsterberg, E., Die Armenpflege, Berlin. 1897, S. 5. Zwiedineck-Südenhorst, a. a. O. S. 81.

[3]) Hoffmann, Paul, Th., Der mittelalterliche Mensch, gesehen aus Welt und Umwelt Notkers des Deutschen. Gotha. 1922 S. 36

[4]) S. Grunz, Alfred, Mammonimus, Materialismus. Berlin 1920 S. 91.

dalismus zu durchbrechen. Jedoch handelte es sich damals nur um Reformen, so daß von einer sozialen Frage nach dem heutigen Sprachgebrauch noch nicht die Rede war, weil vor allem die technisch-wirtschaftlichen Voraussetzungen dazu fehlten.

Auf der anderen Seite drangen jedoch, wenn auch unbewußt, allmählich sozialpolitische Tendenzen in die christliche Liebestätigkeit ein. Wenn reiche Klöster zur Bekämpfung der Armut Land an arbeitsfähige Arme gegen einen mäßigen Zins ausliehen, so wirkte diese der Not vorbeugende Maßnahme schon in gewisser Weise sozialpolitisch.[1]) Auch die Xenodochien, die Vorläufer der Krankenhäuser, gaben sich nicht nur der Krankenpflege hin, sondern auch der Aufnahme von Obdachlosen, sowie der Erziehung von Findel- und Waisenkindern.

Um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert wurde die Kultur des alten Europa von neuen geistigen Bewegungen aufgerüttelt und durchdrungen.

Das geistige Leben erhielt einen starken Impuls durch die Reformation. Da nach Luthers Auffassung die gottseligen Werke zur Erlangung der ewigen Seligkeit nicht genügten, begannen die Quellen der bisherigen Wohltätigkeit allmählich zu versiegen. Die in Verfall geratene klösterliche Armenpflege veranlaßte nun den Einzelnen, sich auf sich selbst zu besinnen und sich nach einer Arbeitsmöglichkeit umzusehen. Auch die Wohlfahrtspflege erfuhr so eine ganz neue Einstellung. Luther hatte den Weg vom Almosensozialismus zur produktiven Tätigkeit im Dienste des Nächsten gezeigt und die Bahn zur modernen Sozialpolitik gewiesen.[2])

Jedoch verstand es die Kirche der Gegenreformation, wieder die Führung auf dem Gebiet der Caritas zu übernehmen und damit den Staat von der Notwendigkeit einer Betätigung der Sozialpolitik abzulenken.

Die neuen geistigen Ideen der Zeit wirkten auch auf das Wirtschaftsleben ein. Denn die höheren Kulturansprüche erforderten auch wachsende Bedürfnisse. Dazu kam noch eine völlige Umstellung des modernen Wirtschaftslebens und des Arbeitsverhältnisses. Die „Expropriation" der Masse der Armen und Elenden schuf eine Anhäufung

---

[1]) S. Zwiedineck-Südenhorst a. a. O., S. 80.

[2]) Grunz, a. a. O., S. 94.

des Kapitals für die wenigen Großen. Elend, Not und Unzufriedenheit ergriff weite Schichten des Volkes, wodurch eine gefährliche Zuspitzung der sozialen Lage entstand. Der überhandnehmende Kapitalismus und Materialismus brachte eine Verflachung des Glaubenslebens und auch ein Erlahmen in der Übung christlicher Gesinnung, eine Verflachung und Entartung des Seelenlebens.

Die Lehren der Physiokraten und der Aufklärungsphilosophen des 18. Jahrhunderts, die Ideen von der Freiheit und Gleichheit der französischen Revolution gaben die Fanfare für das Aufkommen einer neuen geistigen und wirtschaftlichen Bewegung.

In die christliche Kirche zieht ein neuer Geist nicht nur der Frömmigkeit, sondern auch der werktätigen Nächstenliebe ein. In dieser Beziehung haben auf evangelischer Seite die pietistischen Sekten die ersten Ergebnisse kirchlich-sozialer Arbeit durch eine glückliche Verschmelzung religiösen Gemeinschaftslebens mit praktisch-sozialer Arbeit erzielt. [1])

Zu gleicher Zeit war es der Einfluß einer neuen Mystik und Philosophie, die eine Neubelebung des Katholizismus herbeiführte. Zunächst hat Kant nicht unwesentlich den neu erstarkenden Katholizismus beeinflußt. Noch mehr aber hat ihn Franz Baader durch neue Gedankengänge befruchtet. Schon im Jahre 1835, also noch vor dem Auftreten von Lassalle und Marx, rief er die katholische Kirche zur Sozialpolitik auf und zwar durch seine Schrift „Über das dermalige Mißverhältnis der Vermögenslosen oder Proletairs zu den Vermögen besitzenden Klassen der Sozietät in betreff ihres Auskommens sowohl in materieller als intellektueller Hinsicht aus dem Standpunkt des Rechts betrachtet." [2]) In dieser Schrift weist er zunächst auf das Recht des Arbeiters hin, das er gegenüber Staat und Gesellschaft habe. Gleichzeitig betont er aber auch die Pflicht des Staates und der Kirche dem Arbeiter gegenüber. Denn die eingerissenen Mißstände im Verhältnis des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer könnten weder durch Wohltätigkeit noch durch Polizeigewalt beseitigt werden, sondern allein dadurch, daß der Staat die Arbeiter schütze und sie in Assoziationen vereinige, sie also dadurch dem Staate eingliedere und ihnen auch eine

[1]) S. Grunz, a. a. O. S. 96

[2]) S. Schlatter, A., Die Philosophische Arbeit seit Cartesius nach ihrem religiösen und ethischen Ertrag, in „Beiträgen zur Förderung christlicher Theologie" Gütersloh 1906 (X). S. 171.

eigene Vertretung den regierenden Instanzen gegenüber gewähre. Denn der Arbeiter habe ein Recht darauf.

Dann weist Baader noch auf die Pflicht der Kirche hin, die Arbeiter zu beraten und zwar durch die Priester. Denn der Arbeiter litte nicht nur an irdischer Speise Mangel, sondern noch mehr an geistiger, er litte an der Irreligiosität seiner Zeit. Im Hinblick auf die beginnende Arbeiterbewegung betrachtet Baader Zwang und Recht nicht als die primären Hilfsmittel, sondern lediglich als ein Surrogat, soweit die Liebe fehlt.[1]) Diese übe die Kirche, die Versöhnungsanstalt, durch die Gott die Menschen mit sich vereine. Vor allem aber hat er den Grundsatz aufgestellt, daß sittlich-religiöse Grundsätze die Beziehungen der Menschen regeln müßten.

Immer dringlicher wurde die Frage: soll und kann die christliche Kirche der sozialen Not steuern? So schreibt Saint-Simon:[2]) „Das wahre Christentum muß auch für das irdische, nicht nur für das himmlische Glück der Menschen sorgen. Es genügt nicht, den Gläubigen die Gotteskindschaft der Armen zu predigen; die streitbare Kirche muß rücksichtslos alle Macht und alle Mittel anwenden, um schnell die moralische und physische Lage der Klasse zu bessern, der die größte Menschenzahl angehört."

Sein Schüler Isaac Pereire[3]) ruft der christlichen Kirche zu: „Sie muß auch den modernen Arbeiter aus den Banden der Hörigkeit erlösen. Solche Wirksamkeit wird erst möglich, wenn über den Gesetzgebern, den Gelehrten, den Fabrikanten Apostel stehen, Missionare, die bereit sind, ihr Leben dem Heil der Menschheit zu opfern, unabhängige Männer, die den Mut haben, allen die Wahrheit zu sagen. Und wo wären solche Männer zu finden, wenn nicht im Bereiche der Kirche?"

Je mehr die soziale Frage in den Vordergrund trat, desto mehr mußte auch die Kirche zu diesem Problem Stellung nehmen. Als erster unter den Kirchenfürsten erkannte der Bischof von Mainz, Freiherr v. Ketteler,[4]) die Vorzeichen einer neuen Zeit und verkündete von der Kanzel seiner Kathedrale aus die Leitgedanken für einen christlichen Sozialismus. „Die Kirche kann das ihr von Christus übertragene

[1]) S. Schletter A., a. a. O. S. 174.
[2]) Vgl. S. Simon, Nouveau Christianisme. 1825.
[3]) Vgl. Pereire, Isaak. Question religieuse, 1878.
[4]) Vgl. Ketteler, Freiherr v., Das Christentum u. die Arbeiterfrage, 1864

Amt, für das Seelenheil zu wirken, an Millionen von Seelen nicht üben, wenn sie die soziale Frage ignorieren und sich auch auf die gewöhnliche hergebrachte Pastoration beschränken wollte. In diesem Verkennen der sozialen Mißstände, bei denen das geistige und leibliche Wohl von Millionen so tief beteiligt ist, denen nun einmal nur mit tatkräftiger Hilfe auf sozialem Gebiet beizukommen ist, läge die größte Gefahr für die christliche Kirche." Jedoch nur mittelbar, von innen nach außen, soll die Kirche wirken. Es gilt, den Glauben und die Sittlichkeit zu erwecken, auf daß Gerechtigkeit und Sittlichkeit im Wirtschaftsleben wieder einziehen könne.[1])

Armut verhindern ist wertvoller, als sie nur für den Augenblick zu lindern suchen, soziale Arbeit ist wertvoller als Almosen geben.[2]) Daher wußte Bischof v. Ketteler die wichtige Tätigkeit der katholischen Geistlichkeit in der Presse und vor allem im Vereinswesen zu entfachen und so die katholischen Arbeitermassen den Einflüssen des marxistischen Sozialismus zu entziehen.[3])

Jedoch war man damals immer noch zu sehr in den alten Anschauungen befangen. So bestand die größte Gefahr, daß die gerade im Schoße der Kirche erwachende soziale Idee im Sande eines bloßen Almosensozialismus versickern würde. Weite Kreise verlangten von der Kirche nur: „Predigt den Besitzlosen Entsagung von allem weltlichen Tand; denen aber, die an solchem reich sind, leget das Almosengeben Herz, soweit es sich mit ihren Interessen verträgt."[4])

Die Zeit vom Regierungsantrit Leos XIII. bis zu Pius XI.

Je mehr die soziale Frage sich zuspitzte, desto mehr wuchs die Einsicht, daß bei ihrer Lösung sittlich-religiöse Faktoren mitwirken müßten.[5]) Und wo wäre da in der Welt eine berufenere Instanz gewesen als die christliche Kirche? Ihre reich geübte Caritas genügte schon längst nicht

[1]) S. Thun, Alphons, Die Sozialpolitik des deutschen Katholizismus, im „Jahrbuch für Gesetzgebung und Volkswirtschaft", 1882 (VI), S. 26.

[2]) S. Pieper, August, Leitgedanken der christlichen Sozialpolitik, im „Arbeiterwohl", 1904 (XXIV), S. 293

[3]) S. Nathusius, v., Martin, Die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der sozialen Frage, Leipzig, 1895 S. 167.

[4]) S. Grunz. a. a. O., S. 106.

[5]) S. Großmann, Friedrich, Die evangelisch-soziale Bewegung in Deuschland, im „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft", 1892 (XVI), S. 114.

mehr. Andererseits hatte sie gegen die Armenpflege der politischen Gemeinschaft stets Stellung genommen.[1]) Eine Klärung dieser Frage von der höchsten Stelle aus wurde von Millionen von Menschen ersehnt, die die Mithilfe und die Führung auf diesem ganz neuen Arbeitsfeld von Seiten der Kirche erwarteten.

Leo XIII., der seit dem Jahre 1878 die Tiara trug, war schon im elterlichen Gutshause in Carpineto mit sozialen Problemen vertraut geworden. Als Nuntius in Brüssel hatte er die Nöte der Industriearbeiter kennen gelernt und war auf einer Reise nach England auch mit führenden Persönlichkeiten, wie dem Kardinal Manning, in Fühlung getreten. In der Stille seines Bischofssitzes in Perugia hatte er während einer langen Regierung Muße, sich ein wissenschaftliches Gebäude des ganzen sozialen Problems aufzubauen; gleichzeitig nahm er schon öfters in Hirtenbriefen zu dem christlich-sozialen Gedanken Stellung.

Nach seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl verfolgte er das eine Lebensziel: Reorganisation der menschlichen Gesellschaft. In grandioser Weise hat er in seinen meisterhaften Kundgebungen das Weltbild auf christlich-kirchlicher Grundlage gezeichnet.

Alle Erlasse durchzieht der eine Grundgedanke: eine Heilung der krankenden Menschheit ist nur durch eine Zurückführung der Seele auf den Weg zu Gott möglich, da alle Lebenswerte gerade in den letzten Jahren zu sehr ins Materielle hinübergerückt sind. Er suchte nicht nur das Staats-, sondern auch das Wirtschaftsleben, nicht nur das Verhältnis der Klassen und Stände, sondern auch die Beziehungen der Völker untereinander unter die Gebote Gottes zu beugen.[2])

Alle Kundgebungen Leos XIII., die den unmittelbaren Einfluß der Religion auf das gesamte öffentliche Leben hervorheben, sind in ihren Gedankengängen auf das engste mit einander verknüpft. Eine entsteht aus der anderen, auch will eine aus der anderen erst richtig verstanden sein.

Gleich zu Beginn seines Pontifikates befaßte er sich mit der Aufgabe der Durchdringung des allgemeinen bürgerlichen Lebens mit christ-

---

[1]) S. Deite, Hermann, Die katholisch-soziale Bewegung in Deutschland, im „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft", Leipzig 1908 (XXXII), S. 73.

[2]) Noppel, Constantin, Zur Frage der katholischen Politik, in den ‚Stimmen der Zeit', 1925 (108), S. 424.

lichen Grundsätzen und legte in der Encyklika „Inscrutabili Dei“ vom 24. April 1878 das Verhältnis von Kirche und Kultur dar: „Klar und über alle Zweifel erhaben ist es, daß die bürgerliche Gesellschaft keine sicheren Fundamente mehr hat, wenn sie nicht auf den ewigen Grundsätzen der Wahrheit und den unwandelbaren Gesetzen des Rechtes und der Gerechtigkeit ruht, und wenn nicht die Bestrebungen der Menschen aufrichtiges Wohlwollen unter einander verbindet und so ihre wechselseitigen Pflichten und Beziehungen in Liebe ordnet.“ Der Siegeslauf des Christentums, das erfolgreich alle Lebensgebiete durchdrang, lassen den Papst hoffnungsvoll in die Zukunft sehen: „Fürwahr, niemals haben unsere Vorgänger Bedenken getragen, wenn es das Wohl der Völker galt, Kämpfe jeder Art aufzunehmen, schwere Mühsale zu tragen und Bedrängnisse zu dulden; das Auge nach oben gewendet, haben sie weder vor den Drohungen der Bösen das Haupt gebeugt, noch in verwerflicher Nachsicht durch Schmeicheleien oder Versprechungen sich zur Untreue an ihrer Pflicht verführen lassen. Dieser apostolische Stuhl war es, der die Reste der verfallenen alten Gesellschaft gesammelt und wieder geeint hat; eben derselbe war wie eine freundliche Fackel, durch welche den christlichen Zeiten das Licht der Bildung aufleuchtete; dieser war der Anker des Heils unter den wütendsten Stürmen, von welchen das menschliche Geschlecht hin- und hergeworfen wurde; er war das heilige Gemeinschaftsband, das die von einander entfernten und an Sitten verschiedenen Nationen unter sich einte; er war endlich der gemeinsame Mittelpunkt, von wo aus sowohl die Lehre des Glaubens und der Religion als die Anweisungen und Ratschläge für den Frieden und die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten begehrt wurden. Doch was bedarf es vieler Worte? Das ist der Ruhm der Päpste, daß sie mit höchster Standhaftigkeit wie eine Mauer und ein Bollwerk sich entgegenstellten, damit nicht die menschliche Gesellschaft in den alten Aberglauben und Barbarei zurückfalle. — Wäre doch diese heilsame Autorität niemals hintangesetzt oder zurückgesetzt worden! Dann hätte wahrhaftig weder die bürgerliche Gewalt jenen erhabenen und heiligen Schmuck verloren, den sie als ein Geschenk der Religion an sich trug, und der allein das Untertanenverhältnis zu einem menschenwürdigen und edlen gestaltet; noch wären so viele Kriege und Empörungen entbrannt, welche die Länder mit Unheil und Mord heimgesucht; noch

würden die ehedem so blühenden Reiche vom Gipfel ihres Glücks herabgestürzt, von der Wucht aller Drangsale niedergedrückt werden."

Das Verhältnis von Kirche und Sozialismus behandelt der Papst in der Encyklika „Quod Apostolici muneris," vom 28. Dezember 1878 und legt dabei den Finger auf die tiefste Wunde der Gesellschaft, den Sozialismus, mit dem das wahre Christentum keine Gemeinschaft habe. Vielmehr müsse sich eine christliche, eine katholische Sozialpolitik über die Aufgaben im klaren sein, welche Gott der Kirche, der Familie, den Gemeinden und den übrigen mehr oder minder von der Natur erheischten oder gewünschten Vereinigungen gestellt habe.

Da der Aufbau der menschlichen Gesellschaft von unten her beginnt und von der Erziehung und Ausbildung des Einzelmenschen ausgeht, so entwirft Leo XIII. in der Encyklika „Aeterni patris unigenitus," vom 4. August 1879 über das Verhältnis von Kirche und Wissenschaft den Plan der Erneuerung der christlichen Philosophie. „Den menschlichen Geist in die Mitte dieser beiden einander umfassenden Welten, der natürlichen und übernatürlichen, zu stellen und ihn über seine Beziehungen und Pflichten in beiden vollkommen zu belehren, das soll nach der Lehre des heiligen Thomas die Grundlage aller christlichen Erziehung und Wissenschaft werden." Denn der Papst erwartet von der Wiedereinführung der thomistischen Philosophie vor allem eine gesunde und dem katholischen Glauben mehr entsprechende Gesellschaftslehre.[1])

Da für die Sozialpolititik die richtige Stellungnahme der katholischen Kirche zum Staate von grundlegender Bedeutung ist, regelt der Papst in der Encyklika ,,Immortale Dei" vom 1. November 1885 das gegenseitige Verhältnis wie auch den jeweiligen Aufgabenkreis von Staat und Kirche, sowie in der Encyklika „Libertas" vom 29. Juni 1888 das Verhältnis der Kirche zur menschlichen Freiheit. . „Aber noch wichtiger ist es, daß die bürgerliche Gewalt und die geistliche zuweilen einander entgegenkommen müssen, obgleich die bürgerliche Gewalt nicht dasselbe nächste Ziel im Auge haben noch dieselben Wege einschlagen kann wie die geistliche." In der Encyklika „Diuturnum illud" vom 20. Juni 1881 über die Kirche und die weltliche Ge-

---

[1]) O. Reilly, Bernard, Leo XIII., seine Zeit, sein Pontifikat und seine Erfolge, Köln, 1887, S. 363.

walt weist er die Anschauung von der Entstehung der politischen Gewalt aus einem freien Vertragsverhältnis der Menschen unter sich zurück.[1])

Die Pflichten der katholischen Bürger umschreibt er einmal in der Encyklika „Exeunte jam anno“ vom 25. Dezember 1888 über die Kirche und des Leben der Christen: hauptsächlich kranke die Menschheit an den Ideen des Sozialismus, Kommunismus und Nihilismus; eine Besserung könne nur die Rückkehr zu Christus bringen. Dann hebt er in der Encyklika „Sapientiae christianae“ vom 10. Januar 1890 die wichtigsten Pflichten der christlichen Bürger im Staate hervor. „Die Rückkehr zu den weisen Lehren des Christentums und eine völlige Umgestaltung der Lebensweise, Sitten und öffentlichen Einrichtungen nach seinen Vorschriften werden täglich dringender. Sind doch durch die Abwendung von ihnen die Übel der Zeit zu einer Last erwachsen, die kein Verständiger ohne Bangen trägt und die uns für die Zukunft mit Furcht erfüllt.“ — „Dies gilt von den einzelnen Menschen; es gilt aber auch von der menschlichen Gesellschaft, von der Familie wie vom Staate. Denn die Gesellschaft hat von Natur aus nicht den Zweck, des Menschen Endziel zu sein, vielmehr soll sie ihm nur geeignete Hifsmittel bieten, zur Vollkommenheit zu gelangen. Wenn darum ein Staatswesen nur auf irdisches Wohlsein und Beschaffung eines behaglichen und ungestörten Lebensgenusses abzielte, dagegen bei Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten Gott außer Acht lassen und um die Sittengesetze sich nicht kümmern wollte, so würde es in der schlimmsten Weise seinen Zweck und seine natürliche Bestimmung verfehlen; eine solche Gesellschaft wäre kein menschenwürdiges Gemeinwesen mehr, sondern Täuschung und trügerischer Schein.“ Jedoch sollen diese Bestimmungen nicht nur für den Einzelmenschen Geltung haben, sondern auch für die Völker, die sich der christlichen Tugenden befleißigen müssen; denn die Sünde macht die Völker elend. „Wenn alle vergangenen Jahrhunderte die Bedeutung und Wahrheit dieses Wortes erfahren haben, warum sollte das unsrige von dieser Erfahrung bewahrt bleiben? Schon deuten viele Anzeichen darauf hin, daß die verdienten Strafen bevorstehen, und die Lage der Staaten bestätigt das selbst; sind doch sichtlich mehrere von ihnen durch innere Übel zerrüttet und keiner in jeder Hinsicht außer

[1]) A. a. O. S. 331.

Gefahr. Wenn nun die gottlosen Parteien in ihrer Verwegenheit den eingeschlagenen Weg weiter verfolgen, wenn es ihnen glücken sollte, für ihre bösen Anschläge und ihre noch schlimmeren Ziele, mit denen sie sich breit machen, Unterstützung und Macht zu gewinnen, so ist die Furcht wohl begründet, daß sie ganze Staaten bis auf ihre natürlichen Fundamente hinab umstürzen werden." Aus solchen Gefahren und Nöten gibt es nur die einzige Rettung, „mit aller Anstrengung und Beharrlichkeit in demütigem Gebet zur göttlichen Güte zu flehen, auf daß die Tugenden wieder erstehen, die das Leben zu einem christlichen machen."

In seinem Testament, der Encyklika „Annum ingressi" beim Eintritt in das 25. Jahr seiner Regierung klagt er laut über die wachsende Abkehr von Religion und Moral nicht nur im Einzelleben, sondern auch im Völkerleben: „Übertreiben Wir vielleicht die traurigen Folgen der beklagenswerten Zerrüttung? Nein, handgreiflich bestätigt die Wirklichkeit nur zu sehr unsere Folgerungen, und es ist klar, falls man nicht zur rechten Zeit Abhilfe schafft, werden die Grundfesten des bürgerlichen Lebens wanken mit den höchsten Prinzipien des Rechts und den ewigen Gesetzen der Moral. Darunter hatten, angefangen mit der Familie, alle Teile des sozialen Körpers schwer zu leiden." . . . „Und mit der Familie zerfällt auch die soziale und politische Ordnung; der Grund dafür liegt vor allem in den neuen Ideen, die den rechten Begriff der Herrschergewalt durch falsche Herleitung seines Ursprungs verkehren." „Ebenso gewann mit der Zurückweisung des Christentums, das ja die Kraft in sich trägt, die Völker zu verbrüdern und sie gleichsam zu einer großen Familie zusammenzuschließen, nach und nach im Völkerleben ein System von Egoismus und Eifersucht die Oberhand, infolgedessen die Nationen einander, wenn auch nicht gerade feindselig, so doch mit dem argwöhnischen Auge des Nebenbuhlers betrachten. Daher sind sie auch gar leicht versucht, den hohen Begriff der Sittlichkeit und Gerechtigkeit und den Schutz der Schwachen und Unterdrückten bei ihren Unternehmungen außer Acht zu lassen; im Verlangen, den Nationalreichtum ins Ungemessene zu steigern, kennen sie nur Opportunitäts- und Nützlichkeitsrücksichten und die Politik der vollendeten Tatsachen, sicher, von keinem zur Achtung des Rechts gemahnt zu werden. Unheilvolle Anschauungen, welche die materielle Macht als höchstes Gesetz aufstellen: daher die stets voranschreitende und maßlose Vermehrung

der Kriegsrüstungen, oder besser jener bewaffnete Friede, dessen verderbliche Wirkungen in vieler Hinsicht den schlimmsten Folgen des Krieges gleichkommen."

Die Durchdringung des ganzen öffentlichen Lebens mit dem Geiste des Christentums wurde schließlich zusammengefaßt unter dem Zeichen des sozialen Königtums Christi, als Leo XIII. das Erlöserherz zum König eines jeden Menschen und des ganzen Menschengeschlechtes ausrief.[1]) Denn das immer tiefere Versenken in den Geist der Kirche wird ein Bindeglied bilden, um den Gedanken der Herrschaft des Geistes Christi über alle menschlichen Beziehungen allen immer tiefer ins Menschenherz hineinzubeten und hineinzubetten.

Unter diesem Zeichen der Herrschaft Christi sollte nach den Wünschen und Geboten des großen Papstes sich das gesamte öffentliche und private Leben abrollen, in dem keine Halbheiten zu dulden waren. Denn die doppelte Moral, die andere Gesetze für das private und wiederum andere für das öffentliche und wirtschaftliche Leben hat, ist unter allen Umständen zu verneinen.[2]) Auf einer solchen Grundlage allein ist für den Papst eine Heilung der sozialen Übel, eine Überbrückung der Klassengegensätze, eine richtige Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, eine Sozialpolitik möglich.

So krönt der Papst, nachdem er beim Aufbau der Gesellschaft Stein zu Stein gefügt, alle Fragen des privaten und öffentlichen Lebens berührt, das Schlechte auszumerzen und das Gute zusammenzufassen versucht hat, sein Lebenswerk der Reorganisation der menschlichen Gesellschaft mit dem Erlaß der Encyklika „Rerum novarum" vom 15. Mai 1891.

Leo XIII. ist auf der Höhe seines Schaffens und Strebens angelangt, an der Grenze der irdischen Jahre. Seine Seele sehnt sich nach Frieden, den er auch besonders der in Klassen zerklüfteten Menschheit geben möchte. Das Rundschreiben über die Arbeiterfrage hat der Greis auf dem päpstlichen Throne mit seinem Herzblut geschrieben, alles hineingelegt, was sein weltumspannender Geist geschaut und erdacht, was seine vom Weltelend erschütterte Seele gefühlt, um die Klassengegensätze zu überbrücken. Immer wieder hat sein Fuß gezögert, den noch unbeackerten Boden zu betreten, immer und immer wieder hat der Papst

---

[1]) S. Noppel, a. a. O. S. 432,

[2]) Ebd. S. 424.

diesen entscheidungsvollen Schritt hinausgeschoben, der eine Stellungnahme der katholischen Kirche zur Lösung der sozialen Frage bedeutet.

Denn hier beschäftigt sich der Papst mit Problemen, denen die katholische Kirche bisher ablehnend gegenübergestanden war. Eine neue Zeit mit neuen Aufgaben und Zielen war hereingebrochen, deren Strömung schließlich die Kirche in das richtige Bett zu leiten wußte. Von dem „Geist der Neuerung, der seit langem durch die Völker geht," spricht nun Rom, „bekannt als die bisher konservativste Macht der Welt, die sonst keinen Finger breit von ihren altüberlieferten Anschauungen abzubringen war, das bisher allen Schwankungen und Wirren der Zeit mit der überlegenen Ruhe vielhundertjähriger Erfahrung gegenüberstand, nie vorzeitig in einen Streit eingriff, nie Stellung nahm, bevor es den Boden auf das sorgfältigste geprüft hatte, den der Fuß nur zögernd betrat, um nicht mehr zurückzuweichen; Rom, von dem man gesagt und geglaubt hatte, seine Sozialphilosophie und Sozialethik sei seit den Tagen der Scholastik an die Gesellschafts- und Wirtschaftsformen der Vergangenheit gebunden, daß es sich in den Gebilden einer neuen Zeit nicht mehr zurechtfinden könnte." [1])

Vielmehr hat der Papst Leo XIII. die Führung bei der sozialen Reorganisation der Gesellschaft in die Hand genommen und der Kirche die neuen Bahnen der Sozialpolitik gewiesen.

Leo XIII. hat nun, wie auch seine Nachfolger, die Grundsätze und Richtlinien einer päpstlichen Sozialpolitik aufgestellt.

Was nun die Grundsätze der Sozialpolitik der Päpste anlangt, so liegt der fundamentale Unterschied von dem üblichen Begriff in der rein religiös-kirchlichen Einstellung.

Um diese zu ermöglichen, galt es zunächst, die bisherige ablehnende Haltung der Kirche dem modernen Staat gegenüber nicht nur aufzugeben, sondern vielmehr in ein Verhältnis gemeinsamen Zusammenarbeitens umzuwandeln.

Rückkehr zu den Lehren der Scholastik, des Naturrechts, Wiedereinführung ethischer Gesichtspunkte auch im Wirtschaftsleben war das zweite Postulat.

[1]) S. Schwer, Wilhelm, Rerum novarum, in ‚Deutscher Arbeit.' Köln, 1921 (VI) S. 160 ff.

Schließlich war noch eine besondere geistige Einstellung, die sich in Gerechtigkeitssinn und Billigkeitssinn äußert, zu fordern.

Nach der Feststellung des prinzipiellen Teils der Sozialpolitik gab der Papst die Richtlinien für die Maßnahmen zur Überwindung der Klassengegensätze, nämlich Maßnahmen zur geistigen und wirtschaftlichen Hebung und Gleichberechtigung der Individuen.

Die erstere soll erreicht werden durch eine gesteigerte Achtung vor der Würde des Menschen, sowie durch eine entsprechende Bildungspolitik, die in einer christlichen Unterweisung und Ausbildung, vor allem in der Familie und durch die Familie besteht.

Die wirtschaftliche Hebung und Gleichberechtigung soll erstrebt werden durch den Schutz des Idividuums im Privat- und Erwerbsleben.

Der Papst hat hier in der Encyklika „Rerum novarum" gleichsam ein Sammelwerk für alle in der Praxis auftretenden Fälle geschaffen, das in weitschauender vatikanischer Voraussicht für alle Vorkommnisse einen Präzedenzfall aufweist.

Unter christlich-kirchlicher Führung hat sich ein ganz besonderer Ideenkreis herausgebildet, der seine Verkörperung theoretisch im christlichen Sozialismus und Solidarismus, praktisch in der christlich-nationalen Arbeiterbewegung in Deutschland gefunden hat.



Der besondere Begriff der päpstlichen Sozialpolitik.

Die gesellschaftliche Einstellung zum modernen Staat.

Die päpstliche Sozialpolitik hat durch ihre Verbindung und stete Berührung mit der das ewige Heil vermittelnden Gnadenanstalt der Kirche eine ganz besondere Nuance erhalten. Denn da die katholische Kirche gemäß ihrem Dogma und ihrer Einrichtung alles sub specie aeternitatis betrachtet, will sie ihre ganze Sozialpolitik auf sittlich-religiöser, bezw. kirchlicher Grundlage aufgebaut wissen.

Um den Begriff gerade der päpstlichen Sozialpolitik festzulegen, sind zunächst zwei Vorfragen von fundamentaler Bedeutung zu entscheiden, nämlich einmal die Stellung des Papsttums dem modernen Staat gegenüber, dann die Beziehungen zur Wissenschaft und Ethik.

Denn um auch in der Sozialpolitik den Katholiken von der Cathedra Petri aus Weisung und Richtung zu geben, mußte das Papsttum das bisherige Verhältnis zum Staate von Grund auf ändern. Denn an eine Sozialpolitik von dieser Seite aus war nicht zu denken, so lange die Kirche in schroff ablehnender Stellung dem Staate gegenüber verharrte und sogar jegliche Armenpflege der politischen Gemeinschaft ablehnte.

Die Geschichte des Papsttums war mächtig beeinflußt worden durch den genius loci, der an der Stadt Rom haftete. Im alten Rom war die letze Quelle des Rechts der Pontifex maximus. Auf den Trümmern des zusammenbrechenden römischen Imperiums, dessen innerster Kern der Wille zur Macht war, baute sich die römische Kirche auf und nahm dann als die berufene Nachfolgerin die Weltmachtideen in sich auf.

Im Mittelalter kam die Autorität des Papsttums in der eine Überordnung der Kirche über den Staat fordernden Bulle „Unam sanctam" Bonifatius VIII. zum Ausdruck. Durch ihn wurde der päpstliche Primat geltendes Recht, sowie die Stellung der Kirche dem Staate gegenüber festgelegt. Das weltliche Schwert lag zwar in der Gewalt des Königs, jedoch ad nutum et patientiam sacerdotis. Der Besitz

des Kirchenstaates trug auch als äußeres Zeichen tatsächlicher Macht noch zur Verstärkung des päpstlichen Einflusses und Machtbewußtseins bei. Der päpstliche Autoritätsgedanke wurde im Mittelalter systematisch und konsequent ausgebaut. Es wurde eine katholische Staatsauffassung unter strenger Unterordnung unter das Papsttum herausgebildet, die auch durch die neuen geistigen Strömungen der Folgezeit nur wenig erschüttert werden konnte. Zwar brachte die Reformation eine sachliche Unterscheidung zwischen Staat und Kirche und die Aufklärungszeit den Toleranzgedanken.

Die schroffe Stellung der Kirche dem Staate gegenüber wurde beibehalten und durch den Syllabus (complectens praecipuos nostrae aetatis errores) festgelegt, in dem Papst Pius IX. nicht nur die volle Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, sondern auch ihre Überordnung über den Staat zum Dogma erhob. Es bedeutete dies die höchste Anspannung der päpstlichen Machtfülle und Autorität. Je mehr das Papsttum von außen und innen her bedrängt wurde, desto stärker suchte es den Schwerpunkt seiner Macht in das rein Geistige zu verlegen, sich zu spiritualisieren. Man erkannte nur zu wohl, daß eine Zeit hereingebrochen war, die für geistige Macht ein volles Verständnis besaß; zeigten doch die Staatsumwälzungen der neuen Zeit nur zu deutlich, daß die äußere Macht nur so weit reiche als der Glaube an ihre Träger.[1])

Die Bestrebungen, diese geistige Macht zu organisieren und bis ins Äußerste zu steigern, fanden ihren krönenden Abschluß in der Verkündigung des Infallibilitätsdogmas durch die Bulle „Pastor aeternus" auf dem vatikanischen Konzil am 19. Juli 1870 gerade zu der Zeit, als das Papsttum mit der Einnahme Roms des letzten Restes des Temporales verlustig ging. Jedoch das Ende des Papst-Königtums hatte nur eine Steigerung des moralischen Ansehens zur Folge.

So hatte das organisierte katholische Christentum seine machtvollste Höhe erreicht. Denn die Kirche beherrscht nun souverän nicht nur Glauben und Leben der Kirche, sondern schneidet tief in das Privatleben eines jeden Katholiken in seiner Stellung zum Staat, zur Gesellschaft, zu allen Fragen der Politik, Kultur und Wissenschaft ein. In diesem Sinne hatte man auf dem vatikanischen Konzil auch eine dogmatische Entscheidung einzubringen versucht, deren Entwurf, durch Abbruch der Verhandlungen

[1]) S. Stutz, Kirchenrecht, in der Encyklopädie Holtzendorf-Kohler S. 880.

nicht mehr zur Annahme gelangt, lautete: „Das Urteil über die Regeln des Handelns, insofern über den sittlichen Charakter, über Erlaubt oder Unerlaubt etwas zu entscheiden ist, gehört zum obersten Lehramt der Kirche, auch hinsichtlich der bürgerlichen Gesellschaft und der staatlichen Angelegenheiten". [1]) „Der Staat mit seinem Recht und allen seinen Aufgaben ist ein Teil der einheitlichen Sittenordnung, diese aber untersteht, eben weil sie sittlich ist, dem Urteil der Kirche. Es ist eine Glaubenslehre, daß sich deren Autorität auf alle res morum erstreckt, nicht allein auf die private Sittlichkeit, sondern auch auf die öffentliche. Das Sittengesetz gilt nicht nur im privaten, sondern auch im bürgerlichen und staatlichen Leben." [2])

So umfaßte die kirchliche Autorität den gesamten Lebenskreis des Idividuums. Die Kirche hatte bislang auch die Werke der Barmherzigkeit geübt und dabei jede Mithilfe und Einmischung des Staates fernzuhalten gewußt.

Jedoch die Wogen einer neuen geistigen Bewegung, die durch die Länder Europas ging, drangen auch bis an die festen Mauern des Vatikans. Denn obwohl die Kirche von den seit Jahrhunderten vorgeschriebenen Richtlinien nicht abzuweichen pflegte, so besaß sie doch die geistige Elastizität, neue Ideen aufzunehmen und zu verarbeiten. So fragte man sich im Vatikan, „ob nicht in allem Übel, wie es noch der Syllabus mit aller Schärfe gezeichnet hatte, nicht auch Großes und Gutes nach Befreiung ringe, die wohl das Christentum wieder emporzutragen stark genug sein würden, wenn es ihm gelänge, sie zu gewinnen und zu lenken. Auch kamen einsichtsvolle Leute in Zweifel, ob das kleine Mittel der christlichen Caritas den neuen sozialen Aufgaben noch gewachsen sei, ob die Kirche sich nicht nach starken Bundesgenossen umsehen müsse, und das war einzig und allein der Staat." [3]) Der Staat mußte mit seiner Sozialpolitik in die Nöte der Zeit eingreifen; seine Bundes-Genossenschaft mußte die Kirche suchen.

Hier heischte zunächst die Frage eine Lösung, ob der Staat das Recht habe, in die Umgestaltung der wirschaftlichen und sozialen Ver-

[1]) S. Schrörs, Katholische Staatsauffassung, S. 44.
[2]) S. Kral, J., Katholik und Staat, in „Katholiken- und Kirchenzeitung," 1919 (III). S. 227.
[3]) S. Schweer, Wilhelm, Rerum novarum, in deutscher Arbeit, 1921 (VI). S. 163.

hältnisse einzugreifen. Zwei Anschauungen waren vorherrschend geworden. Die liberale Auffassung vertritt den Grundsatz, den Staat müßig den Wirren der Zeit zusehen zu lassen, jeden seinem Schicksal und seiner Selbsthilfe zu überlassen. Dieser absoluten Nichtintervention des Staates steht der sogenannte Staatssozialismus gegenüber, ein System der absoluten staatlichen Bevormundung.

Zwischen diesen beiden Anschauungen fand Leo XIII. in der Encíklika „rerum novarum" einen Kompromiß, indem er dem Prinzip der Nichtintervention die Pflicht des Staates gegenüberstellte, für das Gemeinwohl zu sorgen. Die Kirche, bisher in Ausübung der Caritas die einzige Nothelferin, gestattete dem Staat nicht nur seine Mitarbeit, sondern verlangte sie sogar als seine Pflicht. „Hier handele die Regierung, gestützt auf ihr volles Recht, und ohne daß sie irgend ein Verdacht eines Übergriffes treffen kann; denn es ist ja gerade die Bestimmung und Aufgabe des Staates, das Gemeinwohl zu fördern; und je wirksamer und umfassender er diese Maßnahme allgemeiner Fürsorge tut, desto weniger braucht er anderweitige Mittel zur Besserung der Arbeiterverhältnisse ausfindig zu machen." [1]) „Das Wohl des Staatsganzen hänge vom Wohle aller seiner Glieder, insbesondere der arbeitenden Klasse, ab, die das Rückgrat für Industrie und Landwirtschaft bilde. Daher müsse er gerade die Interessen der unterdrückten, der unterjochten Klassen schützen und ihnen zum mindesten die natürlichen Menschenrechte gewähren, wenn diese in Gefahr sind." [2]) „Der Staat muß durch die nötigen öffentlichen Maßnahmen die Interessen der Arbeiterklasse wahren. Geschieht dies nicht, so verletzt er die Forderung der Gerechtigkeit, welche jedem das Seine zu geben befiehlt.[3]) Mit diesen Worten hat Leo XIII. den Grund für die Erhaltung und Fortführung staatlicher Sozialpolitik gelegt. „Wenn ein Schaden erwachsen ist oder ein solcher dem Staatsganzen oder den Interessen einzelner Stände droht, so ist es Pflicht des Staates, einzugreifen, sofern nicht anders abgeholfen werden kann." „Jedoch nur so weit sollen nämlich die Verhältnisse gesetzlich geregelt werden, als es zur Hebung der Mißstände oder zur Abwehr der Gefahr nötig ist, aber nicht weiter. [4])

[1]) S. Encyklika Rerum novarum Leos XIII.
[2]) Ebd.
[3]) Ebd.
[4]) Ebd.

So reichte die Kirche dem Staate, den sie bisher bekämpft hatte, nicht nur die Hand zur gemeinsamen Arbeit, sondern suchte ihn auch in den Dienst Gottes zu stellen und lehrte, daß nicht Gleichgültigkeit oder gar Verneinung notwendig sei, sondern vielmehr eine emsige Mitarbeit an dem Gedeihen des Staates. Die Kirche wußte die aufkeimenden vaterländisch-völkischen Gedanken mit den religiösen Ideen zu einer großen heiligen Liebe zu Volk und Staat zu vereinigen. [1])

Durch den Abschluß von Konkordaten wußte die Staatsweisheit Leos XIII. und seiner Nachfolger auch nach außen hin die Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu festigen.

Gar Benedikt der XV. dachte nicht mehr daran, gegen den modernen Staat irgendwie Stellung zu nehmen. „Der religions- und moralfreie Staat hatte Schiffbruch gelitten; an seine Stelle soll das freie Volk treten, wofern es sich mündig zeigt." Und dieses durch Not und Leid gereifte Volk rief der Papst zur gemeinschaftlichen Arbeit auf, damit aus einer Vereinigung von Sacerdotium und Imperium ein neuer Völkerfrühling erstehe!

Die geistige Einstellung zur Ethik und zum Naturrecht.

Die Sozialpolitik ist nicht nur eine kulturelle, eine geistige Frage, sondern nach katholischer Auffassung eine religiös-kirchliche. (Der Schutz für die Armen, für die Schwachen, für die Kranken, für die Verbrecher, wenn sie sich vom Verbrechen wieder loslösen, ist dem christlichen Ideenkreis entsprungen.)

Machiavelli hatte den Begriff der Ethik aus dem Staats- und Wirtschaftsleben zu entfernen versucht. Mit Schopenhauer begann an Stelle der bisherigen Anpassung ein offener Kampf gegen das Christentum. Aus der Moral der Schwachen stamme das Christentum, dem der Haß gegen alles Starke wesentlich sei, sagt Schopenhauer. Die Kirche habe nichts als Trost für die Schwachen, ruft Nietzsche aus. [2]) Immer schärfer befehdete die Wissenschaft Religion und Kirche, indem man für die Wissenschaft die Unabhängigkeit von der kirchlichen Autorität und der göttlichen Offenbarung beanspruchte.

---

[1]) S. Noppel, a. a. O., S. 430.

[2]) Vgl. Schlatter, a. a. O. S. 235 (549).

War die Rückkehr zur Ethik und zum Christentum noch möglich, wo im Einzelleben schon der Kampf ums Dasein die krassesten Formen angenommen hatte, wo im Geschäftsleben der eine den anderen zu überbieten, im Völkerleben das eine Volk das andere zu unterjochen und zu erdrosseln suchte? Wo war da noch Raum für ethisches Denken und Fühlen?

Auf einem festen Grund mußte Staat, Wirtschaft, Wissenschaft verankert werden, Rückkehr zum Naturrecht, war der Ruf des päpstlichen Gesetzgebers. Das Naturecht ist mehr als ein bloßes Rechtssystem, es ist vielmehr ein Sozialsystem. Es bietet einen absoluten Standpunkt, der jenseits aller zeitlichen und räumlichen Dinge gelten soll. Das Naturrecht leitet diesen absoluten Standpunkt aus der Vernunft her. Diese ewig gleich bleibende Vernunft muß auch in ihren äußeren Formen stets gleich bleiben, sie ist der Ausdruck des Naturgesetzes, sie enthält die Idee der Freiheit und der Gleichheit. Im Mittelalter wurde diese Idee von der christlichen Kirche übernommen; Vernunft ist nun Gottes Wille. Wie gestalten sich nun die Dinge nach dem ewigen Gottesgebot? Dieses ist das Kriterium, nach dem die irdischen Verhältnisse des Gesellschaftsstaates beurteilt werden.

Das Naturgesetz, welches im Dekalog seinen Ausdruck gefunden hat, steht über dem staatlichen Recht. „Es gibt ein Naturrecht, und durch dieses spricht Gott zu uns. Darum bindet es alle, welche die menschliche Natur in sich tragen, und bindet sie solange, als sie Menschen sind. Die Menschen haben es nicht erfunden und können es nicht ändern, so wenig sie Herren über ihre Natur sind.“ [1]) Daher wurde die These, daß der Staat die alleinige Quelle allen Rechtes sei, von katholischer Seite stets verneint, wie von Thomas von Aquino, Pesch, Cathrein, Hertling, Mausbach u. a. Pius IX. spricht im Syllabus die Überzeugung der Vertreter des Naturrechts aus, wenn er feststellt, es sei durchaus erforderlich, daß die menschlichen Gesetze mit dem natürlichen Recht in Einklang gehalten werden und dadurch ihre verpflichtende Kraft von Gott erhalten. [2]) Das Naturgesetz ist, sagt Leo XIII., das ewige Gesetz selbst, eingeboren den Vernunftwesen, das sie hinlenkt zu dem ihnen be-

---

[1]) S. Weiß, Albert Maria, Fr. O. Pr., Soziale Frage und soziale Ordnung oder Institutionen der Gesellschaftslehre, Freiburg, 1892 I, S. 175.

[2]) S. Syllabus Complectens praecipuos nostrae aetatis errores, These 39.

stimmten Ziel und entsprechenden Tun; es ist eben die ewige Vernunft des Schöpfers und Regierers der ganzen Welt, Gottes selbst.[1]) Daraus folgt nun, daß die menschlichen Gesetze des rechtlichen Charakters ermangeln würden, wenn sie gegen das Naturrecht oder das natürliche Sittengesetz verstoßen würden.[2]) „Sollte darum von irgend einer Gewalt eine Bestimmung getroffen werden entgegen den Grundgedanken gesunder Vernunft, so hätten sie nicht Gesetzeskraft.[3]) Demnach wäre auch ein päpstliches Gesetz unverbindlich, insofern es dem Naturrecht zuwiderlaufen würde. Diesen Gedanken hat auch schon Thomas von Aquino ausgesprochen: „Es gibt Dinge, in denen der Mensch so sehr sein eigener Herr ist, daß er in ihnen auch gegen das Gebot des Papstes vorgehen darf.[4])

Die Lehren des **Naturrechts** wieder eingeführt und die theologischen und philosophischen Anschauungen des Thomas von Aquino für alle Forschungsgebiete der katholischen Wissenschaft als maßgebend erklärt zu haben, ist das Verdienst Leos XIII.[5]) Das Wesen der sogenannten thomistischen, bezw. scholastischen Philosophie bestand in der strengen Unterwerfung unter die Lehren der katholischen Kirche.[6])

Diese Unterordnung unter die kirchliche Autorität erstreckt sich auf alle Fragen und Probleme des Daseins. Alles steht unter dem Einfluß des göttlichen Sittengesetzes. (Auch die Nationalökonomie ist ein Stück der Ethik.)[7])

Dieses Naturgesetz regelt auch das Verhältnis der Menschen unter einander und zu den Gütern dieser Welt. Dieses gottgewollte Verhältnis ist auch der Ausgangspunkt der Sozialpolitik. Darnach bleibt die Ordnung der menschlichen Gesellschaft nicht dem Ermessen der Einzelindividuen überlassen, sondern **Gott selbst hat die Grundlage der Gesellschaft** vorgezeichnet.[8]) Die Anerkennung des absoluten, jedem

---

[1]) S. Encyklika Libertas; vgl. Encyklika Immortale Dei.

[2]) **Böckenhoff-Königer**, Katholische Kirche u. moderner Staat, Köln, 1920 S. 59.

[3]) S. Encyklika Libertas.

[4]) S. **Thomas**, in 4 Sent. dist. 38, p. e, a. 4 c. auch **Böckenhoff** a. a. O. S. 64.

[5]) Encyklika Aeternie Patris Unigenitus.

[6]) S. **Albertus** J., Die sozialpolitische Bedeutung und Wirksamkeit des hl. Vaters Leo XIII., Münster und Paderborn, 1888, S. 19.

[7]) S. **Pesch. Heinrich**, S. J., Die soziale Befähigung der Kirche, Berlin, 1911, S. 184.

[8]) S. **Cathrein, Viktor**, Das Privateigentum und seine Gegner, in der „Sozialen Frage," beleuchtet durch die Stimmen aus Maria Laach, Freiburg, 1909, S. 622.

Wandel der gesellschaftlichen Entwicklung entrückten Naturrechts ist allein die Grundlage einer zielbewußten Sozialpolitik.[1])

Gerechtigkeits- und Billigkeitssinn als Erfordernis der Sozialpolitik.

Der Friedensmission des Papsttums gebührt es, Frieden auch da zu stiften, wo die Klassengegensätze eine weite Kluft aufgerissen haben, eine Brücke zu schlagen von der Küste des Reichtums zum Strande der Armut. Aber es ist weniger der Grad des äußeren Wohlstandes als die Verschiedenheit der Weltanschauung, der Unterschied in der geistigen Einstellung dem inneren und äußeren Leben gegenüber, der eine Überwindung der herrschenden Gegensätze schier unüberwindlich gemacht hatte. Ein Verstehen der höheren Schichten für die niederen schien unmöglich. Es fehlte ein geistiges Band, das alle über die Verschiedenheit der Klassen und Stände hinweg umschlingen konnte.

Nach der christlichen Auffassung sind alle Menschen Gottes Ebenbild, alle Menschen vor Gott gleich. „Vor Gott gibt es keinen Unterschied zwischen Reich und Arm, zwischen Herr und Knecht, zwischen Fürst und Untertan; denn ein und der nämliche ist der Herr aller."[2]) Ist auch das eigentliche Leben ein überaus köstliches Gut, so ist es doch nicht das höchste uns gesetzte Ziel. Es dient vielmehr nur als Mittel und Weg, um zur Vollendung des Lebens der Seele zu gelangen, das in der Erkenntnis des Wahren und in der Liebe zum Guten besteht.[3]) Diese Gleichheit vor Gott bindet auch die Menschen im diesseitigen Leben, verbindet sie unter einander und mit der Kirche. Gerade in der katholischen Kirche ist der Grundsatz der Gleichheit besonders ausgeprägt. Denn jeder Katholik kann vom Laienstand zum Apostolat bis zu den höchsten Stufen der Hierarchie aufsteigen.[4]) Die katholische Kirche hat so schon in ihrer Organisation dem Grundsatz der Gleichheit eben durch die Gleichheit vor Gott Ausdruck gegeben. Diese Gleichheit vor Gott durchdringt und heiligt den ganzen Menschen und verleiht ihm auch eine besondere Einstellung zu allen Fragen des irdischen Daseins.

[1]) S. Hertling, v. G. Naturrecht und Sozialpolitik, Köln, 1893, S. 21.
[2]) S. Encyklika Rerum novarum.
[3]) S. Ebd.
[4]) Vgl. Radbruch, Gustav, Grundzüge der Rechtsphilosophie, Heidelberg, 1914, S. 149.

Daher fordert auch Leo XIII. eine Rückkehr zu den Wahrheiten des Christentums. Darin sieht er auch das Einzige und wahre Ziel einer jeglichen Menschheits- und Gesellschaftsordnung, das ist ihm auch Grundlage und Ziel einer christlichen Sozialpolitik. Wenn der Geist des Christentums alle Schichten der Gesellschaft umspanne, dann werde auch die wahrhaft christliche Gesinnung zum Durchbruch kommen.

Der christliche Geist wird den Einzelmenschen umändern, in ihm einen Gesinnungswechsel hervorrufen. Das Gebot der christlichen Nächstenliebe rückt ihm den Mitmenschen viel näher und zeigt ihm den Bruder, der seiner Hilfe bedarf. Es wird sich auch sein Blick schärfen für eine richtige Beurteilung seiner notleidenden Mitmenschen. Der Gerechtigkeitssinn wird aufgerüttelt, der im Bedürftigen ein Wesen sieht, das nach dem Ebenbild Gottes geschaffen, auch die gleichen Rechte an das Leben hat wie die vom Glück Begünstigten, das nicht auf die Gnadengabe des Almosens angewiesen ist, sondern einen naturrechtlichen Anspruch auf Schutz und Hilfe von Seiten seiner Mitmenschen, von Seiten des Staates besitzt. Gerade dieser durch das göttliche 'Sittengesetz zugesicherte Rechtsanspruch ist der Angelpunkt der ganzen Sozialpolitik, den der Papst in den Mittelpunkt seiner sozialpolitischen Erörterungen gestellt hat. Daher sagt auch Leo XIII: „Die Besitzlosen sind vom naturrechtlichen Standpunkt aus mit den Angehörigen der besitzenden Stände gleichberechtigte Bürger, d. h. sie sind wahre und lebendige Glieder des gesamten Organismus des Staates, wobei die Familien die Mittelglieder bilden. Wenn es also ganz und gar unzulässig wäre, nur für einen Teil der Staatsangehörigen zu sorgen, den andern aber zu vernachlässgen, so muß der Staat folgerichtig durch die nötigen öffentlichen Maßnahmen die Interessen der Arbeiterklasse wahren. Geschieht dies nicht, so verletzt er die Forderungen der Gerechtigkeit, welche jedem das Seine zu geben befiehlt.

Der Papst beruft sich dabei auf die Lehren des Thomas von Aquino, nach dem es unter den vielen und wichtigen Pflichten, welche den für das Wohl des Volkes besorgten Staatsoberhäuptern obliegen, eine der ersten ist, daß sie allen Ständen der Bürger ihren Schutz gleichmäßig angedeihen lassen in strenger Wahrung der sogenannten verteilenden Gerechtigkeit.

Hat Papst Leo XIII. in seiner Encyklika Rerum novarum die Grundrechte des Arbeiters, sein Anrecht auf Erhaltung des Leibes und der Seele, gerechte Behandlung gefordert, so ist Papst Benedikt XV. noch darüber hinausgegangen uud verlangt, so weit als nur möglich nach den Gesichtspunkten der Billigkeit zu handeln, in klarer Unterscheidung dieser beiden Begriffe. In einem Brief an den Bischof Marelli von Bergamo schreibt der Papst: „Sie (die Reichen) mögen ihre Angelegenheiten mit den Proletariern nicht nach strengstem Recht betreiben, sondern vielmehr nach dem Maße der Billigkeit messen. Ja, wir legen es ihnen eindringlich nahe, daß sie sich eher noch nachsichtig erweisen mögen, weitherzig und freigebig, so viel sie nur können, von dem Ihrigen bewilligen oder nachlassen. Die an Stellung und Besitz zurückstehen, mögen hingegen einsehen, daß die Verschiedenheit der Stände im Staatswesen aus der Natur und letztere aus Gottes Willen, und zwar in voller Harmonie mit dem Nutzen des Einzelnen wie der Gesamtheit hervorgehe. Sie mögen auch nicht vergessen, daß ungeachtet aller Aufstieges immer noch ein gut Teil Leiden zurückbleibt.„ [1])

Diese Forderung der Billigkeit kommt dann in den Maßnahmen und Richtlinien der Sozialpolitik zur besonderen Geltung. Die „Civilta cattolica“ schrieb damals gleichzeitig mit dem Erscheinen des Papstbriefes, „daß zwar die strenge Gerechtigkeit nur den Lohn für den Arbeiter verlange, daß aber die Billigkeit oder auch die im Sinne der Billigkeit verstandene „soziale Gerechtigkeit" darüber hinaus die Verleihung von Rechten und Vermögensanteilen an den Arbeiter nicht nur erlaubt, sondern auch wünschenswert erscheinenen läßt. Wenn sie in diesem Zusammenhang das sistema partecipaszionista empfiehlt, so liegt darin aufs neue die Aufforderung, im Geiste des Papstes von der streng messenden Gerechtigkeit zur Billigkeit, zum wahren Ausgleich voranzuschreiten!" [2])

---

[1]) S. Acta Apostolica sedis v. 1. April 1920.
[2]) S. Civilta cattolica, 1920 Nr. 167.
Noppel, Constantin, Die neue Zeit in der Sozialpolitik des katholischen Auslands, in Stimmen der Zeit, Freiburg, 1920 (99) S. 41/47 f.

Richtlinien der päpstlichen Sozialpolitik.

Maßnahmen zur geistigen Hebung und Gleichberechtigung.

Die Achtung der Würde des Menschen.

„Die Hauptaufgabe der Sozialpolitik ist, das Gemeinschaftsband zwischen den gesellschaftlichen Klassen. das sich immer mehr zu lockern droht, neu zu knüpfen." [1]) Da darf nun nicht übersehen werden, wie Haß und Erbitterung in den Herzen der vom Schicksal Unterjochten immer und immer wieder gesät wird, wenn ihnen Mißachtung ihrer Handarbeit, Geringschätzung ihrer Person entgegengebracht wird. Was nützen alle Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, wenn nicht einmal die einfachsten Menschenrechte geschützt und geachtet werden. „Allzu häufig kommt es vor, daß der Mitmensch nicht mehr nach Christi Gesetz als Bruder, sondern als Fremder und als Feind gilt, und der Würde der menschlichen Persönlichkeit fast keine Rechnung getragen wird." [2]) Gerade in der heutigen Zeit, die so viel für die Hebung der materiellen Lage der Arbeiterschaft gebracht hat, wird es immer deutlicher, daß gerade dieses Moment von weiten Kreisen immer noch zu wenig berücksichtigt wird.

Denn die Arbeit war immer mehr entpersönlicht worden, wie ihre Subjekte, die Arbeiter, zu „Händen" herabgesunken waren! Die Versachlichung des Menschen, die Verwandlung des Persönlichkeitswertes in reinen Tauschwert stellt die Produktionsmittel über den produzierenden Menschen, sie verwenden ihn, nicht er sie. [3])

Diese Auffassung widerspricht der Ethik des Christentums. Leo XIII. rief laut in die Welt hinaus: „Schandbar und unmenschlich wäre es, Menschen wie Ware zum eigenen Gewinn auszubeuten und sie bloß nach ihrer Körperkraft einzuschätzen. [4]) „Die Arbeiter dürfen nicht wie

---

[1]) L. v. Wiese. Einführung in die Sozialpolitik, S. 31.
[2]) Encyklika „Ubi arcano Dei consilio," vom 23. 12. 1922.
[3]) S. Steinbüchel Th., Der Sozialismus als sittl. Idee, Düsseldorf, 1921, S. 65.
[4]) S. Encyklika „Rerum novarum.

Sklaven angesehen und behandelt werden. Die Gerechtigkeit fordert ihre persönliche Würde, die noch geadelt ist durch ihre Würde als Christen, in Ehren zu halten." [1]) „In der Seele ist Gottes Ebenbild und Gleichnis eingeprägt, und in ihr thront jene hohe Würde des Menschen, kraft deren er berufen ist, zu gebieten über die niederen Geschöpfe und sich Land und Meer dienstbar zu machen. [2]) Der Mensch gilt als von Gott geschaffene Persönlichkeit, die über allen Sachwerten steht. Das Hinstreben des menschlichen Geistes auf Gott macht erst den Menschen zur Persönlichkeit und begründet seinen Wert, den er immer nur durch seine Unterordnung unter Gott als den absoluten Wert beanspruchen kann. [3]) Das Lebensziel des Christen ist die Ausbildung dieser Persönlichkeit nach Gottes Ebenbild. „Allen Menschen setzt die religiöse Lebensbestimmung das gleiche Ziel in der Verklärung der Persönlichkeit durch die Gottesgemeinschaft. Alle sind durch Gott geschaffen und für Gottbestimmt. Der Wert jeder einzelnen, zum Gotteskind berufenen und durch die Erlösung zur Gotteskindschaft befähigten Menschenseele macht alle Erlösten vor Gott in diesem ihrem Wertcharakter gleich." [4]) Daher gibt es auch für die christliche Ethik keinen Unterschied in der Bewertung der menschlichen Persönlichkeit, wie sie auch keinen Unterschied bei der Wertung der erlösten Menschenseele kennt.

Die Achtung der Menschenwürde des Arbeiters ist die Vorbedingung für die Lösung aller übrigen Fragen. Sie bildet die Grundlage zu der Forderung, welche in die Worte zusammengefaßt wird: Gleichberechtigung des arbeitenden Menschen innerhalb der menschlichen Gesellschaft. —



[1]) S. Encyklika Rerum novarum.
[2]) Ebd.
[3]) S. Steinbüchel, a. a. O. S. 190.
[4]) S. Encyklika Quod Apostolici muneris.

Bildungspolitik.

Die sozialpolitische Bedeutung der christlichen Unterweisung.

Der Aufbau der päpstlichen Sozialpolitik beginnt ganz von unten: ein Stein wird auf den anderen gelegt; der eine Gedanke folgt aus dem anderen. Zuerst wird ein unverrückbares Fundament geschaffen, auf dem das Einzelleben fest verankert werden soll und muß. Dieses Fundament bildet die Erziehung und Ausbildung.

Von dem Standpunkt ausgehend, daß die Sozialpolitik in höchstem Maße ein ethisches und geistiges Problem ist, rückt der päpstliche Gesetzgeber auch die religiös-kirchliche Unterweisung in den Vordergrund der Erziehungsfragen, ohne den Wert einer richtigen geistigen, fachlichen und beruflichen Vorbildung zu unterschätzen. Die geborene Erzieherin ist die Kirche, weil sie allein wahre Religiosität, das stärkste Mittel für das Gemüt des Kindes, vermittelt und lebendig erhält;[1]) die staatliche Erziehung könne nicht in gleichem Maße religiöse Gesinnung und Tugenden im Herzen begründen und die Seele vor schlechten Einflüssen bewahren.

Zunächst ist ja die ganze diesseitige Erziehungs- und Ausbildungsarbeit nur das Mittel zur Erreichung des jenseitigen Zieles; denn, erst beim Scheiden aus diesem Erdenleben beginnt unser wahres Leben."[2]) Damit hat die Erziehung einen festen Zielpunkt gewonnen. „Nur wenn unser Geist Ausschau hält auf das jenseitige, unsterbliche Leben, können wir das irdische richtig erkennen und bewerten. Gäbe es kein künftiges Leben, so ginge eben damit das Wesen und der wahre Begriff der Sittlichkeit verloren, ja das ganze Weltall würde ein dunkles, von keinem Menschen zu entwirrendes Rätsel sein.[3])

Die Vorbereitung für dieses hohe Lebensziel, das Hinstreben nach der Vollendung gibt schon dem diesseitigen Leben einen ganz anderen

---

[1]) S. Schrörs, a. a. O. S. 83.
[2]) S. Encyklika Rerum novarum.
[3]) Ebd.

Inhalt und eine sittlich-harmonische Ausgestaltung. „Durch Gottesdienst zur höchsten persönlichen und sozialen Glückseligkeit zu gelangen," ist die Lebensaufgabe des Katholiken.[1])

Wenn auch die religiös-kirchliche Unterweisung, wie sie in Familie, Kirche, Schule und in den Vereinen vermittelt wird, in erster Linie der menschlichen Seele den Weg zu Gott weisen will, so legt sie doch auch für dieses Leben das Fundament für eine christliche Weltanschauung. Denn die Weltanschauungsfragen durchziehen alle Probleme des Lebens. So hat auch die Sozialpolitik nach katholischer Auffassung einen religiös-kirchlichen Kern. Die Heranbildung zu einer unerschütterlich festen christlichen Weltanschauung ist die Hauptaufgabe der katholischen Erziehungsarbeit. Gerade dadurch wird der sozialpolitische Sinn geweckt und geschärft. Im Mittelpunkt der christlichen Weltanschauung steht das Opfer auf Golgatha. Der Gedanke des Opfers ist der Weltanschauungeines Goethe fremd, der die christliche so hoch über alle anderen emporhebt. Der Christ muß eines Opfers fähig sein für hohe sittliche Ideale, für seine Mitmenschen, dann wird er auch ein gerechtes und billiges Empfinden für die Not seiner Mitmenschen aufzubringen vermögen.

Diese hohe sittliche Lebensauffassung wird den Charakter vor einer Verflachung bewahren, die ihre Befriedigung lediglich in dem Streben nach äußeren Genüssen findet, sie vermag ihn auszusöhnen mit den Dissonanzen eines oft wenig befriedigenden und kärglichen Daseins. Die christliche Religion kann ein Leitstern für die trüben Stunden des Lebens sein. Denn die Tage der Trübsal und des Leides mit Würde und Stärke ohne religiösen Halt zu tragen, ist nur wenigen bevorzugten Menschen möglich, die über eine besondere Charakterstärke und einen philosophisch durchgebildeten Geist verfügen.[2]) Auch vermag ein Gewinn an ethischen Werten, wie sie die christliche Religion verschaffen kann, die Einbuße mancher irdischer Güter aufzuwiegen.

Darum ist es nun von so großer Bedeutung, daß Papst Leo XIII. in den Mittelpunkt seiner Sozialpolitik die Erziehung auf christlich-kirchlicher Grundlage gestellt hat.

---

[1]) S. Schröteler, Joseph, S. J., Erziehungswerte im Katholizismus, in „Stimmen der Zeit", 1921, (100) S. 325.

[2]) S. Conrad, J., Volkswirtschaftslehre, II, S. 246.

Der naturrechtliche Anspruch der Einzelperson auf Ausbildung

Im Mittelpunkt der päpstlichen Sozialpolitik steht das Erziehungsproblem nicht nur nach seiner sittlich-religiösen. sondern auch nach seiner geistigen Seite hin. Denn die materielle Hebung des Arbeiterstandes hat zur Voraussetzung zunächst die sittliche und geistige Hebung, letztere im Sinne der Ausbildung für einen künftigen Beruf.

Gerade der Unterschied in der Bildung und Erziehung hatte eine Kluft zwischen den höheren gebildeten und den niederen Schichten aufgerissen, die schier unüberbrückbar erschien. Dazu kam noch, daß die auf der Erziehung fußende Klassenscheidung geradezu prädestinierend auf die Auswahl unter den Berufen einwirkte. [1]) Die geistige Elite stand im schroffsten Gegensatz zum Paria, der so stark war, daß zwischen den Angehörigen der Oberschicht verschiedener Nationen mehr Berührungspunkte vorhanden waren als innerhalb derselben Nationen zwischen dem gebildeten und dem einfachen Manne. Daher muß eine höhere geistige Bildung der unteren Schichten in sozialpolitischem Sinne ausgleichend wirken.

Andererseits kann ein Arbeiter wirtschaftlich nicht aufsteigen, wenn es ihm an der nötigen Vorbildung fehlt. Was nützt ihm die Verbesserung der äußeren Lage, wenn er nicht die Möglichkeit besitzt, aus eigener Kraft sich emporzuarbeiten? Auch erzeugt mangelhafte Bildung unklare Geister, die sich leicht von der Macht der Phrase hinreißen lassen. [2]) Auch ist unzureichende Bildung häufig die Ursache großer Überhebungen und maßloser Forderungen. Kurz, der Weg zum wirtschaftlichen Aufstieg des Arbeiters wird durch eine richtige Ausbildung der geistigen Kräfte nur erleichtert.

Daher muß auch eine weitschauende Sozialpolitik dem Arbeiter ein Recht auf Bildung zubilligen. Wie er für seine äußere Lebenshaltung das Recht auf das sogenannte Existenzminimum hat, so kann er in gleicher Weise das Recht auf ein Minimum von Ausbildung bean-

---

[1]) Stroh, A., Sozialpolitik, Wirtschaftspolitik und Bildungspolitik der letzten Jahrzehnte in ihren Beziehungen zur Arbeiterschaft in der „Deutschen Arbeit" 1916, S. 560.

[2]) S. Stroh, a. a. O. S. 567.

sprüchen, das ihm die Möglichkeit verleiht, sein Recht auf Arbeit praktisch durchzusetzen. Das Recht auf Arbeit kann höchstens ein Recht auf „Beschäftigung" gewähren.[1]) So würde das Recht auf Arbeit auf das Nivau eines bloßen Almosens herabsinken, solange es an der nötigen Bildungsmöglichkeit noch fehlt.

Die sozialpädagogische Bedeutung des Familienlebens.

Nach der Kirche ist die Familie die wichtigste Stätte für die Entwicklung und Heranbildung des Seelenlebens. Familie und Religion ist der Doppelring, der alle Höhen und Tiefen des menschlichen Lebens umschließt, das natürliche wie das göttliche."[2])

Darum beginnt auch der Papst beim Wiederaufbau der menschlichen Gesellschaft mit der Familie und tritt besonders für die Pflege und Erhaltung des christlichen Familienlebens ein. Denn er hatte erkannt, daß gerade das Schwinden des christlichen Familienlebens das Hauptübel der Zeit sei, und daß ohne seine Heilung die Lösung der übrigen sozialen Probleme wenig nütze, wenn man nicht von unten aufbauen wolle.[3]) Denn nur in den christlichen Familien sei eine sittlichstarke Kinderzucht von zartester Jugend an möglich. „Die ernste Unterweisung der Jugend aber zur Stärkung im wahren Glauben und in der Religion muß im frühesten Alter im häuslichen Kreise schon ihren Anfang nehmen."[4]) Gerade in der Familie werden die Keime für die seelische und geistige Entwicklung des jungen Menschen gelegt, der Sinn für alles Gute und Schöne geweckt. Die Nächstenliebe wird in den Herzen rege, die Verständnis für die Leiden der Mitmenschen zeigen und zu ihrer Linderung beitragen wird. Ein glückliches Familienleben bildet einen sittlichen Halt für das ganze Leben. Während der Staat mit seinen Einrichtungen auf den Standpunkt des Rechts eingestellt ist, sind in der Familie mehr die moralischen Beziehungen vorherrschend,[5]) die dann auch nach dieser Richtung hin erzieherisch sich auswirken. „Ist die häusliche Gemeinschaft nach christlicher Sitte geordnet, dann werden die

---

[1]) S. Stroh, a. a. O, S. 564.
[2]) S. Encyklika Inscrutabili Dei.
[3]) S. Encyklika Quod Apostolici muneris; Encyklika Inscrutabili Dei.
[4]) S. Encyklika Inscrutabili Dei.
[5]) S. Meyer, Theodor, Die Arbeiterfrage und die christlich-ethischen Sozialprizipien, Freiburg, 1891. S. 71.

einzelnen Glieder sich allmählich gewöhnen, Religion und Frömmigkeit zu lieben, falsche und verderbliche Lehren zu fliehen, der Tugend nachzuleben, den Vorgesetzten zu gehorchen und jenen nie zu befriedigenden Trieb zu eigenem Vorteil zu beseitigen, der die menschliche Natur so sehr erniedrigt und entnervt.[1] Die Familie ist jedoch nicht nur für den heranwachsenden Menschen, sondern auch für den schon erwachsenen von hohem erzieherischen Wert. Denn im Rahmen der Familie werden die edlen Triebe im Menschen gepflegt und immer weiter entwickelt; man muß immer bereit sein, Opfer zu bringen, die Schwächen der Menschen zu tragen, an deren Gemeinschaft man gebunden ist.[2] Die Familie und besonders die Ehe bleibt die vorzüglichste Erziehungsstätte des Menschen.

Die Pflege und Erhaltung des christlichen Familienlebens ist aber nicht nur für das Einzelleben von so hervorragender Bedeutung, sondern auch für die Gesamtheit. Denn „die Familie umschließt die Keime des Staatswesens, und das Schicksaal der Staaten wird zum größten Teil am häuslichen Herd bestimmt."[3] Die Familie bildet die Urzelle des Menschengeschlechts, sie ist die Grundlage der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung. Und ist die Familie erschüttert, so ist die Gesellschaft für den Umsturz reif.[4]

Das gottgewollte Recht auf die Familie.

Die päpstliche Bildungspolitik gipfelt in der Forderung des Rechtes auf Bildung und formuliert hierbei auch in deutlicher Weise das Recht des Individuums auf die Familie, als den Ausgangspunkt und die Keimzelle einer jeglichen seelischen Beeinflussung und Unterweisung. Das Recht auf die Familie umfaßt das Recht auf die Gründung der Familie, das Recht auf die Erhaltung der Familie und das Recht auf den Schutz der Familie.

Der Mensch gehört der Familie an; er hat auch durch das Naturgesetz das Anrecht, sich eine Familie zu gründen. „Denn da das Familienleben sowohl dem Begriff als der Sache nach früher ist als die bürger-

[1]) S. Encyklika Quod Apostolici muneris.

[2]) Vgl. Weiß, Albert Maria, Fr. O. Pr., Soziale Frage und soziale Ordnung oder Istitutionen der Gesellschaftslehre, Freiburg, 1892, I. S. 368.

[3]) S. Encyklika Sapientae Christianae.

[4]) S. Weiß, a. a. O. I. S. 368.

liche Gesellschaft, so haben auch seine Rechte und Pflichten den Vortritt und stehen der Natur näher."[1]) „Kein menschliches Gesetz kann dem Menschen das natürliche und ursprüngliche Recht auf die Ehe vorenthalten, keines darf den Hauptzweck irgendwie einschränken."[2])

Aus dem Recht zur Gründung der Familie ergibt sich auch das Anrecht auf die Erhaltung und den Ausbau der Familie. Damit wird auch das Recht der Eltern auf die Erziehung gesichert. „Das Naturrecht verwehrt dem Staate, in die Rechte der Eltern einzugreifen." Schon Pius IX. hatte feierlich die Ansicht verurteilt, „daß alle Rechte der Eltern auf ihre Kinder und besonders das Recht auf deren Unterricht und Erziehung ein Einfluß des Staatsgesetzes und von ihm unabhängig sei."[3]) Vielmehr haben die Eltern das nächste Anrecht auf ihre Kinder „aus eben diesem Grunde, weil nach den Worten des heiligen Lehrers „die Kinder von Natur aus ein etwas vom Vater sind, so stehen sie, ehe sie den Gebrauch des freien Willens haben, unter der Sorge der Eltern."[4]) „Wenn die Sozialisten die elterliche Fürsorge bei Seite setzen, um an ihre Stelle die Staatsfürsorge einzuführen, so vergreifen sie sich damit am Naturrecht und zerreißen die Bande der Familie."[5]) Der Papst sah hier eine Entwicklung voraus, die dahin zielte, die Kinder dem sicheren Hort des Elternhauses zu entreißen und sie dem Staate oder öffentlichen Erziehungsinstituten anzuvertrauen. Damit würden nicht nur in früher Jugend die Bande der Familie gelockert, sondern auch die Möglichkeit einer individuellen Erziehung mit ihrer Beeinflussung von Geist und Gemüt zerstört. Denn fremde Pädagogen haben nicht das feine Verständnis für die Psyche eines Kindes, die in ihrer Zartheit der Strenge des Vaters als auch der Liebe der Mutter bedarf. Die Charakter- und Herzensbildung wird eben nicht von den intellektuellen staatlichen Anstalten vermittelt, sondern von der natürlichen Stätte des Seelenlebens, der Familie.

Das Einzelidividuum hat schließlich auch einen Anspruch auf Schutz der Familie und der damit zusammenhängenden Institutionen. Wenn der Papst auch dem sozialistischen Programm von der Sozialisierung

[1]) Encyklika Rerum novarum.
[2]) Ebd.
[3]) Encyklika Quanta cura vom 8. Dez. 1866
[4]) Encyklika Rerum novarum.
[5]) Ebd.

der Familie entgegentritt, so lehnt er doch gleichzeitig die liberale Lehre ab, die dem Staat jeden Eingriff in den Bereich der Familie abspricht.[1]) Allerdings „wenn sich eine Familie in äußerster Not und in so verzweifelter Lage befindet, daß sie sich selbst nicht mehr helfen kann, so fordert die Pflicht vom Staate Hilfeleistung in dieser äußersten Not."[2]) „Ebenso hat die Staatsgewalt einzugreifen und jedem sein Recht zu schützen, wenn irgendwo innerhalb der häuslichen Mauern eine grobe Verletzung der gegenseitigen Rechte vorkommt."[3]) Damit hat der Papst die soziale Staatsfürsorge und die Zwangs- und Fürsorgeerziehung ausdrücklich anerkannt. Jedoch ist den staatlichen Befugnissen eine Grenze gezogen durch die Elternrechte, „hier aber muß die staatliche Behörde Halt machen; das Naturgesetz verwehrt diese Schranken zu überschreiten."[4]) Mit diesen Worten weist der Papst nochmals auf das Recht der Eltern hin, dem er in den Elternvereinigungen ein Mittel für ihre Durchsetzung an die Hand gibt.

---

[1]) S. Walterbach, Leo XIII. und die Arbeiterfrage, München, 1920. S. 31.
[2]) S. Encyklika „Rerum novarum".
[3]) Ebd.
[4]) Ebd.

Maßnahmen zur wirtschaftlichen Hebung und Gleichberechtigung.

Der Schutz der Physischen Person.

Auf der geistig-sittlichen Hebung baut sich die wirtschaftliche auf mit dem Ziele, die Klassengegensätze zu mildern. Denn es ist „ein großer Irrtum in der Arbeiterfrage, der viel Unheil stiftet, daß man die Sache so ansieht und darstellt, als ob eine Klasse der anderen als geborener Feind gegenüber stehen müßte, und als ob die Natur die Reichen und die Arbeiterklasse dazu verurteilt hätte, sich gegenseitig in unversöhnlichem Kampfe zu befehden".[1]) Denn der Papst Leo XIII., der große Sozialpolitiker, war klug genug, auf die im diesseitigen Denken befangenen Menschen Rücksicht nehmen und ihnen trotz des hohen ethischen Lebenszieles auch einen hohen irdischen Nutzen zu zeigen. „Zwar das Paradies verspricht die Kirche ihren Kindern im Diesseits nicht. Sie zeigt, daß das tiefste Sehnen und Hoffen des Menschen hienieden keine Stillung finden kann, und schon die heutige Entwicklung des Sozialismus bestätigt millionenfach diesen unveräußerlichen, uralten, heiligen Glauben der Kirche. Aber eines verspricht diese Kirche, und sie ist nicht wie einer von den tausenden modernen Zukunftspropheten, sondern hat auch nach dem Zeugnis ihrer Gegner die Völker schon einmal in Jahrhunderte langer Arbeit auf die Höhe wirtschaftlichen Glücks geführt: sie verspricht ein menschenwürdiges, glückliches Dasein."[2]) Auf ein solches Dasein hat der Mensch ein Recht, der als Persönlichkeit in der Mitte des Gemeinschaftslebens steht. Dieses Recht der Persönlichkeit, das eigentliche Urrecht des Menschen, umfaßt alle Rechtsansprüche, die der Mensch auf Grund des Naturgesetzes an das Leben zu stellen berechtigt ist. Dieses Recht der Persönlichkeit strahlt wieder in eine Mehrheit von einzelnen Persönlichkeitsrechten auseinander, je nach der Auswirkung und den Formen des Lebens.

---

[1]) S. Kiefl, F. X., Sozialismus und Religion, Regensburg, 1920 S. 134.
[2]) Encyklika Rerum novarum.

Obenan steht das Recht auf Dasein und Existenz.[1]) Denn der Mensch besitzt von Natur aus das Recht auf das Leben und auf die Erhaltung seines körperlichen Daseins, ehe überhaupt ein Staatswesen bestand." Der Einzelmensch hat ein Recht an den Staat, daß für Schutz seines Lebens, für Erhaltung seiner Existenz gesorgt werde, nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft. Denn dieses Recht der physischenExistenz muß vom Staat als ein von Gott verliehenes Gut geschützt werden. Hier ist der Berührungspunkt zwischen Sozialpolitik und Naturrecht.

Der Schutz der Familie.

Das Recht auf Dasein und Existenz umfaßt auch die Möglichkeit der Auswirkung im Berufs- und Erwerbsleben. Die menschliche Arbeitskraft soll in ihrer Leistungsfähigkeit nicht nur erhalten, sondern auch vor einer Verminderung bewahrt werden.

Papst Leo XIII. hatte bald nach Beginn seines Pontifikates eindringliche Mahnungen wegen des staatlichen Arbeiterschutzes ergehen lassen. Er schrieb am 1. Mai 1889: „Es gibt ja gewiß nichts Edleres, nichts Heiligeres, als die Jugend zu schützen, damit nicht ihre Kräfte durch vorzeitige Arbeiten allzufrüh erschöpft werden und ihre Unschuld in Gefahr komme; die Mutter dem häuslichen Herde und ihren Aufgaben wiederzugeben, damit sie nicht durch Beschäftigung in der Fabrik ihrer natürlichen Pflicht sich entziehe; für die männlichen Arbeiter ebenso einzustehen, auf daß ihr Arbeitstag nicht übermäßig verlängert werde; endlich die von Gott selbst verfügte Ruhe und Heiligung der Sonn- und Festtage auch durch bürgerliches Gesetz zu schirmen; das sind Dinge, die einerseits schon durch die Vorschriften der christlichen Religion, ja durch das Gebot der Humanität eingeschärft werden, andererseits aber ein geeignetes Mittel darbieten, um der durch die Adern der menschlichen Gesellschaft schleichenden tötlichen Pest Einhalt zu tun."[2]) Wenn der Papst hier schon ein Programm des Arbeiterschutzes gegeben hat, so hat er schließlich in der Encyklika Rerum novarum in knapper

---

[2]) Encyklika Rerum novarum.

[1]) Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs Rampolla im Auftrage des Papstes Leos XIII. an Dr. Dekurtius, Nationalrat in Freiburg i. Schweiz (S. Walterbach, Leo XIII. und die Arbeiterfrage, München, 1920 S. 9).

Form die Grundlinien eines katholischen Arbeiterschutzes skizziert. Diese decken sich mit den üblichen, jedoch tritt hier besonders das ethische Moment in den Vordergrund.

Die Grundlage für eine gesunde wirtschaftliche Existenz bildet das christliche Familienleben. Daher fordert der Papst auch in erster Linie den Schutz der Familie und ihrer Glieder. Denn ein glückliches Familienleben wird zur seelischen und körperlichen Gesundung beitragen, sie wird nicht nur die Arbeitskraft erhalten, sondern sie vielmehr noch fördern und gleichzeitig auch die Arbeitslust steigern. So wird sie das unterste Fundament für ein Dasein abgeben, das die Gewähr für einen harmonischen und befriedigenden Ablauf bietet.

Zunächst beginnt der Papst mit dem Schutz der schwächsten und hilfsbedürftigsten Wesen, der Kinder. Um sie vor seelischer und körperlicher Verkümmerung und Entartung zu bewahren, wendet er sich ganz entschieden gegen die Arbeit der Kinder. Denn die „Kinderarbeit insbesondere erheischt die menschenfreundlichste Fürsorge. Es wäre nicht zuzulassen, daß Kinder die Werkstätten oder Fabriken beziehen, ehe Leib und Geist zur gehörigen Reife gediehen sind. Die Entfaltung der Kräfte wird in den jungen Wesen durch vorzeitige Anspannung erstickt, und ist einmal die Blüte des kindlichen Alters gebrochen, so ist es um die ganze Entwicklung in traurigster Weise geschehen.“ [1]) Vielmehr gehört das heranwachsende Kind in das Elternhaus, wo die ersten befruchtenden Keime in die junge Seele gelegt werden.

Daher dürfen auch die Bande der Familie nicht gelockert oder zerrissen werden, indem die Mutter, die Krone und der Mittelpunkt des Hauses, durch beruftätige Arbeit für den größten Teil des Tages dem Familienkreise und damit ihren natürlichsten Pflichten entzogen wird. Wenn allerdings die Frauenarbeit aus Gründen wirtschaftlicher Not verrichtet werden muß, so verlangt er von ihr, daß sie den schwachen Kräften der Frau entspräche, daß sie die Würde der Frau nicht gefährde und daß sie eine kürzere Zeit als die sonst übliche in Anspruch nähme.



[1]) S. Encyklika Rerum novarum.

Der Schutz im Berufsleben.

Die Regelung der Arbeitszeit.

Der Arbeiterschutz enthält die gesetzlichen Vorschriften die das Arbeitsverhältnis unmittelbar erfassen.[1]) Auch der Arbeitsvertrag muß auf sittlicher Grundlage aufgebaut sein; denn der Papst erklärt ausdrücklich,daß das Sittengesetz auch nicht durch den freien Vertrag umgestoßen werden kann.

Den Hauptinhalt des Arbeitsvertrages machen die Bestimmungen über die Arbeitszeit aus. An der Spitze steht die historisch älteste Bestimmung des Arbeiterschutzes: Du sollst den Feiertag heiligen! „Denn bei jedem Übereinkommen zwischen den Lohnherren und den Arbeitern ist ausdrücklich oder stillschweigend diese Bedingung eingeschlossen, daß die doppelte Art der Ruhe dem Arbeiter gesichert sei, nämlich die Ruhe am Tage des Herrn und die nötige Ruhe an Werktagen. Eine Vereinbarung ohne diese Bedingung wäre sittlich unerlaubt, da die Preisgabe von Pflichten des Menschen gegen Gott und gegen sich selbst von niemand gefordert und von niemand zugestanden werden darf."[2]) „Diese Ruhe (an den Sonn- und Festtagen) darf aber niemand auffassen im Sinne einer völligen Hingabe an ein träges Nichtstun; noch viel weniger dürfen diese Tage die Laster begünstigen und Anlässe zum Geldverschwenden bieten, wie das vielen erwünscht wäre. Die Sonntagsruhe ist vielmehr eine durch die Religion geheiligte Arbeitsruhe. Diese religiös geweihte Ruhe reißt den Menschen los von den Mühen und Geschäften des Alltagslebens, um ihn aufzurufen zu den Gedanken an die himmlischen Güter und zur gerechten und schuldigen Verehrung seines ewigen Gottes."[3])

---

[1]) S. Wiese, v. L. Einführung in die Sozialpolitik, Leipzig, 1921, S. 163.
[2]) S. Encyklika Rerum novarum.
[3]) Ebd.
[4]) Ebd.

Was dann die Länge der Arbeitszeit anlangt, so zieht er hier keine bestimmten Grenzen. Lediglich „muß für jede menschliche Arbeitszeit der Grundsatz gelten, daß sie nicht länger dauern darf, als die Kräfte der Arbeiter es zulassen." [1]) Er vermeidet es, eine allgemeine Schablone aufzustellen, in die sich dann doch nicht alle Berufsarten einzwängen lassen. Denn „für alle läßt sich eine und dieselbe Arbeit in der einen Jahreszeit leicht ausführen, in einer anderen aber nicht oder doch nur mit größter Schwierigkeit." [2]) Vielmehr soll die Arbeitszeit „nach der Art der Beschäftigung, nach den örtlichen und zeitlichen Umständen und nach dem Gesundheitszustand der Arbeiter bemessen sein."[3]) „So ist die Beschäftigung derjenigen, die in den Steinbrüchen arbeiten oder die Erze und andere Stoffe aus dem dunklen Schoß der Erde emporfördern, eine besonders beschwerliche und gesundheitsgefährdende Arbeit, und diesem muß dadurch Rechnung getragen werden, daß hierfür eine kurze Arbeitszeit angesetzt wird.[4])"

Außer der sonntäglichen Ruhezeit müssen auch im Arbeitstag Ruhepausen eingesetzt werden, um die Wiederherstellung der während der Arbeit verbrauchten Kräfte zu ermöglichen. Denn „die Gerechtigkeit und Menschlichkeit erheben lauten Einspruch gegen rücksichtslose Arbeiterforderungen, unter denen der Geist sich abstumpft und der Körper der Müdigkeit erliegt. Wie alles im Menschen, so hat auch seine Leistungsfähigkeit ihre Grenzen, welche sie nicht zu überschreiten vermag. Die Arbeitskraft steigert sich allerdings zufolge der Übung und Gewohnheit, aber nur unter der Bedingung, daß Unterbrechung und Ruhe regelmäßig eingehalten werden. . . Wie lange aber die Ruhe währen solle, das richtet sich nach der Art der Beschäftigung, nach den örtlichen und zeitlichen Umständen und nach dem Gesundheitszustande der Arbeiter." [5])

Zuletzt verlangte der Papst noch eine Beschränkung der Arbeitszeit für die Kinder und die Frauen. Denn „was ein erwachsener, kräftiger Mann zu leisten imstande ist, darf einer Frau oder einem Kinde nicht zugemutet werden." [6])

---

[1]) Encyklika Rerum novarum.
[2]) Ebd.
[3]) Ebd.
[4]) Ebd.
[5]) Ebd.
[6]) Ebd.

Ein solches Postulat im Gegensatz zur liberalen Wirtschaftsordnung aufgestellt zu haben, ist eine große Tat des Papstes Leos XIII. gewesen.

Die Lohnpolitik.

Die Lohnpolitik ist ein wichtiger Teil der päpstlichen Sozialpolitik. Denn da der Papst bei der Reorganisation der Gesellschaft von der Familie ausgeht, so legt er auch der Lohnpolitik mit Rücksicht auf die Erhaltung der Familie eine große Bedeutung bei.

Die Regelung auch dieses Problems kann sich nach der katholischen Auffassung nur nach sittlich-religiösen Grundsätzen vollziehen. Denn „es ist irrig zu behaupten, daß wirtschaftliche Bestrebungen, z. B. die Besserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, mit der Religion nichts zu tun haben und folglich ohne Rücksicht auf die Lehren Jesu Christi und seiner Kirche betätigt werden können.“ [1])

So hat sich innerhalb der katholischen Sozialpolitik eine besondere Lohntheorie herausgebildet. Anknüpfend an die Lehren der Kirchenväter und des Thomas von Aquino [2]) betrachtet sie die Höhe des Arbeitslohnes als ein Problem der Gerechtigkeit. [3]) Der gerechte Lohn ist nach Leo XIII. jener Lohn, der unter Berücksichtigung aller in Frage stehenden wirtschaftlichen Faktoren dem Arbeiter ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht und die Nutzung der Arbeitskraft auch in ihrer naturrechtlichen Bestimmung für das nutzunggebende Subjekt wertet. [4])

Auch hier wird wieder in den Mittelpunkt der Mensch mit allen seinen ihm durch Naturgesetz gewährten Rechten gestellt. „Es werden darum in die Elemente gerechter Lohnbildung nicht nur die Erziehung, die Nahrung, Kleidung, Wohnung, die Berufsaneignungsauslagen, sondern auch die Amortisation, die Tilgung seines Arbeitskapitals, und und die enssprechende Risikoprämie aufzunehmen sein, aber noch mehr, alles, was zu einem menschenwürdigen Dasein eines ehrbaren und nüchternen Arbeiters gehört.“ [4]) Dieses verbürgt allein das Leben in der

---

[1]) Aus dem Hirtenschreiben des preußischen Episkopats vom 22. August 1900.

[2]) S. v. Wiese, a. a. O. S. 137.

[3]) S. Thomas, S. theol. I. 2 q. 114, a. I: quod recompensatur proretributione operis vel laboris . . justitita aequalitas quaedam est.

[4]) S. Eberle, Franz Xaver, Katholische Wirtschaftsmoral, Feeiburg 1921 S. 62.

Familie mit ihren Annehmlichkeiten, mit ihrem sittlichen Halt, die sie in den Anfechtungen des Lebens gewährt. Da der Papst die Gründung der Familie als ein Recht bezeichnet hat, das kein menschliches Gesetz dem Menschen nehmen kann, so ist nur der Familienlohn, welcher die Gründung und Erhaltung der Familie ermöglicht, wohl als der gerechte Lohn zu bezeichnen.[1])

Wenn auch Leo XIII. in seinen sozialpolitischen Richtlinien sich nicht ausdrücklich für den Familienlohn ausgesprochen hat, so ist doch seinen Erlassen zu entnehmen, daß ihm dieser Gedanke stets vorgeschwebt hat. Wenn er zunächst für eine Minderung der Frauen- und Kinderarbeit eingetreten ist, so hat er dies in der Voraussetzung getan, daß eben die Kosten für den Unterhalt von Frau und Kind dem Familienvater zufallen werden. „Wenn daher ohne Familienlohn eine das Familienleben und das Nationalwohl schwer schädigende Frauen- und Kinderarbeit nicht in ausreichendem Maße beschränkt werden kann, so spricht dies zu Gunsten der Ansicht, daß der Familienlohn schon im bloßen Naturrecht begründet sei."[2])

Der Familienlohn, den von Anfang an fast alle katholischen Autoren gefordert haben, ist von hoher sozialpolitischer Bedeutung. Der „weiße Tod" ging durch die Völker des Abendlandes: am Geburtenrückgang krankten die Völker! Es genügte die Berücksichtigung der sogenannten Normalfamilie nicht mehr, der Lohn muß der Kopfzahl der unversorgten Familienglieder angepaßt werden.[3]) Der Familienvater muß soviel Lohn empfangen, um wenigstens seinen natürlichen Verpflichtungen genügen zu können. Während des Krieges hat man in Deutschland diese Gedanken in die Tat umgesetzt, indem die Kriegsunterstützung nicht nur die Frau, sondern auch den ganzen Familienbestand berücksichtigte.

Von besonderer sozialpolitischer und kultureller Bedeutung wird das Lohnproblem dann, wenn der Arbeiter aus der besitzlosen Lage des Proletariers allmählich sich herausarbeiten und zu einem kleinen Besitz gelangen kann. „Gesetzt[4]) er hat durch Einschränkung der Ausgaben Ersparnisse erzielt und sie der größeren Sicherheit halber zum Kauf eines Grundstückes verwendet, so ist ein solches Grundstück eben der

[1]) S. Eberle a. a. O., S. 63
[2]) Vgl. Pesch, Lohnvertrag, S. 507 Biederlak, Die soziale Frage, S. 130 ff.
[3]) Vgl. Noppel, a. a. O. S. 2.
[4]) S. Encyklika Rerum novarum.

Arbeitslohn, nur in anderer Form; deshalb kann der Arbeiter künftighin über das so erworbene Grundstück verfügen wie über einen Arbeitslohn."[1]) Diese Möglichkeit des Sparens und schließlich eines Besitzerwerbes führt zum Seßhaftwerden des Arbeiters. Dadurch wird hinwiederum die Liebe zum heimatlichen Boden neu auflodern, die bislang im Herzen der heimatlosen Proletarier ganz erstorben schien. „Man gewinnt den Boden, den man mit eigener Hand bebaut, lieb und teuer, wenn er nicht bloß die notwendigsten Mittel zum Lebensunterhalte, sondern auch einen gewissen Wohlstand für sich und die Familie verheißt."[2]) „Ein Vorteil bestände darin, daß die Leute gern in ihrer Heimat blieben, wo sie das Licht der Welt erblickt haben und sich nicht leicht in der Ferne eine andere Heimat suchten, wenn das Vaterland ihnen eine erträgliche Existenz böte." Hier in der Encyklika Rerum novarum läßt der Papst durchblicken, wie eng die modernen Kulturfragen mit der Arbeiterfrage verknüpft sind. Denn durch Besitzerwerb könnte nicht nur der Wohlstand des Landes, sondern auch die Vaterlandsliebe gehoben werden; auch könnte so der Frage der Abwanderung gesteuert und der Lösung der Wohnungsfrage vorgearbeitet werden, die ja ohnehin einen wichtigen Bestandteil der Arbeiterfrage bilde.[3]) Die Bestrebungen zur Errichtung von Heimstätten und Kriegerheimstätten bewegen sich im Rahmen dieser päpstlichen Ideen.

Schließlich würde dadurch eine Milderung der Klassengegensätze herbeigeführt werden können. „Wenn nun den niederen Klassen Aussicht gegeben würde, bei fleißiger Arbeit zu etwelchem Grundbesitze zu gelangen, so würde allmählich eine Annäherung zwischen den beiden Lagern herbeigeführt werden, da eben die Gegensätze von ungeheurem Reichtum und bitterster Armut verschwänden."[4]) So zeigt der Papst die sozialpolitische Auswirkung einer gerechten Lohnpolitik.

Wenn der Papst hier auch die Steuerfrage berührt, so wendet er sich nur gegen eine allzu hohe Steuerlast: „Indessen lassen sich diese Vorteile (die oben angeführten) nur unter der Bedingung erreichen, daß der Privatbesitz nicht etwa durch allzu drückende Steuern und Abgaben aufgesogen und aufgezehrt werde. Da sich das Recht auf Privatbesitz

[1]) S. Encyklika Rerum novarum.
[2]) Ebd.
[3]) S. Walterbach, Leo XIII. und die Arbeiterfrage, S. 81.
[4]) S. Encyklika Rerum novarum.

nicht auf menschliche Satzungen gründet, sondern von der Natur verliehen ist, so kann die Staatsgewalt es auch nicht abschaffen, sondern nur seinen Gebrauch regeln und mit den öffentlichen Interessen in Einklang bringen. Es wäre also gegen Recht und Billigkeit, wenn sich der Staat vom Vermögen der Untertanen auf dem Steuerwege einen übergroßen Anteil aneignen wollte."[1]) Es soll sich die Größe der Steuersumme nach der Höhe des Einkommens richten und unter Schonung der Minderbemittelten nach der Leistungsfähigkeit verteilt werden.[2])

Was nun den Einfluß des Staates auf die Lohnbildung anlangt, so hat er die Verpflichtung, wenn die Selbsthilfe versagt oder nicht genügt, in die Lohnfestsetzungen einzugreifen. Denn es ist ein Recht des Arbeiters, „daß der Lohn nicht etwa so niedrig sei, um einem genügsamen, rechtschaffenen Arbeiter den Lebensunterhalt nicht abzuwerfen. Diese schwerwiegende Forderung ist unabhängig von dem freien Willen der Vereinbarenden. Gesetzt der Arbeiter beugt sich aus reiner Not den allzu harten Bedingungen, so heißt das: Gewalt leiden, und die Gerechtigkeit erhebt gegen einen solchen Zwang Einspruch."[3]) Demnach hat die obrigkeitliche Gewalt dafür zu sorgen, daß solche Vergewaltigung nicht eintrete. Das Gleiche will die Encyklika Rerum novarum an einer anderen Stelle zum Ausdruck bringen: „Nicht anders als durch die Tätigkeit der Arbeiter werden die Reichtümer im Staate erzeugt. Daher heischt es die Billigkeit, daß eben der Staat sich so weit der Arbeiter annehme, um ihnen einen entsprechenden Anteil an den Erzeugnissen zu sichern, so daß sie Wohnung, Kleidung, Unterhalt zur Genüge haben und ein leidliches Leben führen können."[4]) Die Encyklika schließt es nicht aus, daß der naturrechtliche Minimallohn von den Behörden im Notfalle festgelegt werde. Immerhin soll sich „die staatliche Behörde nicht in zu weitgehender Weise einmischen und solche Fragen vor die Ausschüsse bringen oder einen anderen Weg zur Wahrung der berechtigten Interessen der Lohnarbeiter einschlagen, je nach Erfordernis der Sachlage unter Aufsicht und Schutz der Behörden."[5])

---

[1]) S. Encyklika Rerum novarum.

[2]) S. Walterbach, a. a. O. S. 81.

[3]) S Encyklika Rerum novarum.

[4]) Vgl. Lehmkuhl, Die soziale Not und der kirchliche Einfluß, in den „Stimmen aus Maria-Laach," Freiburg, 1896 (IV).

[5]) S. Encyklika Rerum novarum.

Die Selbsthilfe.

Die sittliche Erlaubtheit des Streiks.

Der Streik ist ein wichtiger Faktor im gewerkschaftlichen Leben; denn ohne eine solche Kampfsmittelfreiheit würde das Koalitionsrecht kaum viel Erfolg haben können. Da der Streik einen Eingriff von oft gewaltsamer und einschneidender Wirkung für das Wirtschaftsleben darstellt, taucht die nicht unberechtigte Frage auf, ob für einen Christen die Teilnahme an einem Streik erlaubt sei.

Wir müssen auch hier von dem obersten Grundsatz der christlichen Dogmatik ausgehen, daß es im Rahmen der christlichen Kirche vor Gott kein Ansehen und keinen Unterschied der Person gebe, daß demnach auch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer als vollkommen gleichberechtigte Faktoren sich gegenüber treten. „Daher muß heute auf dem Boden des freien Vertragsabschlusses der Streik prinzipiell als erlaubt gelten, so gut wie dem Unternehmer die Aussperrung erlaubt sein muß.“ [1])

Da jedoch das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht nur ein wirtschaftliches, sondern in hohem Maße ein sittliches ist, so muß es für den zweifellos moralisch erlaubten Streik auch sittliche Grenzen geben.

Als nun während des Pontifikates Leos XIII. ein großer Bergarbeiterstreik das englische Wirtschaftsleben auf das ärgste bedrohte und nur zu offenkundig die klaffenden Wunden am Körper der modernen Wirtschaft darlegte, sah sich der Papst Leo XIII. veranlaßt, in seiner Sozialpolitik der Encyklika Rerum novarum die gesellschaftlich-sittlichen Anforderungen für den Streik zu umschreiben.[2])

Der Streik ist sittlich erlaubt, wenn die Beweggründe gerecht sind. „Die Arbeiter sind verpflichtet, vollständig und treu das zu leisten, wozu sie sich in einem gerechten Arbeitsvertrag verbunden haben; sie

[1]) S. Eberle, Franz Xaver, Katholische Wirtschaftsmoral, Freiburg, 1921, S. 93.

[2]) S. Eberle, a. a. O. S. 93.

dürfen dem Arbeitsherrn weder am Vermögen noch an der Person Schaden zufügen."[1]) „Allzu lange oder zu beschwerliche Arbeit, wie auch ein nach ihrem Dafürhalten zu karger Lohn veranlassen die Arbeiter nicht selten, die Arbeit gemeinsam niederzulegen oder freiwillig zu feiern."[2])

Wenn auch für die sittliche Erlaubtheit des Streiks der Erfolg auf Seiten der Arbeitnehmer nicht maßgebend ist, so kann er doch von Bedeutung dem Gemeinwohl gegenüber werden.[3]) Denn dieses darf durch die Errungenschaften eines Streiks nicht gefährdet werden. „Denn solche Arbeitseinstellungen gereichen nicht bloß den Unternehmern und den Arbeitern zum Schaden, sondern sie benachteiligen auch den Handel und den ganzen öffentlichen Wohlstand, und da sie vielfach zu Ruhestörungen und Gewaltätigkeiten führen, werden sie gar häufig zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit."[4])

Wenn Leo XIII. den wirtschaftlichen Streik als sittlich erlaubt zuläßt, so lehnt er doch den politischen Streik ab. „Selbst bei der Wahrung der eigenen Interessen müssen sie sich der Gewalttätigkeit enthalten und dürfen niemals das Mittel des Aufruhrs anwenden."[5]) Denn der politische Streik schädigt nicht nur die Arbeiterschaft, sondern auch die Gesamtheit, er wühlt im Volke die Leidenschaften des Parteihasses auf und bringt dem Lande Verderben und Untergang.[6])

Der Streik ist sittlich erlaubt nicht nur, wenn der Zweck ein gerechter und billiger ist, wenn die Durchführung keine Rechts- und Liebespflichten verletzt, sondern vor allem erst dann, wenn alle vorherigen und nachherigen Versuche zu seiner Verhinderung oder Behebung gescheitert sind, wenn also der Streik als äußerstes Mittel schließlich angewendet werden muß.

Der friedenstiftenden Mission der Weltkirche entsprechend sucht der Papst stets die Anwendung der Gewalt und die Herbeiführung eines Konfliktes zu vermeiden und rät zu vorbeugenden Maßnahmen, um einen Streik durch einen Schiedsspruch von seiten der Behörden unmöglich zu machen. „Das wirksamste und geeignetste Mittel besteht

---

[1]) Encyklika Rerum novarum.
[2]) S. Ebd.
[3]) Eberle a. a. O. S. 93 f.
[4]) Encyklika Rerum novarum.
[5]) Ebd.
[6]) S. Walterbach, a. a. O. S. 40.

darin, dem Übel mit gesetzlichen Maßnahmen vorzubeugen und seinen Ausbruch durch rechtzeitige Beseitigung der Ursachen zu verhindern, die sonst den Kampf zwischen den Lohnherren und den Arbeitern herbeiführen könnten." [1])

Hat sich jedoch der Ausbruch eines Streiks nicht verhindern lassen, so rät der Papst auch hier, den Weg eines friedlichen Ausgleichs zu beschreiten. „Denn es soll sich die staatliche Behörde nicht in zu weitgehender Weise einmischen, und darum erscheint es ratsamer, — namentlich in Anbetracht der großen Vielgestaltigkeit in den Arbeitsarten, sowie in den zeitlichen und örtlichen Umständen — solche Fragen vor die Ausschüsse zu bringen, oder einen anderen Weg zur Wahrung der berechtigten Interessen der Lohnarbeiter einzuschlagen, je nach Erfordernis der Sachlage unter Aufsicht und Schutz der Behörden.". [2])

Auch hier wollte der Papst nur die Grundzüge für ein künftiges Arbeitsrecht geben, dessen Entwicklung und Ausgestaltung er der Zukunft überließ. Immerhin ist es erstaunlich, wie der päpstliche Gesetzgeber in seiner Arbeiter-Encyklika damals schon Gedanken niederlegte, die schließlich erst viel später zur Durchführung gekommen sind. Denn aus dem Arbeitsgebiet, das den oben genannten Ausschüssen überwiesen worden ist, sowie aus der Zusammensetzung aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist die Idee der späteren Betriebsausschüsse und Einigungsämter zu entnehmen. Diesen schon so alten päpstlichen Gedanken hat in Deutschland das Betriebsrätegesetz gesetzliche Gestalt verliehen.

Die Frage der Kampfmittelfreiheit wurde unter Leo XIII. noch nicht endgültig geregelt. Vielmehr spielte in dem „Gewerkschaftsstreit" die Stellungnahme der Kirche zum Streik eine sehr wichtige Rolle. Denn als nach der Beendigung des Gewerkschaftsstreites in der Encyklika Singulari quadam die bedingungsweise Duldung der christlichen Gewerkschaften ausgesprochen worden war, so mußte sie konsequenter Weise auch auf die übrigen Grundsätze der christlichen Gewerkschaften, wie den Streik, ausgedehnt werden.

Die Stellung zum Koalitionsrecht.

„Das Streben nach Verbesserung der eigenen Lage ohne Rechtsverletzung ist erlaubt," sagt der päpstliche Gesetzgeber. [3]) Diese sogenannte

[1]) Encyklika Rerum novarum.
[2]) Ebd.
[3]) Ebd.

Selbsthilfe ist nach v. Wiese „nicht die Hilfe des Einzelindividuums, die in besonderer Rührigkeit und Tatkraft sich ausweisen würde, sondern die soziale Selbsthilfe, d. h. auf Zusammenschluß eines Personenkreises beruhende organisierte Selbsthilfe von Massen." [1])

Da das Maß und die Grenze des Koalitionsrechtes sich als Gradmesser für den errungenen Stand der wirtschaftlichen Gleichberechtigung darstellt, so bildet die Selbsthilfe auch einen wichtigen Bestandteil der Sozialpolitik. Daher hatte zuerst die sozialistische Bewegung das Koalitionsrecht für ihre Anhänger zu erkämpfen gewußt. Bald griff auch die christliche Arbeiterbewegung diese Gedanken auf, so daß die christliche Kirche zu diesem Problem Stellung nehmen mußte. Denn seitdem der Mainzer Bischof Freiherr v. Ketteler durch die Predigt am 19. Februar 1848 in seiner Kathedrale die soziale Fahne der katholischen Kirche entrollt hatte, finden wir ein langsames Tasten und Suchen nach neuen Ausdrucksformen des sozialen Gedankens. Aus dem ursprünglichen „nur wohltun wollen, gewissermaßen einer Hilfe auf höheren Befehl, wird allmählich unter dem Druck der Verhältnisse das Prinzip der Selbsthilfe, allerdings mit Hilfe der Caritas, geboren." [2])

Diese geistige Umstellung innerhalb der katholischen Kirche (förderte das Organisationswesen und) beseitigte auch eine falsche Anschauung, als ob die katholische Kirche von Anfang an dem Koalitionsrecht feindlich gegenübergestanden hätte. Vielmehr galt ihre ablehnende Haltung nur den staats- und religionsfeindlichen Tendenzen innerhalb der Sozialdemokratie. Ist doch die Kirche selbst die wunderbarste Organisation, vom göttlichen Heiland selbst gestiftet und von weltumspannender Macht! [3]) Auch hat sie stets den Organisationsgedanken gepflegt, wie die Gründung und Förderung der Klöster, Bruderschaften, Kongregationen deutlich erweist. Nicht minder wurden die nichtkirchlichen Organisationen, wie die Zünfte, unterstützt.

Einen Übergang von den älteren zünftlerischen Organisationen zu den organisierten Arbeitermassen bildeten innerhalb der katholischen Kirche die katholischen Gesellenvereine, deren erster im Jahre 1844 in Elber-

[1]) S. v. Wiese, Sozialpolitik, S. 214.

[2]) S. Zeck, Hans Felix, Christliche Gewerkschaften und Fachabteilungen, Köln, 1921, S. 46.

[3]) S. Walterbach, Kirche und Organisation in der Sozialen Revue 1920 (XX). S. 81 ff.

feld vom Gesellenvater Kolping gegründet wurde. Dann folgte die Gründung der Vinzenzvereine, um der Massenarmut zu steuern, nachher über die Zwischenstufe der Arbeitervereine mit Unterstützungskassen der westfälische Bauernverein von 1860, der auf ausgesprochen christlicher Grundlage mit dem Prinzip der Selbsthilfe errichtet war.[1]) Den Schlußstein dieser Entwicklung bildeten die Arbeitervereine, die in den 60er Jahren durch den Bischof Freiherrn v. Ketteler ins Leben gerufen worden waren. Denn auch in der katholischen Kirche hatte man erkannt, daß nur die Wucht der Massenforderung den berechtigten Wünschen der Arbeiter Nachdruck verleihen könnte. Auch Leo XIII. sah in den Arbeitervereinigungen einen wichtigen Teil seiner sozialpolitischen Forderungen. „In einer Zeit wie der unsrigen mit ihren veränderten Lebensgewohnheiten können natürlich nicht die alten Innungen in ihrer ehemaligen Gestalt wieder ins Leben gerufen werden; die neuen Sitten, der Fortschritt in Wissenschaft und Bildung, die gesteigerten Lebensbedürfnisse, alles stellt andere Anforderungen. Aber es ist notwendig, das Korporatioswesen unter Beibehaltung des alten Geistes, der es belebte, den Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen." Der Papst hat zunächst das hohe ethische Ziel des menschlichen Lebens im Auge: „Die Religiösität der Mitglieder soll das wichtigste Ziel sein, und darum muß der christliche Glaube die ganze Organisation durchdringen."[2]) „Der Zweck der Arbeitervereine ist kein anderer als die Hebung der geistigen, leiblichen und materiellen Wohlfahrt aller Vereinsmitglieder."[3])

Der Papst spricht den Arbeitern ein Recht auf Koaliton zu, das ihnen als natürliches Menschenrecht zuerkannt werden müsse. Denn wie jedem freien Menschen stehe auch dem Arbeiter das Vereinigungsrecht zu, „um seiner Persönlichkeit, seinen berechtigten Interessen Achtung und Geltung zu verschaffen, unter Anwendung aller erlaubten Mittel die höchst mögliche Steigerung seiner Wohlfahrt zu erstreben."[4])

Aus dieser naturrechtlichen Begründung des Koalitionsrechts folgt, daß auch der Staat die Koalitionsfreiheit achten müsse, sofern dabei nicht Tendenzen verfolgt werden, die Recht, Staat und Moral gefährden.

---

[1]) S. Zeck, a. a. O. S. 46.
[2]) S. Encyklika Rerum novarum.
[3]) S. Encyklika Inscutabili Dei, Quod Apostolici muneris. Rerum novarum.
[4]) Pesch, H., Lehrbuch der Natonalökonomie, Freiburg 1913, III. S. 365. Garriguet, Regime du travail, 1908, I. S. 84 ff.

„Staat und Kirche müssen den Arbeiterorganisationen die nötige Freiheit bieten, der Staat muß ihnen seine schützende Hand leihen, die Kirche soll und will sie fördern, wo sie nur kann.“ [1])

Wenn auch die geistige und geistliche Beeinflussung und Erziehung die vorzüglichste Aufgabe der Arbeitervereine bildete, so mußten sie doch auch den Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens mit der Zeit gerecht werden. Deshalb wurden innerhalb der katholischen Arbeitervereine noch sogenannte Fachabteilungen zur Berufsberatung eingerichtet. Erst nach einer weiteren Entwicklung nach dieser Richtung hin traten die christlichen Gewerkschaften ins Leben, die in erster Linie wirtschaftliche Zwecke verfolgten und die rein geistigen Aufgaben nach wie vor den Arbeitervereinen überließen.

Wenn auch die katholischen Arbeitervereine prinzipiell keinen ausgesprochen kofessionellen Charakter tragen sollten, so hatte die Entwicklung doch zu rein konfessionellen Vereinen geführt, die dann in einen scharfen Gegensatz zu den interkonfessionell orientierten Berufsvereinen, den christlichen Gewerkschaften, traten.

Die christlichen Gewerkschaften suchten die der katholischen und evangelischen Kirche angehörenden Arbeiterscharen, die noch nicht organisiert waren, zur Wahrung ihrer Standesinteressen unter dem Banner des Christentums zu sammeln. Die Zeit des überhandnehmenden Materialismus und Atheismus drängte die christlichen Kirchen beider Konfessionen dazu, sich wenigstens auf praktischem Gebiet die Hände zu gemeinsamer Arbeit zu reichen und so ein starkes Bollwerk gegenüber einer atheistischen Weltanschauung, wie sie die Sozialdemokratie vertrat, aufzurichten.

Aber immer mehr verlor das Wort „christlich“ die ihm bei der Gründung der christlichen Gewerkschaften unterlegte Bedeutung eines Unterscheidungsmerkmals gegenüber der Sozialdemokratie, sondern wurde vielmehr der Kernpunkt einer neuen Ideenwelt. Aus einer wirtschaftlichen Bewegung, die die Standesvertretung ihrer Mitglieder zum Ziele hatte, wurde immer mehr eine geistige. Immer klarer trat zu Tage, daß die ganze Arbeiterbewegung auf eine Weltanschauungsfrage hinauslaufe und eines hohen sittlich-ethischen Rückhaltes bedürfe, um sich im Kampfe der Geister durchsetzen zu können.

---

[1]) S. Encyklika Rerum novarum.

Diese gewerkschaftliche Bewegung, die sogenannte Kölner Richtung, vertrat einen freieren Standpunkt und suchte sich den Strömungen einer neuen Zeit anzupassen und die wirtschaftlichen und gewerkschaftlichen Interessen ganz den christlichen Gewerkschaften zu überlassen. Hingegen vertraten einige katholische Arbeitervereine mit der Zentralstelle in Berlin, die sogenannte „Berliner Richtung," die strenge Anschauung der katholischen Orthodoxie, die die religiös-sittlichen Aufgaben mit der gewerkschaftlichen Standesvertetung in den Fachabteilungen zu verbinden strebte. Im Gegensatz zu der opportunistischen Richtung wollte die Orthodoxie die Grundlage der katholischen Lebensauffassung, wie sie in der summa Theologia des Thomas von Aquino festgelegt ist, sowie des katholischen Autoritätsprinzips auf alle Fragen des privaten und öffentlichen Lebens angewandt wissen bis zur äußersten Konsequenz in der Durchführung einer straffen katholischen Organisation.

Der nun entstehende „Gewerkschaftsstreit," der am Ende der Aufbauzeit der katholischen Sozialpolitik ausbricht, bringt die Auswirkung des Katholizismus in der neuen Zeit. Diese sich durch viele Jahre hindurchziehende Auseinandersetzung, die eigentlich die Zugehörigkeit des katholischen Arbeiters zu den Fachabteilungen oder christlichen Gewerkschaften entscheiden sollte, ließ den innerhalb des Katholizismus seit der Reformation schon bestehenden Gegensatz zwischen Orthodoxie und Modernismus neu auflodern.

Während des zwanzig Jahre lang mit scharfen Waffen geführten Streites suchte jede dieser beiden Anschauungen ihren Einfluß im Wirtschafts- und Arbeitsleben als den allein richtigen und maßgebenden aufzustellen und durchzusetzen.

Einen Kompromiß brachte schließlich im Jahre 1912 die Encyklika „Singulari quadam" Pius X., in der der Papst lediglich eine Duldung der interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften unter deutlicher Bevorvorzugung der rein konfessionellen Organisationen aussprach.

Die gemeinsamen Nöte und Leiden des bald darauf ausgebrochenen Krieges ließen die Streitigkeiten einstweilen zurücktreten und stimmten versöhnlich. Nach Beendigung des Krieges wurden im Jahre 1919 die Verhandlungen alsbald wieder aufgenommen, die schließlich zu dem Ergebnis führten, daß die Fachabteilungen aufgelöst und in die christlichen Gewerkschaften übergeführt werden sollten.

Jedoch hat der Verlauf dieses lange andauernden Zwistes im Rahmen der Zeitereignisse mit der größten Deutlichkeit die Notwendigkeit der Durchdringung des Gesellschafts- und Wirtschaftslebens mit christlich-religiösem Geist gezeigt. —



Encyklika „Rerum novarum" Leos XIII. vom 15. Mai 1891.

Ehrwürdige Brüder! Gruß und Apostolischen Segen!

Der Geist der Neuerung, der seit langem durch die Völker geht, mußte, nachdem er auf dem politischen Gebiete seine verderblichen Wirkungen entfaltet hatte, folgerichtig auch das staatswirtschaftliche Gebiet ergreifen. — Viele Umstände begünstigten diese Entwicklung: die Industrie hat durch die Vervollkommnung der technischen Hilfsmittel und eine neue Produktionsweise mächtigen Aufschwung genommen; das gegenseitige Verhältnis der besitzenden Klasse und der Arbeiter hat sich wesentlich umgestaltet; das Kapital ist in den Händen einer geringen Zahl angehäuft, während die große Menge verarmt; und dabei wächst den Arbeitern das Selbstbewußtsein und das Gefühl der Stärke, sie organisieren sich in immer engerer Vereinigung. Das alles hat den sozialen Konflikt wachgerufen, vor welchem wir stehen. Wie viel in diesem Kampfe auf dem Spiele steht, das zeigt die bange Erwartung der Gemüter gegenüber der Zukunft. Überall beschäftigt man sich mit dieser Frage, in den Kreisen von Gelehrten, auf fachmännischen Kongressen, in Volksversammlungen, in den gesetzgebenden Körpern und im Rate der Fürsten. Die Arbeiterfrage ist geradezu in den Vordergrund der ganzen Zeitbewegung getreten. — Im Hinblick auf die Sache der Kirche und die gemeinsame Wohlfahrt haben Wir schon früher, Ehrwürdige Brüder, das Wort ergriffen. um in den Rundschreiben „Über die politische Autorität", „Über die Freiheit", „Über den christlichen Staat" und über andere verwandte Gegenstände die betreffenden Irrtümer der Gegenwart zu kennzeichnen und zurückzuweisen. Wir erachten es aus gleichem Grunde für zweckmäßig, das nämliche im vorliegenden Schreiben hinsichtlich der Arbeiterfrage zu tun. — Zwar ist dieser Gegenstand von Uns auch in anderen Schreiben berührt worden; aber nunmehr gedenken Wir über denselben nach seinem ganzen Umfange Unserem Apostolischen Amte gemäß Uns auszusprechen. Wir wollen die Grundsätze darlegen, welche für eine richtige und billige Entscheidung der Streit-

frage maßgebend sein müssen. Die Streitfrage ist ohne Zweifel schwierig und voller Gefahren; schwierig, weil Recht und Pflicht im gegenseitigen Verhältnis von Reichen und Besitzlosen, von Kapital und Arbeit abzumessen in der Tat keine geringe Aufgabe ist, und voller Gefahren, weil eine wühlerische Partei nur allzu geschickt das Urteil des Volkes irreführt, um Aufregung und Empörungsgeist unter den unzufriedenen Massen zu verbreiten. Indessen, es liegt nun einmal zu Tage, und es wird von allen Seiten anerkannt, daß geholfen werden muß, und zwar, daß baldige ernste Hilfe nottut, weil infolge der Mißstände Unzählige ein wahrhaft gedrücktes und unwürdiges Dasein führen. In der Umwälzung des vorigen Jahrhunderts wurden die alten Genossenschaften der arbeitenden Klassen zerstört, keine Einrichtungen traten zum Ersatz ein, das Staatswesen entkleidete sich zudem mehr und mehr der christlichen Sitte und Anschauung, und so geschah es, daß Handwerk und Arbeit allmählich der Herzlosigkeit reicher Besitzer und der ungezügelten Habgier der Konkurrenz isoliert und schutzlos überantwortet wurden. — Die Geldkünste des modernen Wuchers kamen hinzu, um das Übel zu vergrößern, und wenn auch die Kirche zum öftern dem Wucher das Urteil gesprochen, fährt dennoch ein unersättlicher Kapitalismus fort, denselben unter einer anderen Maske auszuüben. Produktion und Handel sind fast zum Monopol von Wenigen geworden, und so konnten wenige übermäßig Reiche dem arbeitenden Stande nahezu ein sklavisches Joch auflegen.

Zur Hebung dieses Übels verbreiten die Sozialisten, indem sie die Besitzlosen gegen die Reichen aufstacheln, die Behauptung, jeder private Besitz müsse aufhören, um einer Gemeinschaft der Güter Platz zu machen, welche mittels der Vertreter der städtischen Gemeinwesen und durch die Regierung selbst einzuführen wäre. Sie wähnen, durch eine solche Übertragung alles Besitzes von den Individuen an die Gesamtheit alle Mißstände heben zu können, es müßte nur einmal das Vermögen und dessen Vorteile gleichmäßig unter den Staatsangehörigen verteilt sein. Indessen dieses Programm ist weit entfernt, etwas zur Lösung der Frage beizutragen; es schädigt vielmehr die arbeitenden Klassen selbst; es ist ferner sehr ungerecht, indem es die rechtmäßigen Besitzer vergewaltigt; es ist endlich der staatlichen Ordnung zuwider, ja bedroht die Staaten mit völliger Auflösung.

Vor allem liegt nämlich klar auf der Hand, daß die Absicht, welche den Arbeiter bei der Übernahme seiner Mühe leitet, keine andere als die ist, daß er durch den Lohn zu irgend einem persönlichen Eigentume gelange. Indem er Kräfte und Fleiß einem andern leiht, will er für seinen eigenen Bedarf das Nötige erringen; und er erwirbt sich ein wahres und eigentliches Recht nicht bloß auf die Zahlung, sondern auch auf freie Verwendung derselben. Gesetzt er habe durch Einschränkung Ersparnisse gemacht und sie der Sicherung halber zum Ankauf eines Grundstückes verwendet, so ist das Grundstück eben der ihm gehörige Arbeitslohn, nur in anderer Form; es bleibt in seiner Gewalt und Verfügung, nicht minder als der erworbene Lohn. Aber gerade hierin besteht offenbar das Eigentumsrecht an beweglichem wie unbeweglichem Besitze. Wenn also die Sozialisten dahin streben, allen Sonderbesitz in Gemeingut umzuwandeln, so ist klar, wie sie dadurch die Lage der arbeitenden Klassen nur ungünstiger machen. Sie entziehen denselben ja mit dem Eigentumsrecht die Vollmacht, ihren erworbenen Lohn nach Gutdünken anzulegen, sie rauben ihnen eben dadurch Aussicht und Fähigkeit, ihr kleines Vermögen zu vergrößern und sich durch Fleiß zu einer besseren Stellung emporzuringen.

Aber, was schwerer wiegt, das von den Sozialisten empfohlene Heilmittel der Gesellschaft ist offenbar der Gerechtigkeit zuwider, denn das Recht zum Besitze privaten Eigentums hat der Mensch von der Natur erhalten. — Es tritt wie in anderen Dingen so auch hierin ein wesentlicher Unterschied zwischen Mensch und Tier hervor. Das Tier bestimmt sich nicht selbst, sondern wird durch den doppelten Instinkt seiner Natur geleitet. Derselbe beschützt seine Vermögen, er fördert die Entwicklung der Kräfte, er erregt und bestimmt deren Betätigung. Indem der eine Instinkt das Tier zur Selbsterhaltung treibt, bestimmt es der andere zur Fortpflanzung des Geschlechts. Für beides aber ist es auf den engen Bereich desjenigen, was ihm gegenwärtig ist, angewiesen, eine Grenze, über welche es nicht hinauskommt, weil es nur durch das sinnliche Vermögen und durch Einzeleindrücke beherrscht wird. — Weit davon verschieden ist die Natur des Menschen. In ihm findet sich einerseits das Wesen des Tieres in seiner Ganzheit und Vollkommenheit, und so besitzt er wie dieses das Vermögen sinnlichen Genusses; aber seine Natur geht nicht in einer tierischen auf, mag man sich letztere noch

so vervollkommnet denken; er erhebt sich hoch über die tierische Seite seiner selbst und macht diese sich dienstbar. Was den Menschen adelt und ihn zu der ihm eigenen Würde erhebt, das ist der vernünftige Geist; dieser verleiht ihm seinen Charakter als Mensch und trennt ihn seiner ganzen Wesenheit nach vom Tiere. Eben weil er aber mit Vernunft ausgestattet ist, sind ihm irdische Güter nicht zum bloßen Gebrauche anheimgegeben, wie dem Tiere, sondern er hat persönliches Besitzrecht. Besitzrecht nicht bloß auf Dinge, die beim Verbrauche verzehrt werden, sondern auch auf solche, welche nach dem Gebrauche bestehen bleiben.

Eine tiefere Betrachtung der Natur des Menschen lehrt dieses ganz klar. — Da der Mensch mit seinem Denken unzählige Gegenstände umfaßt, aus den gegenwärtigen die zukünftigen erschließt und Herr seiner Handlungen ist, so bestimmt er unter dem ewigen Gesetze und unter der allweisen Vorsehung Gottes sich selbst nach freiem Ermessen; es liegt darum in seiner Macht, unter den Dingen die Wahl zu treffen, die er zu seinem Wohle nicht allein für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft als die ersprießlichste erachtet. Hieraus folgt, daß es Rechte auf persönlichen Grundbesitz geben muß; es müssen Rechte erworben werden können nicht bloß auf Eigentum an Erzeugnissen des Bodens, sondern auch auf Eigentum am Boden selbst. Was dem Menschen nämlich sichere Aussicht auf künftigen Fortbestand seines Unterhaltes verleiht, das ist nur der Boden mit seiner Produktionskraft. Immer unterliegt der Mensch Bedürfnissen, sie wechseln nur ihre Gestalt; sind die heutigen befriedigt, so stellen morgen andere ihre Anforderungen. Die Natur muß dem Menschen demgemäß eine bleibende, unversiegliche Quelle zur Befriedigung dieser Bedürfnisse angewiesen haben, und eine solche Quelle ist nur der Boden mit den Gaben, die er unaufhörlich spendet.

Es ist auch kein Grund vorhanden, die allgemeine Staatsfürsorge in Anspruch zu nehmen. Denn der Mensch ist älter als der Staat, und er besaß das Recht auf Erhaltung seines körperlichen Daseins, ehe es einen Staat gegeben. — Daß aber Gott der Herr die Erde dem ganzen Menschengeschlecht zur Nutznießung übergeben hat, dies steht nicht dem Sonderbesitz entgegen. Denn Gott hat die Erde nicht in dem Sinne der Gesamtheit überlassen, als sollten alle ohne Unterschied Herren über dieselbe sein, sondern insofern als er selbst keinem Menschen einen besonderen

Teil derselben zum Besitz angewiesen, vielmehr dem Fleiße der Menschen und den von den Völkern zu treffenden Einrichtungen die Abgrenzung und Verteilung des Privatbesitzes anheimgegeben hat. — Übrigens wie immer unter die einzelnen verteilt, hört der Erdboden nicht auf, der Gesamtheit zu dienen; denn es gibt keinen Menschen, der nicht von seinem Erträgnis lebte. Wer ohne Besitz ist der hat dafür die Arbeit, und man kann sagen, alle Nahrungsquellen gehen zuletzt zurück entweder auf die Bearbeitung des Bodens oder auf Arbeit in irgend einem andern Erwerbszweige, dessen Lohn nur von der Frucht der Erde kommt und mit der Frucht der Erde vertauscht wird.

Es ergibt sich hieraus wieder, daß privater Besitz vollkommen eine Forderung der Natur ist. Die Erde spendet zwar in großer Fülle alles, was zur Erhaltung und Förderung des irdischen Daseins nötig ist; aber sie kann es nicht aus sich spenden, d. h. nicht ohne Bearbeitung und Pflege durch den Menschen. Indem der Mensch an die Urbarmachung des Bodens körperlichen Fleiß und geistige Sorge setzt, macht er sich eben dadurch den kultivierten Teil zu eigen; es wird demselben sozusagen der Stempel des Bearbeiters aufgedrückt. Es entspricht also durchaus der Gerechtigkeit, daß dieser Teil des Bodens sein eigen sei, und sein Recht darauf unverletzlich bleibe.

Die Beweiskraft des Gesagten ist so einleuchtend, daß es nur Verwunderung erwecken kann, die entgegengesetzten Theorien vortragen zu hören, Theorien, die übrigens nicht neu sind, sondern die schon das Altertum abgewiesen und wiederlegt hat. Man behauptet nämlich, eigentliches Bodeneigentum sei gegen die Gerechtigkeit, und nur die Nutznießung des Bodens oder der Teile desselben könne den Einzelnen zustehen; die Scholle des Herrn, welche seine Anlagen und Baulichkeiten trägt, sei nicht sein eigen, und der Acker, den der Landwirt als den seinen bearbeitet, gehöre nicht ihm. Man will nicht sehen, daß dies ebenso viel heißt, wie einen Raub ausführen an dem, was legitim erworben wurde. Jenes früher wüste Erdreich hat doch durch den Fleiß des ersten Bebauers und durch seine kundige Behandlung die Gestalt völlig verändert; es ist aus Wildnis fruchtbares Ackerfeld, aus verlorener Öde ein ergiebiger Boden geworden. Was dem Boden diese neue Form verliehen, das ist derart mit ihm selbst eins, daß es großenteils unmöglich von ihm zu trennen ist. Und es soll kein Widerspruch gegen

alle Gerechtigkeit sein, jenen Boden mit der Behauptung, daß Eigentum nicht bestehen dürfe, seinem Besitzer zu entziehen und dasjenige anderen zu überantworten, was der Bebauer im Schweiße seines Angesichtes geschaffen hat? Nein, wie die Wirkung ihrer Ursache folgt, so folgt die Frucht der Arbeit als rechtmäßiges Eigentum demjenigen, der die Arbeit vollzogen hat. Mit Recht hat darum die Menschheit immer im Naturgesetze die Grundlage für den Sonderbesitz und für die Teilung der irdischen Güter gefunden; sie hat sich weise leiten lassen von der Forderung des natürlichen Gesetzes und blieb unbekümmert um vereinzelte Einreden. Durch ihre praktische Anerkennung hat sie die Jahrhunderte entlang das Eigentumsrecht sozusagen geheiligt als einen Ausfluß der Weltordnung und als eine Grundbedingung eines friedlichen Zusammenlebens. — Die staatlichen Gesetze aber, die ihre Verbindlichkeit, sofern sie gerecht sind, vom Naturgesetze herleiten, haben überall das in Rede stehende Recht geschützt und mit Strafbestimmungen umgeben. Auch die göttlichen Gesetze verkünden das Besitzrecht, und zwar mit solchem Nachdrucke, daß sie sogar das Verlangen nach fremdem Gute strenge verbieten: „Du sollst nicht begehren deines Nächsten Weib, Haus, Acker, Magd, Ochs, Esel und alles, was sein ist."

Betrachten wir nun den Menschen als geselliges Wesen, und zwar zunächst in seiner Beziehung zur Familie, so stellt sich jenes Recht auf Privatbesitz noch deutlicher dar. Wenn ihm dieses, sofern er Einzelwesen ist, zukommt, so kommt es ihm noch mehr zu in Rücksicht auf das häusliche Zusammenleben. — In Bezug auf die Wahl des Lebensstandes ist es der Freiheit eines jeden anheimgegeben, entweder den Rat Jesu Christi zum enthaltsamen Leben zu befolgen, oder in die Ehe zu treten. Kein menschliches Gesetz kann dem Menschen das natürliche und ursprüngliche Recht auf die Ehe entziehen; keines kann den Hauptzweck dieser durch Gottes heilige Autorität seit der Erschaffung eingeführten Einrichtung irgendwie einschränken. „Wachset und mehret euch." Mit diesen Worten war die Familie gegründet. Die Familie, die häusliche Gesellschaft, ist eine wahre Gesellschaft mit allen Rechten derselben, so klein immerhin diese Gesellschaft sich darstellt, sie ist älter als jegliches andere Gemeinwesen, und deshalb besitzt sie unabhängig vom Staate ihr innewohnende Befugnisse und Pflichten. Wenn nun jedem Menschen als Einzelwesen die Natur das Recht, Eigentum zu erwerben und zu

besitzen, verliehen hat, so muß sich dieses Recht auch im Menschen, insofern er Haupt einer Familie ist, finden; ja dasselbe besitzt im Familienhaupte noch mehr Energie, weil der Mensch sich im häuslichen Kreise gleichsam ausdehnt. Ein dringendes Gesetz der Natur verlangt, daß der Familienvater den Kindern den Lebensunterhalt und alles Nötige verschaffe, und die Natur leitet ihn an, auch für die Zukunft die Kinder zu versorgen, sie möglichst sicherzustellen gegen irdische Wechselfälle, sie in Stand zu setzen, sich selbst vor Elend zu schützen; er ist es ja, der in den Kindern fortlebt und sich gleichsam in ihnen wiederholt. Wie soll er aber jenen Pflichten gegen die Kinder nachkommen können, wenn er ihnen nicht einen Besitz, welcher fruchtet, als Erbe hinterlassen darf? — Wie der Staat, so ist auch die Familie im eigentlichen Sinne eine Gesellschaft, und es regiert selbständige Gewalt in ihr, nämlich die väterliche. Innerhalb der von ihrem nächsten Zwecke bestimmten Grenzen besitzt demgemäß die Familie zum wenigsten die gleichen Rechte wie der Staat, in Wahl und Anwendung jener Mittel, die zu ihrer Erhaltung und ihrer berechtigten freien Bewegung unerläßlich sind. Wir sagen, zum wenigsten die gleichen Rechte. Denn da das häusliche Zusammenleben sowohl der Idee als der Sache nach früher ist als die bürgerliche Gemeinschaft, so haben auch seine Rechte und seine Pflichten den Vortritt, weil sie der Natur näher stehen. Das Leben in der Staatsgemeinschaft muß dem Individuum und der Familie zu einem wünschenswerten Gute gemacht werden. Wenn nun aber Individuum und Familie, nachdem sie im Verbande der staatlichen Gesellschaft sind, seitens der letzteren nur Schädigung finden statt Nutzen, nur Verletzung des ureigenen Rechtes statt Schutzes, so würde der Staatsverband eher als Gegenstand der Abneigung und des Hasses erscheinen, denn als ein begehrenswertes Gut.

Ein großer und gefährlicher Irrtum liegt also in dem Ansinnen an den Staat, als müsse er in das Innere der Familie, des Hauses eindringen. — Allerdings, wenn sich eine Familie in äußerster Not und in so verzweifelter Lage befindet, daß sie sich in keiner Weise helfen kann, so ist es der Ordnung entsprechend, daß staatliche Hilfeleistung eintrete; die Familien sind eben Teile des Staates. Ebenso hat die öffentliche Gewalt einzugreifen, wenn innerhalb der häuslichen Mauern erhebliche Verletzungen des gegenseitigen Rechtes geschehen; Übergriffe in Schranken weisen und Ordnung herstellen, heißt dann offenbar nicht

Befugnisse der Familie und der Individuen an sich reißen; der Staat befestigt in diesem Falle die Befugnisse der einzelnen, er zerstört sie nicht. Allein an diesem Punkte muß er Halt machen, über obige Grenzen darf er nicht hinaus, sonst handelt er dem natürlichen Recht entgegen. Die väterliche Gewalt ist von Natur so beschaffen, daß sie nicht zerstört, auch nicht vom Staate an sich gezogen werden kann; sie weist eine gleich ehrwürdige Herkunft auf, wie das Leben des Menschen selbst. „Die Kinder sind," um mit dem hl. Thomas zu sprechen, „gewissermaßen ein Teil des Vaters"; sie sind gleichsam eine Entfaltung seiner Person. Auch treten sie in die staatliche Gemeinschaft, wenn man im eigentlichen Sinne reden will, nicht selbständig, nicht als Individuen ein, sondern vermittels der Familiengemeinschaft, in welcher sie das Leben empfangen haben. Aus eben diesem Grunde, weil nämlich die Kinder „von Natur einen Teil des Vaters bilden, stehen sie," nach den Worten des heiligen Lehrers, „unter der Sorge der Eltern, ehe sie den Gebrauch des freien Willens haben." Das sozialistische System also, welches die elterliche Fürsorge bei Seite setzt, um eine allgemeine Staatsfürsorge einzuführen, versündigt sich an der natürlichen Gerechtigkeit und zerreißt gewaltsam die Bande der Familie.

Aber sieht man selbst von der Ungerechtigkeit ab, so ist es ebenso wenig zu leugnen, daß dieses System in allen Schichten der Gesellschaft Verwirrung herbeiführen würde. Eine unerträgliche Beengung aller, eine sklavische Abhängigkeit vom Staate würde die Folge des Versuches seiner Anwendung sein. Es würde gegenseitiger Mißgunst, Zwietracht und Verfolgung Tür und Tor geöffnet. Mit dem Wegfalle des Spornes zu Strebsamkeit und Fleiß würden auch die Quellen des Wohlstandes versiegen. Aus der eingebildeten Gleichheit aller würde nichts anderes, als der nämliche klägliche Zustand der Entwürdigung für alle. — Aus alledem ergibt sich klar die Verwerflichkeit der sozialistischen Grundlehre, wonach der Staat allen Privatbesitz einzuziehen und zu öffentlichem Gute zu machen hätte. Eine solche Theorie gereicht den arbeitenden Klassen, zu deren Nutzen sie doch erfunden sein will, lediglich zu schwerem Schaden, sie widerstreitet den natürlichen Rechten eines jeden Menschen, sie verzerrt den Beruf des Staates und macht eine ruhige, friedliche Entwicklung des Gesellschaftslebens unmöglich. Bei allen Versuchen zur Abhilfe gegenüber den gegenwärtigen sozialen Notständen ist also durchaus als Grundsatz festzuhalten, daß das Privateigentum unantast-

bar und heilig sei. Wir gehen nunmehr zu der Darlegung über, worin die überall begehrte Abhilfe in der mißlichen Lage des arbeitenden Standes zu suchen sei.

Mit voller Zuversicht treten Wir an die Aufgabe heran und im Bewußtsein, daß Uns das Wort gebührt. Denn ohne Zuhilfenahme von Religion und Kirche ist kein Ausgang aus dem Wirrsale zu finden; aber da die Hut der Religion und die Leitung der kirchlichen Kräfte und Mittel vor allem in Unsere Hände gelegt ist, so könnte das Stillschweigen eine Verletzung Unserer Pflicht scheinen. Allerdings ist in dieser wichtigen Frage auch die Tätigkeit und Anstrengung anderer Faktoren unentbehrlich; Wir meinen die Fürsten und Regierungen, die besitzende Klasse und die Arbeitsherren, endlich die Arbeiter selbst, um deren Los es sich handelt. Aber Wir sagen mit allem Nachdruck: Läßt man die Kirche nicht zur Geltung kommen, so werden alle menschlichen Bemühungen vergeblich sein; denn die Kirche ist es, welche aus dem Evangelium einen Schatz von Lehren verkündet, unter deren kräftigem Einfluß der Streit sich beilegt oder wenigstens seine Schärfe verlieren und mildere Formen annehmen muß; sie ist es, die den Geistern nicht nur Belehrung bringt, sondern auch mit Macht auf eine den christlichen Vorschriften entsprechende Regelung der Sitten bei jedem Einzelnen hinwirkt; die Kirche ist ohne Unterlaß damit beschäftigt, die soziale Lage der niederen Schichten durch nützliche Einrichtungen zu heben, sie ist endlich vom Verlangen beseelt, daß die Kräfte und Bestrebungen aller Stände sich zur Förderung der wahren Interessen der Arbeiter zusammentun, und hält ein Vorgehen der staatlichen Autorität auf dem Wege der Gesetzgebung, innerhalb der nötigen Schranken, für unerläßlich, damit der Zweck erreicht werde.

Vor allem ist also von der einmal gegebenen unveränderlichen Ordnung der Dinge auszugehen, wonach in der bürgerlichen Gesellschaft eine Gleichmachung von hoch und niedrig, von Arm und Reich schlechthin nicht möglich ist. Es mögen die Sozialisten solche Träume zu verwirklichen suchen, aber man kämpft umsonst gegen die Naturordnung an. Es werden immerdar der Menschheit die größten und tiefgreifendsten Ungleichheiten aufgedrückt sein. Ungleich sind Anlagen, Fleiß, Gesundheit und Kräfte, und hiervon ist unzertrennlich die Ungleichheit in der Lebensstellung, im Besitze. Dieser Zustand ist aber ein sehr zweckmäßiger

sowohl für den Einzelnen wie für die Gesellschaft. Das gesellschaftliche Dasein erfordert nämlich eine Verschiedenheit von Kräften und eine gewisse Mannigfaltigkeit von Leistungen; und zu diesen verschiedenen Leistungen werden die Menschen hauptsächlich durch jene Ungleichheit in der Lebensstellung angetrieben. — Die körperliche Arbeit anlangend, würde der Mensch im Stande der Unschuld freilich nicht untätig gewesen sein. Die Arbeit, nach welcher er damals wie nach einem Genusse freiwillig verlangt hätte, sie wurde ihm nach dem Sündenfalle als eine notwendige Buße auferlegt; deren Last er spüren muß. „Verflucht sei die Erde in deinem Werke; mit Arbeit sollst du von ihr essen alle Tage deines Lebens." — In gleicher Weise werden immer auch die übrigen Beschwernisse auf dieser Erde wohnen, weil die Folgen der Sünde als bittere Begleiter an der Seite des Menschen bis zu seinem Tode haften. Leiden und dulden ist einmal der Anteil unseres Geschlechtes, und so große Anstrengungen man auch zur Besserung des Daseins machen mag, die Gesellschaft wird niemals frei von großer Plage werden. Die welche vorgeben, sie könnten es dahin bringen, und die dem armen Volke ein Leben ohne Not und nur voll Ruhe und Genuß vorspiegeln, täuschen fürwahr die Menschen mit einem Truge, welcher nur größere Übel zur Folge haben wird, als die sind, an denen die gegenwärtige Gesellschaft krankt. Das einzig richtige ist, die Dinge zu nehmen, wie sie wirklich sind, und das Linderungsmittel anderswo aufzusuchen.

Ein Grundfehler in der Behandlung der sozialen Frage ist sodann auch der, daß man das gegenseitige Verhältnis zwischen der besitzenden und unvermögenden, arbeitenden Klasse so darstellt, als ob zwischen ihnen von Natur ein unversöhnlicher Gegensatz Platz griffe, der sie zum Kampfe aufrufe. Ganz das Gegenteil ist wahr. Die Natur hat vielmehr alles zur Eintracht, zur gegenseitigen Harmonie hingeordnet; und so wie im menschlichen Leibe bei aller Verschiedenheit der Glieder im wechselseitigen Verhältnis Einklang und Gleichmaß vorhanden ist, so hat auch die Natur gewollt, daß im Körper der Gesellschaft jene beiden Klassen in einträchtiger Beziehung zu einander stehen und ein gewisses Gleichgewicht hervorrufen. Die eine hat die andere durchaus notwendig. Das Kapital ist auf die Arbeit angewiesen, und die Arbeit auf das Kapital. Eintracht ist überall die unerläßliche Vorbedingung von Schönheit und Ordnung; ein fortgesetzter Kampf dagegen erzeugt Ver-

wilderung und Verwirrung. Zur Beseitigung des Kampfes aber und selbst zur Ausrottung der Ursachen besitzt das Christentum wunderbare und vielgestaltige Kräfte. — Die Kirche, als Vertreterin und Wahrerin der Religion, hat zunächst in den religiösen Wahrheiten und Gesetzen ein mächtiges Mittel, die Reichen und die Armen zu versöhnen und einander nahe zu bringen; ihre Lehren und Gebote führen beide Klassen zu ihren Pflichten gegeneinander und namentlich zur Befolgung der Vorschriften der Gerechtigkeit. Von diesen Pflichten schärft sie folgende den arbeitenden Ständen ein: vollständig und treu die Arbeitsleistung zu verrichten, zu welcher sie sich frei und mit gerechtem Vertrage verbunden haben; den Arbeitsherren weder an der Habe noch an der Person Schaden zuzufügen; in der Wahrung ihrer Rechte sich der Gewalttätigkeit zu enthalten und in keinem Falle Auflehnung zu stiften; nicht Verbindung zu unterhalten mit schlechten Menschen, die ihnen trügerische Hoffnung vorspiegeln und nur bittere Enttäuschung und Ruin zurücklassen. — Die Pflichten, die sie hinwieder den Besitzenden und Arbeitgebern einschärft, sind die nachstehenden: die Arbeiter dürfen nicht wie Sklaven angesehen und behandelt werden; ihre persönliche Würde, welche geadelt ist durch ihre Würde als Christen, werde stets heilig gehalten; Handwerk und Arbeit erniedrigen sie nicht, vielmehr muß, wer vernünftig und christlich denkt, es ihnen als Ehre anrechnen, daß sie selbständig ihr Leben unter Mühe und Anstrengung erhalten; unehrenvoll dagegen und unwürdig ist es, Menschen bloß zu eigenem Gewinne ausbeuten und sie nur so hoch taxieren, als ihre Arbeitskräfte reichen. Die Kirche ruft den Arbeitsherren weiter zu: „Habet auch die gebührende Rücksicht auf das geistige Wohl und die religiösen Bedürfnisse der Arbeiter; ihr seid verpflichtet, ihnen Zeit zu lassen, für ihre gottesdienstlichen Übungen; ihr dürft sie nicht der Verführung der sittlichen Gefahren bei ihrer Verwendung aussetzen; den Sinn für Häuslichkeit und Sparsamkeit dürft ihr in ihnen nicht ersticken lassen; es ist ungerecht, sie mit mehr Arbeit zu beschweren, als ihre Kräfte tragen können, oder Leistungen von ihnen zu fordern, die ihrem Alter oder Geschlecht nicht entsprechen.

Vor allem aber ermahnt die Kirche die Arbeitsherren, den Grundsatz: „Jedem das Seine," stets vor Augen zu behalten. Dieser Grundsatz sollte auch unparteiisch auf die Höhe des Lohnes Anwendung finden,

ohne daß die verschiedenen mitzuberücksichtigenden Momente übersehen werden. Im allgemeinen ist in Bezug auf den Lohn wohl zu beachten, daß es wider göttliches und menschliches Gesetz geht, Notleidende zu drücken und auszubeuten um des eigenen Vorteils willen. Dem Arbeiter den ihm gebührenden Verdienst vorenthalten, ist eine Sünde, die zum Himmel schreit. „Siehe" sagt der heilige Geist, „der Lohn der Arbeiter, den ihr unterschlaget, schreit zu Gott, und ihre Stimmen dringen zum Herrn Sabaoth." Die Besitzenden dürfen endlich unter keinen Umständen die Arbeiter in ihren Ersparnissen schädigen, sei es durch Gewalt oder Trug oder durch Wucherkünste; und das um so weniger, als ihr Stand minder gegen Unrecht und Übervorteilung geschützt ist, und ihr Eigentum, weil gering, eben deshalb größere Achtung verdient.

Wer wird in Abrede stellen, daß die Befolgung dieser Vorschriften allein im Stande sein würde, den bestehenden Zwiespalt samt seinen Ursachen zu beseitigen? Aber die Kirche, welche in den Fußtapfen ihres göttlichen Lehrers und Führers Jesus Christus wandelt, hat noch höhere Ziele; sie trachtet mit Vorschriften von noch größerer sittlicher Vollkommenheit den einen Teil dem anderen möglichst anzunähern und ein freundliches Verhältnis zwischen beiden herzustellen. — Nur wenn wir das künftige unsterbliche Leben zum Maßstabe nehmen, können wir über das gegenwärtige Leben unbefangen und gerecht urteilen. Gäbe es kein anderes Leben, so würde eben damit der Begriff sittlicher Pflicht verloren gehen, und das irdische Dasein würde zu einem dunkeln, von keinem Verstande zu entwirrenden Rätsel. Wenn dies uns schon die Vernunft selbst sagt, so wird es zugleich für den Glauben verbürgt, der als Grundstein aller Religion die Lehre hinstellt, daß erst beim Ausscheiden aus dem irdischen Leben unser wahres Leben beginnt. Denn Gott hat uns nicht für die hinfälligen und vergänglichen Güter der Zeit geschaffen, sondern für die ewigen des Himmels, und Er hat uns die Erde nicht als eigentlichen Wohnsitz, sondern als Ort der Verbannung angewiesen. Ob der Mensch an Reichtum und anderen Dingen, die man Güter nennt, Überfluß oder Mangel leide, darauf kommt für die ewige Seligkeit nichts an; aber sehr viel kommt auf die Weise an, wie er jene Dinge benützt. Jesus Christus hat durch seine „reiche Erlösung" keineswegs Leiden und Kreuz hinweggenommen, das unsern Lebensweg bedeckt, er hat es aber in einen Sporn für unsere Tugend,

in einen Gegenstand des Verdienstes verwandelt, und keiner wird der ewigen Krone teilhaftig, der nicht den schmerzlichen Kreuzweg des Herrn wandelt. „Wenn wir mit ihm leiden, werden wir auch mit ihm herrschen." Durch seine freiwilligen Mühen und Peinen hat jedoch der Heiland all unsere Mühen und Peinen wunderbar gemildert. Er erleichtert uns die Ertragung aller Trübsal nicht bloß durch sein Beispiel, sondern auch durch seine stärkende Gnade und durch den Ausblick auf ewigen Lohn. „Denn unsere vorübergehende und leichte Trübsal in der Gegenwart erwirkt uns ein überschwängliches Maß von Glorie in der Ewigkeit."

Es ergeht also die Mahnung der Kirche an die mit Glücksgütern Gesegneten, daß Reichtum nicht von Mühsal frei mache, und daß er für das ewige Leben nichts nütze, ja demselben eher schädlich sei. Die auffälligen Drohungen Jesu Christi an die Reichen müßten diese mit Furcht erfüllen, denn dem ewigen Richter wird einst strengste Rechenschaft über den Gebrauch der Güter dieses Lebens abgelegt werden müssen. Eine wichtige und tiefgreifende Lehre verkündet die Kirche sodann über den Gebrauch des Reichtums, eine Lehre, welche von der heidnischen Weltweisheit nur dunkel geahnt wurde, die aber von der Kirche in voller Klarheit hingestellt und, was mehr ist, in lebendige praktische Übung umgesetzt wird. Sie betrifft die Pflicht der Wohltätigkeit, das Almosen. Diese Lehre hat die Unterscheidung zwischen gerechtem Besitze und gerechtem Gebrauch des Besitzes zur Voraussetzung. Der Sonderbesitz gründet sich, wie wir gesehen haben, auf die natürliche Ordnung. Den Besitz zu gebrauchen, natürlich innerhalb der Schranken des Rechtes, das ist dem Individuum nicht bloß erlaubt, sondern es ist auch im gesellschaftlichen Dasein des Menschen eine Notwendigkeit. „Es ist erlaubt," so drückt der hl. Thomas sich aus, „daß der Mensch Eigentum besitze, und es ist zugleich notwendig für das menschliche Leben." Fragt man nun, wie der Gebrauch des Besitzes beschaffen sein müsse, so antwortet die Kirche mit dem nämlichen heiligen Lehrer: „Der Mensch muß die äußeren Dinge nicht wie ein Eigentum, sondern wie gemeinsames Gut betrachten und behandeln, insofern nämlich, als er sich zur Mitteilung derselben an Notleidende leicht verstehen soll. Darum spricht der Apostel: „Befiehl den Reichen dieser Welt, . . daß sie gerne geben und mitteilen." Gewiß ist niemand verpflichtet, dem eigenen not-

wendigen Unterhalte oder demjenigen der Familie Abbruch zu tun, um dem Nächsten beizuspringen. Es besteht nicht einmal die Verbindlichkeit, des Almosens wegen auf standesgemäße und geziemende Ausgaben zu verzichten. „Denn niemand ist," um wieder mit St. Thomas zu sprechen, „verpflichtet, auf unangemessene Weise zu leben." Ist der Besitz jedoch größer, als es für den Unterhalt und ein standesmäßiges Auftreten nötig ist, dann tritt die Pflicht ein, vom Überfluß den notleidenden Brüdern Almosen zu spenden. „Was ihr an Überfluß habt, das gebt den Armen," heißt es im Evangelium. Diese Pflicht ist jedoch nicht eine Pflicht der Gerechtigkeit, den Fall der äußersten Not ausgenommen, sondern der christlichen Liebe, und darum kann sie auch nicht auf gerichtlichem Wege erzwungen werden. Sie erhält indessen eine Bekräftigung, mächtiger als die durch irdische Gesetzgeber und Richter, von Seiten des ewigen Richters der Welt, der durch vielfache Aussprüche die Mildtätigkeit empfiehlt: „Es ist seliger geben als nehmen," und der verkündet, am jüngsten Tage Gericht halten zu wollen über Spendung und Verweigerung des Almosens an seine Armen, so als wäre es ihm selbst gespendet oder verweigert worden: „Was ihr einem der geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan." — Das Gesagte läßt sich also kurz so zusammenfassen: Wer irgend mit Gütern von Gott dem Herrn reichlicher bedacht wurde, seien es leibliche und äußere, seien es geistige Güter, der hat den Überfluß zu dem Zwecke erhalten, daß er ihn zwar zu seinem eigenen wahren Besten, aber auch zum Besten der Mitmenschen, wie ein Ausspender der Gaben der Vorsehung benütze. „Wem also Einsicht verliehen ist," sagt der hl. Gregor der Große, „der verwende sie zu nutzbringender Unterweisung; wer Reichtum erhalten hat, sehe zu, daß er mit der Wohltätigkeit nicht säume; wer in praktischen Dingen Erfahrung und Übung besitzt, verwende sein Können zum Besten der Mitmenschen."

Die Besitzlosen aber belehrt die Kirche, daß Armut in den Augen der ewigen Wahrheit nicht die geringste Schande ist, und daß Händearbeit zum Erwerbe des Unterhaltes durchaus keine Unehre bereitet. Christus der Herr hat dies durch Tat und Beispiel bekräftigt, er, der um unsertwillen „arm geworden, da er reich war," und der, obwohl Sohn Gottes und Gott selbst, dennoch für den Sohn des Zimmermannes gehalten wurde, ja einen großen Teil seines Lebens mit körperlicher

Arbeit verbringen wollte. „Ist dies nicht der Zimmermann, der Sohn Mariä?" Wer dies göttliche hohe Beispiel ernst betrachtet, der wird leichter verstehen, daß die wahre Würde und Größe des Menschen in sittlichen Eigenschaften, das heißt in der Tugend beruht, daß die Tugend aber ein Gut sei, welches allen gleich zugänglich ist, dem Niedersten wie dem Höchsten, dem Reichen wie dem Armen, und daß durchaus nichts anderes als Tugend und Verdienst des Himmels teilhaftig machen. Ja gegen die Hilflosen und Unglücklichen dieser Welt tritt Gottes Liebe gewissermaßen noch mehr an den Tag; Jesus Christus preist die Armen selig; er ladet alle, die mit Mühe und Kummer beladen, liebevoll zu sich, um sie zu trösten; die Zurückgesetzten und Verfolgten umfaßt er mit ganz besonderem Wohlwollen. Diese Wahrheiten müssen doch in den Begüterten und Hochstehenden jeden Übermut niederhalten und in den Armen den Kleinmut aufrichten; sie müssen den Reichen Entgegenkommen gegen die Armen einflößen und die Armen selbst zur Bescheidenheit stimmen. So wird die soziale Kluft zwischen den beiden Klassen unschwer verringert und hüben und drüben freundliche, versöhnliche Gesinnung geweckt werden.

Aber wenn die Moral des Christentums ganz zur Geltung kommt, wird man auch nicht bei versöhnlicher Stimmung stehen bleiben; es wird wahre brüderliche Liebe beide Teile verbinden. Sie werden dann in dem Bewußtsein leben, daß ein gemeinsamer Vater im Himmel alle Menschen geschaffen und alle für das gleiche Ziel bestimmt hat, für den ewigen Lohn der Guten, welcher Gott selbst ist, der allein die Menschen und die Engel mit vollkommener Seligkeit beglücken kann. Sie erfassen dann, was es heißt: Jesus Christus hat alle gleicherweise durch sein Leiden erlöst, alle zur nämlichen Würde von Kindern Gottes erhoben; ein wahrhaftes geistiges Bruderband besteht zwischen ihnen und Christus dem Herrn, „dem Erstgeborenen unter vielen Brüdern;" und was es ferner heißt, die Güter der Natur und die Geschenke der Gnade insgesamt gehören gemeinschaftlich der großen Menschenfamilie an, und nur wer sich selbst unwürdig macht, wird vom Erbe des himmlischen Glückes ausgeschlossen. „Wenn aber Söhne, dann auch Erben und zwar Erben Gottes und Miterben Christi."

Das sind nach christlicher Auffassung die Grundzüge der Menschenrechte und Menschenpflichten. Würde nicht aller Streit in kurzer Frist

erledigt sein, wenn diese Wahrheiten in der bürgerlichen Gesellschaft zu voller Anerkennung gelangten?

Indessen die Kirche läßt es sich nicht dabei genügen, bloß den Weg zur Heilung zu zeigen, sie wendet auch die Heilmittel selbst an. Ihr ganzes Arbeiten geht dahin, die Menschheit nach Maßgabe ihrer Lehre und ihres Geistes umzubilden und zu erziehen. Durch den Episkopat und den Klerus leitet sie den heiligen Strom ihres Unterrichtes in die weitesten Kreise des Volkes hinab, so weit immer ihr Einfluß gelangen kann. Sie sucht sodann in das Innerste der Menschen einzudringen und ihren Willen zu lenken, damit sich alle im Handeln nach Gottes Vorschriften richten. Gerade in Bezug auf diese innere Wirksamkeit, also an einem Punkte, auf den alles ankommt, entfaltet die Kirche eine siegreiche, ihr ausschließlich eigene Macht. Denn die Mittel, die ihr den Zugang zu den Herzen bahnen, hat sie von Jesus Christus selbst für diesen heiligen Zweck überkommen, es ruht in ihnen eine göttliche Kraft. Diese Mittel allein gelangen zum Innersten der Menschenbrust, und diese Macht allein führt den Menschen zum Gehorsam gegen seine Pflicht, zur Bezähmung der eigenen Leidenschaft, zu vollkommener Liebe Gottes und des Nächsten, zur Überwindung der vielen auf dem Wege der Tugend auftretenden Hindernisse. Zur Bestätigung dessen lohnt es sich, auf das Beispiel der Vergangenheit hinzuweisen.

Wir heben nur eine Tatsache hervor, welche außer allem Zweifel steht, wenn wir sagen: Es war der Einfluß und das Walten der Kirche, wodurch die bürgerliche Gesellschaft von Grund aus erneuert wurde; die höheren sozialen Kräfte, die ihr eigen sind, haben die Menschheit auf die Bahn des wahren Fortschritts erhoben, ja vom Untergange wieder zum Leben erweckt: sie haben durch die christliche Erziehung der Völker eine Entwicklung herbeigeführt, welche alle früheren Kulturformen weit übertrifft und in alle Zukunft nicht durch eine andere übertroffen werden wird. Diese Wohltaten haben die hochheilige Person Jesu Christi zu ihrer Urquelle und zu ihrem Endzwecke; wie die Welt dem Gottmenschen alles verdankt, so bezieht sich alles Gute auf ihn als Zielpunkt der Dinge zurück. Das Leben Jesu Christi durchdrang den Erdkreis, nachdem das Licht des Evangeliums aufgegangen und das große Geheimnis von der Menschwerdung Gottes und der Erlösung unseres Geschlechtes verkündet war; es drang zu allen Völkern, allen

Klassen und gründete in ihnen den christlichen Glauben und dessen sittliche Vorschriften. Es ergibt sich hieraus mit Notwendigkeit, daß, wenn man ein Heilmittel für die menschliche Gesellschaft sucht, dasselbe nur in der christlichen Wiederherstellung des öffentlichen und privaten Lebens beruht. Denn es ist ein bekanntes Axiom, daß jedwede Gesellschaft, um innere Erneuerung zu gewinnen, zu ihrem Ursprung zurückkehren muß. Die Vollkommenheit jeder Vereinigung besteht ja eben darin, zu erstreben und zu erzielen, was beim Ursprunge als Zweck gesetzt wurde; durch das Streben nach diesem Ziele muß das entsprechende Leben in den gesellschaftlichen Körper kommen. Abweichen vom Ziele ist gleichbedeutend mit Verfall; Rückkehr zu demselben bedeutet Heilung. Dies gilt vom ganzen Körper des Staates, und es gilt ebenso von der bei weitem zahlreichsten Klasse von Staatsbürgern, dem Arbeiterstande.

Die Fürsorge der Kirche geht indessen nicht so in der Pflege des geistigen Lebens auf, daß sie darüber der Anliegen des irdischen Lebens vergäße. — Sie ist vielmehr, besonders dem Arbeiterstande gegenüber, vom eifrigen Streben erfüllt, die Not des Lebens auch nach seiner materiellen Seite zu lindern. Schon durch ihre Anleitung zur Sittlichkeit und Tugend befördert sie zugleich das materielle Wohl; denn ein geregeltes christliches Leben hat stets seinen Anteil an der Herbeiführung irdischer Wohlfahrt; es macht Gott, welcher Urquell und Spender aller Wohlfahrt ist, dem Menschen geneigt, und es drängt zwei Feinde zurück, welche allzu häufig mitten im Überflusse die Ursache bitteren Elends sind, die ungezügelte Habgier und die Genußsucht; es würzt ein bescheidenes irdisches Los mit dem Glücke der Zufriedenheit, findet in der Sparsamkeit einen Ersatz für die abgehenden Glücksgüter und bewahrt vor Leichtsinn und Laster, wodurch auch der ansehnlichste Wohlstand oft so schnell zu Grunde gerichtet wird. Aber die Kirche entfaltet außerdem auch geeignete praktische Maßnahmen zur Milderung des materiellen Notstandes der Armen und der Arbeiter; sie hegt die verschiedensten Anstalten zur Hebung ihres Daseins. Ja, daß ihre Tätigkeit in dieser Hinsicht jeder Zeit eine höchst wohltätige gewesen, wird auch von ihren Feinden mit lautem Lobe anerkannt.

Zur Zeit der ersten Christen war die brüderliche Liebe so mächtig, daß häufig Reiche all' ihrer Habe sich entblößten, um den Armen bei-

zuspringen. Es gab infolgedessen, wie die heilige Schrift sagt, „keinen Dürftigen in der Mitte der Gläubigen." Das tägliche Almosengeben war die Aufgabe, welche den Diakonen von den Aposteln gestellt wurde, und derentwegen namentlich die besondere Weihestufe des Diakonates eingesetzt war. Der heilige Apostel Paulus nahm es trotz seiner vielfältigen Sorgen für alle Kirchen auf sich, den notleidenden Christen persönlich nach mühevoller Reise das Almosen zu bringen. Tertullian spricht von der bei den einzelnen Versammlungen gespendeten Beisteuer; er nennt sie „Hinterlage der Liebe" und sagt, sie seien „zum Unterhalte der Armen und ihrem Begräbnis, den dürftigen Waisen beiderlei Geschlechts, den Greisen und den Schiffbrüchigen." — So floß allmählich ein kirchliches Patrimonium zusammen, und dasselbe ward stets mit heiliger Sorgfalt als ein Erbschatz der Armen und Notleidenden bewahrt. Die Kirche scheute sich nicht, auch als Bettlerin zu den Türen der Reichen zu wandern, um den Bedrängten ein Scherflein zu gewinnen. Sie war es, die gemeinsame Mutter von Arm und Reich, welche dadurch, daß sie die christliche Nächstenliebe entzündete, besondere geistliche Orden erweckte, die sich berufsmäßig der Linderung der irdischen Not hingeben, so daß für jede Bedrängnis eine Abhilfe, für jeden Schmerz ein Trost bestand. Allerdings vernimmt man in der Gegenwart Stimmen, welche, wie die Heiden es schon getan, Anklagen gegen die Kirche selbst in dieser Liebestätigkeit suchen. Man tadelt geradezu das kirchliche Wohltun als ungeeignet und unzweckmäßig und sucht statt dessen ein rein staatliches System einzuführen. Aber wo sind die staatlichen, die menschlichen Einrichtungen, die sich an die Stelle der christlichen Liebe und des Opfergeistes, die ihren Schwung von der Kirche empfangen, zu setzen vermöchten? Nein, die Kirche allein besitzt das Geheimnis dieses himmlischen Schwunges. Quillt die Liebe und Kraft nicht aus dem heiligsten Herzen des Erlösers, so ist sie nichtig. Um aber des inneren Lebens des Erlösers teilhaft zu werden, muß man ein lebendiges Glied seiner Kirche sein.

Indessen ist nicht zu bezweifeln, daß zur Lösung der sozialen Frage zugleich alle menschlichen Mittel in Bewegung gesetzt werden müssen. Alle, die es irgend berührt, müssen je nach ihrer Stellung mitarbeiten. Und es gibt das Wirken der göttlichen Vorsehung, welche die Welt regiert, gewissermaßen ein Vorbild; denn hängt der Ausgang von vielen

Ursachen zugleich ab, so sehen wir, wie eben diese Ursachen sich zur Erzielung der Wirkung zu einander gesellen.

Es handelt sich also zunächst darum, welcher Anteil bei der Lösung der Frage der Staatsgewalt zufalle. — Unter Staatsgewalt verstehen Wir hier nicht die zufällige Regierungsform der einzelnen Länder, sondern die Staatsgewalt der Idee nach, wie sie durch die Natur und Vernunft gefordert wird, und wie sie sich nach den Grundsätzen der Offenbarung, die Wir in der Encyklika „über die christliche Staatsverfassung" entwickelt haben, darstellt.

Die Beihilfe also, welche vom Staate zu erwarten wäre, besteht zunächst und im allgemeinen in gesetzlichen Verordnungen und Einrichtungen, die eine gedeihliche Entwicklung des Wohlstandes befördern. Hier liegt die Aufgabe einer einsichtigen Regierung, die wahre Pflicht jeder weisen Staatsleitung. Was aber im Staate vor allem den Wohlstand verbürgt, das ist Ordnung, Zucht und Sitte, ein wohlgeordnetes Familienleben, Achtung vor Religion und Recht, mäßige Auflagen und gleiche Verteilung der Lasten, Betriebsamkeit in Gewerbe, Industrie und Handel, günstiger Stand des Ackerbaues und ähnliches. Je umsichtiger alle diese Hebel benützt und gehandhabt werden, desto gesicherter ist die Wohlfahrt der Glieder des Staates. — Hier eröffnet sich also eine weite Bahn, auf welcher der Staat für den Nutzen aller Klassen der Bevölkerung und insbesondere für die Lage der Arbeiter tätig sein soll; und geht er auf dieser Bahn voran, so ist durchaus kein Vorwurf möglich, als ob er einen Übergriff beginge; denn nichts geht dem Staat seinem Wesen nach näher an, als die Pflicht, das Gemeinwohl zu befördern, und je wirksamer und durchgreifender er es durch allgemeine Maßnahmen tut, desto weniger brauchen anderweitige Mittel zur Besserung der Arbeiterverhältnisse aufgesucht zu werden.

Es ist überdies eine wichtige Wahrheit vor Augen zu behalten, daß der Staat für alle da ist, in gleicher Weise für die Niederen wie für die Hohen. Die Arbeiter sind vom naturrechtlichen Standpunkt nicht minder Bürger, wie die Besitzenden, d. h. sie sind wahre Teile des Staates, die am Leben der aus der Gesamtheit der Familien gebildeten Staatsgemeinschaft teilnehmen, und sie bilden zudem, was sehr ins Gewicht fällt, in jeder Stadt bei weitem die größere Zahl der Einwohner. Wenn es also unzulässig ist, nur für einen Teil der Staatsangehörigen

zu sorgen, den anderen aber zu vernachlässigen, so muß der Staat durch öffentliche Maßregeln sich in gebührender Weise des Schutzes der Arbeiter annehmen. Wenn dies geschieht, so verletzt er die Forderung der Gerechtigkeit, welche jedem das Seine zu geben befiehlt. Richtig bemerkt in dieser Hinsicht der hl. Thomas: „Wie der Teil und das Ganze gewissermassen dasselbe sind, so gehört das, was dem Ganzen gehört, auch gewissermaßen dem Teile an.“ Unter den vielen wichtigen Pflichten also, die ein für das Wohl seiner Untertanen besorgter Fürst zu erfüllen hat, ist es eine der ersten, daß er allen Klassen seiner Untertanen denselben Schutz angedeihen lasse, in strenger Wahrung jener Gerechtigkeit, die man die „austeilende“ genannt hat.

Wenn auch alle Staatsangehörigen ohne Unterschied an den Leistungen für das Wohl des Staates sich zu beteiligen haben, indem ja alle die Vorteile der Staatsgemeinschaft genießen, so können sich doch nicht alle in gleichem Grade beteiligen. Wie immer die Regierungsform wechseln mag, stets werden unter den Bürgern jene Standesunterschiede da sein, ohne die überhaupt keine Gesellschaft denkbar ist. Stets wird sich zum Beispiel ein Teil mit den Aufgaben des Staates selbst, mit der Gesetzgebung, mit der Rechtsprechung, der Verwaltung und den militärischen Angelegenheiten beschäftigen müssen: von selbst werden diese einen höhern Rang unter den Staatsangehörigen einnehmen, weil sie unmittelbar und in hervorragender Weise an dem Gemeinwohl arbeiten. Tragen die übrigen Bürger, z. B. die Gewerbetreibenden, nicht in diesem Maße zum öffentlichen Nutzen bei, so leisten doch auch sie offenbar der öffentlichen Wohlfahrt Dienste, wenn auch nur mittelbare. Allerdings besteht das Gemeinwohl vor allem in der Pflege von Rechtschaffenheit und Tugend, und es gehört zum Begriffe sozialer Wohlfahrt, daß sie die Menschen besser mache. Aber auch die Beschaffung der irdischen Mittel, „deren Vorhandensein und Gebrauch zur Ausübung der Tugend unerläßlich ist,“ fällt ebenso in den Bereich des Staates. Zur Herstellung dieser Mittel ist nun die Tätigkeit der niederen arbeitenden Klassen ebenso wirksam wie unentbehrlich. Ja, es ist eigentlich die Arbeit auf dem Felde, in der Werkstatt, der Fabrik, welche im Staate Wohlhabenheit herbeiführt. Es ist also nur eine Forderung strengster Billigkeit, daß der Staat sich der Arbeiter in der Richtung annehme, ihnen einen entsprechenden Anteil am Gewinne der Arbeit zuzusichern;

die Arbeit muß ihnen für Wohnung, Kleidung und Nahrung so viel abwerfen, daß ihr Dasein kein gedrücktes ist. Wenn der Staat somit, wie es seine Pflicht ist, zur Hebung der Lage des arbeitenden Standes alles Tunliche ins Werk setzt, so fügt er dadurch niemand Nachteil zu; er nützt aber sehr der Gesamtheit, die ein offenbares Interesse daran hat, daß ein Stand, welcher dem Staate so notwendige Dienste leistet, nicht im Elend seine Existenz friste.

Der Bürger und die Familie sollen allerdings nicht im Staate aufgehen, wie gesagt wurde, und die Freiheit der Bewegung, soweit sie nicht dem öffentlichen Wohle oder dem Rechte anderer zuwider ist, muß ihnen gewahrt bleiben. Indessen wirksame Schutzmaßregeln der Regierung sollen der Gesamtheit und den einzelnen Ständen gewidmet sein; der Gesamtheit, weil nach der Ordnung der Natur deren Wohl nicht bloß das oberste Gesetz, sondern auch Grund und Endzweck der höchsten Gewalt überhaupt ist; den einzelnen Ständen, weil die Regierung der Gesamtheit nicht um der Regierenden willen, sondern für die Regierten geführt wird, wie das Vernunft und Glaube lehren. Und da jede Autorität von Gott kommt, als ein Ausfluß der höchsten Autorität, so ist auch die Regierung zu handhaben nach dem Vorbilde der göttlichen Regierung, die da mit gleicher väterlicher Liebe sowohl die Gesamtheit der Geschöpfe als die einzelnen Dinge leitet. Droht also der staatlichen Gesamtheit oder einzelnen Ständen ein Nachteil, dem anders nicht abzuhelfen ist, so ist es Sache des Staates, einzugreifen.

Es liegt sicherlich ebenso im öffentlichen wie im privaten Interesse, daß im Staate Friede und Ordnung herrsche, daß das ganze Familienleben den göttlichen Geboten und dem Naturgesetz entspreche, daß die Religion geachtet und geübt werde, daß im privaten wie im öffentlichen Leben Reinheit der Sitte herrsche, daß Recht und Gerechtigkeit gewahrt und nicht ungestraft verletzt werde, daß die Jugend kräftig heranwachse zum Nutzen, und, wo nötig, zur Verteidigung des Gemeinwesens. Wenn also öffentliche Wirren sich ankündigen infolge widersetzlicher Haltung der Arbeiter oder infolge von Arbeitseinstellungen; wenn die natürlichen Familienbande in den Arbeiterkreisen zerrüttet werden; wenn bei den Arbeitern die Religion gefährdet ist, indem ihnen nicht genügende Zeit und Gelegenheit zu ihren gottesdienstlichen Pflichten gelassen wird; wenn ihrer Sittlichkeit Gefahr droht durch die Art

und Weise von gemeinschaftlicher Verwendung beider Geschlechter bei der Arbeit oder durch andere Lockungen der Sünde; wenn die Arbeitgeber sie ungerechterweise belasten oder sie zur Annahme von Bedingungen nötigen, welche der persönlichen Würde und den Menschenrechten zuwiderlaufen; wenn ihre Gesundheit durch übermäßige Anstrengung oder ihrem Alter und Geschlechte nicht entsprechende Anforderungen untergraben wird — in allen diesen Fällen muß die Autorität und Gewalt des Staates sich geltend machen, jedoch ohne die rechten Schranken zu überschreiten. Nur soweit es zur Hebung des Übels und zur Entfernung der Gefahr nötig ist, nicht aber weiter, dürfen die staatlichen Maßnahmen in die Verhältnisse der Bürger eingreifen.

Wenn aber überhaupt alle Rechte der Staatsangehörigen sorgfältig beachtet werden müssen, und die öffentliche Gewalt darüber zu wachen hat, daß jedem das Seine bleibe, und daß alle Verletzung der Gerechtigkeit abgewehrt werde oder Strafe finde, so muß doch der Staat beim Rechtsschutze zu Gunsten der Privaten eine besondere Fürsorge für die niedere, unvermögliche Masse sich angelegen sein lassen. Die Wohlhabenden sind nämlich nicht in dem Maße auf den öffentlichen Schutz angewiesen, sie haben die Hilfe eher zur Hand; dagegen hängen die Besitzlosen, ohne eigenen Boden unter den Füßen, fast ganz von der Protektion des Staates ab. Die Arbeiter also, die ja zumeist die Besitzlosen bilden, müssen vom Staate in besondere Obhut genommen werden.

Doch sind hier noch einige Momente besonders zu betonen. — Das erste ist, daß die öffentliche Autorität durch entschiedene Maßregeln das Recht und die Sicherheit des privaten Besitzes gewährleisten muß. Die Bewegung der Massen, in welchen die Gier nach fremder Habe erwacht, muß mit Kraft gezügelt werden. Ein Streben nach Verbesserung der eigenen Lage ohne ungerechte Schädigung der Interessen anderer tadelt niemand; aber auf Aneignung fremden Besitzes ausgehen und das unter dem törichten Vorgeben, es müsse eine Gleichmachung in der Gesellschaft erfolgen, das ist ein Angriff auf die Gerechtigkeit und auf das Gemeinwohl zugleich. Ohne Zweifel zieht es der allergrößte Teil der Arbeiter vor, durch die ehrliche Arbeit und ohne Beeinträchtigung des Nächsten sich zu einer besseren Stellung zu erschwingen. Aber zahlreich sind auch die Unruhestifter, die Verbreiter falscher Ideen,

denen jedes Mittel recht ist, um einen Umsturz vorzubereiten und das Volk zur Gewalttätigkeit zu verleiten. Es muß also die Gewalt dazwischen treten, dem Hetzen Einhalt gebieten, die friedliche Arbeit vor der Verführung und Aufreizung schützen, den rechtmäßigen Besitz gegen Raub sicher stellen.

Nicht selten greifen die Arbeiter zu gemeinsamer Arbeitseinstellung, um gegen die Lohnherren einen Zwang auszuüben, wenn ihnen die Anforderungen zu schwer, die Arbeitsdauer zu lang, der Lohnsatz zu gering scheint. Dieses Vorgehen, das in der Gegenwart immer häufiger wird und immer weiteren Umfang annimmt, fordert die öffentliche Gewalt auf, Gegenwehr zu ergreifen; denn die Ausstände gereichen nicht bloß den Arbeitgebern mitsamt den Arbeitern insgemein zum Schaden, sie benachteiligen auch empfindlich Handel und Industrie, überhaupt den ganzen öffentlichen Wohlstand. Außerdem geben sie erfahrungsgemäß Anlaß zu Gewalttätigkeiten und Unruhen und stören so den Frieden im Staate. Dem gegenüber ist diejenige Art der Abwehr am meisten zu empfehlen, welche durch entsprechende Anordnungen und Gesetze dem Übel zuvorzukommen trachtet und sein Entstehen hindert durch Beseitigung jener Ursachen, die den Konflikt zwischen den Anforderungen der Brotherren und der Arbeiter herbeizuführen pflegen.

Der Staat ist dagegen den Arbeitern in mehrfacher praktischer Richtung seinen Schutz schuldig, und zwar zunächst in Hinsicht ihrer geistigen Güter. Ist auch das irdische Leben fürwahr ein Gut, das aller Sorge wert ist, so besteht doch in ihm nicht das höchste uns gesetzte Ziel. Es hat nur als Weg, als Mittel zur Erreichung des Lebens der Seele zu gelten. Dieses Leben der Seele ist Erkenntnis der Wahrheit und Liebe zum Guten. In die Seele ist das erhabene Ebenbild des Schöpfers eingedrückt, und in ihr thront jene hohe Würde des Menschen, kraft deren er über die niedrigen Naturwesen zu herrschen und Erde und Meer sich dienstbar zu machen berufen ist. „Erfüllet die Erde und unterwerfet sie und herrschet über die Fische des Meeres und die Vögel des Himmels und alle Tiere, die sich bewegen auf der Erde.“ Unter dieser Rücksicht sind alle Menschen gleich; kein Unterschied der Menschenwürde zwischen Reich und Arm, Herrn und Diener, Fürst und Untertan, „denn derselbe ist der Herr aller.“ Keine Gewalt darf sich ungestraft an der Würde des Menschen vergreifen, da doch

Gott selbst, wie die heilige Schrift sagt, mit „großer Achtung“ über ihn verfügt; keine Gewalt darf ihn auf dem Wege christlicher Pflicht und Tugend, der ihn zum ewigen Leben im Himmel führen soll, zurückhalten. Ja der Mensch besitzt nicht einmal selbst die Vollmacht, auf die hierzu nötige Freiheit Verzicht zu leisten und sich der Rechte, die seine Natur verlangt, zu begeben; denn nicht um Befugnisse, die in seinem Belieben stehen, handelt es sich, sondern um unausweichliche, über alles heilig zu haltende Pflichten gegen Gott.

Hiermit ist die Grundlage der pflichtmäßigen Sonntagsruhe gezeichnet. Die Sonntagsruhe bedeutet nicht so viel wie Genuß einer trägen Untätigkeit. Noch weniger besteht sie in der Freiheit von Regel und Ordnung, und sie ist nicht dazu da, wozu sie manchen erwünscht ist, nämlich um Leichtsinn und Ausgelassenheit zu begünstigen oder um Gelegenheit zu überflüssigen Ausgaben zu schaffen. Sie ist vielmehr eine durch die Religion geheiligte Ruhe von der Arbeit. Die religiös geweihte Ruhe enthebt den Menschen den Geschäften des täglichen Lebens, der Last gewohnter Arbeit, um ihn aufzurufen zu den höheren Gedanken des Himmels; die Kirche ladet ihn ein, sich als Sohn des Allerhöchsten zu fühlen und im Bewußtsein der ehrenvollsten seiner Pflichten an den Handlungen des Gottesdienstes teilzunehmen. „Gedenke, daß du den Sabbath heiligest,“ so sprach Gott im alten Bunde, als er unter strengen Geboten den Ruhetag vorschrieb, und einen religiösen, heiligen Charakter besaß die Ruhe seit ihrer ursprünglichen Einführung durch den Schöpfer, welcher in seiner eigenen geheimnisvollen Ruhe nach der Erschaffung des Menschen selbst davon das Vorbild gab: „Er ruhte am siebenten Tage von jedem Werke, das er geschaffen hatte.“

Was sodann den Schutz der irdischen Güter des Arbeiterstandes angeht, so ist vor allem jener unwürdigen Lage ein Ende zu machen, in welche derselbe durch den Eigennutz und die Hartherzigkeit von Brotherren versetzt ist, welche die Arbeiter maßlos ausbeuten und sie nicht wie Menschen, sondern als Sachen behandeln. Die Gerechtigkeit und die Menschlichkeit erheben Einsprache gegen Arbeitsforderungen von solcher Höhe, daß der Körper unterliegt und der Geist sich abstumpft. Wie im Menschen alles seine Grenzen hat, so auch die Leistungsfähigkeit bei der Arbeit, und über die Schranken des Vermögens kann man nicht hinausgehen. Die Arbeitskraft steigert sich freilich bei Übung und

Anspannung, aber nur dann, verspricht sie die wirklich zukömmliche Leistung, wenn zur rechten Zeit für Unterbrechung und Ruhe gesorgt ist. Inbezug auf die tägliche Arbeitszeit muß also der Grundsatz gelten, daß sie nicht länger sein darf, als es den Kräften der Arbeiter entspricht. Wie lange die Ruhe aber dauern müsse, das richtet sich nach der Art der Arbeit, nach Zeit und Ort, nach den körperlichen Kräften; Berg- und Grubenarbeiten erfordern offenbar größere Anstrengung als andere und sind mehr gesundheitsschädlich; für sie muß also eine kürzere Durchschnittsdauer angesetzt werden. Ebenso sind gewisse Arbeiten in der einen Jahreszeit leicht zu leisten, zu einer anderen Jahreszeit aber gar nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten ausführbar.

Endlich was ein erwachsener kräftiger Mann leistet, dazu ist eine Frau oder ein Kind nicht imstande. Die Kinderarbeit insbesondere erheischt die menschenfreundlichste Fürsorge. Es wäre nicht zuzulassen, daß Kinder in die Werkstatt oder Fabrik eintreten, ehe Leib und Geist zur gehörigen Reife gediehen sind. Die Entfaltung der Kräfte wird in den jungen Wesen durch vorzeitige Anspannung erstickt, und ist einmal die Blüte des kindlichen Alters gebrochen, so ist es um die ganze Entwicklung in traurigster Weise geschehen. Ebenso ist durchaus zu beachten, daß manche Arbeiten weniger zukömmlich sind für das weibliche Geschlecht, welches überhaupt für die häuslichen Verrichtungen eigentlich berufen ist. Diese letztere Gattung von Arbeit gereicht dem Weibe zu einer Schutzwehr seiner Würde, erleichtert die gute Erziehung der Kinder und befördert das häusliche Glück. Im allgemeinen aber ist daran festzuhalten, daß den Arbeitern so viel Ruhe zu sichern sei, als zur Herstellung ihrer bei der Arbeit aufgewandten Kräfte nötig ist; denn die Unterbrechung der Arbeit hat eben den Ersatz der Kräfte zum Zwecke. Bei jeder Verbindlichkeit, die zwischen den Brotherren und Arbeitern eingegangen wird, ist ausdrücklich oder stillschweigend die Bedingung vorhanden, daß die oben genannte doppelte Art von Ruhe dem Arbeiter gesichert sei. Eine Vereinbarung ohne diese Bedingung wäre sittlich nicht zulässig, weil die Preisgabe von Pflichten gegen Gott und gegen sich selbst von niemand gefordert und von niemand zugestanden werden kann.

Wir berühren im Anschluß hieran eine Frage von sehr großer Wichtigkeit, bei welcher viel auf richtiges Verständnis ankommt, damit

nicht nach der einen oder nach der anderen Seite hin gefehlt werde. Da der Lohnsatz vom Arbeiter angenommen wird, so könnte es scheinen, als sei der Arbeitgeber nach erfolgter Auszahlung des Lohnes aller weiteren Verbindlichkeiten enthoben. Man könnte meinen, ein Unrecht läge nur dann vor, wenn entweder der Lohnherr einen Teil der Zahlung zurückbehalte oder der Arbeiter nicht die vollständige Leistung verrichte, und einzig in diesen Fällen sei für die Staatsgewalt ein gerechter Grund zum Einschreiten vorhanden, damit nämlich jedem das Seine zuteil werde. — Indessen diese Schlußfolgerung kann nicht vollständigen Beifall finden; der Gedankengang weist eine Lücke auf, indem ein wesentliches hierher gehöriges Moment übergangen wird. Es ist das Folgende: Arbeiten heißt seine Kräfte anstrengen zur Beschaffung des Lebensunterhaltes und zur Besorgung aller irdischen Bedürfnisse. „Im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brot essen." Zwei Eigenschaften wohnen demzufolge der Arbeit inne: sie ist persönlich, insofern die betätigte Kraft und Anstrengung persönliches Gut des Arbeitenden ist; und sie ist notwendig, weil sie den Lebensunterhalt einbringen muß und eine strenge natürliche Pflicht die Erhaltung des Daseins gebietet. Wenn man nun die Arbeit lediglich, soweit sie persönlich ist, betrachtet, wird man nicht in Abrede stellen können, daß es im Belieben des Arbeitenden steht, in jeden verringerten Ansatz des Lohnes einzuwilligen; er leistet eben die Arbeit nach persönlichem Entschluß und kann sich auch mit einem geringen Lohn begnügen oder gänzlich auf denselben verzichten. Anders aber stellt sich die Sache dar, wenn man die andere unzertrennliche Eigenschaft der Arbeit mit in Erwägung zieht, ihre Notwendigkeit. Die Erhaltung des Lebens ist die notwendigste Pflicht eines jeden. Hat jeder ein natürliches Recht, den Lebensunterhalt zu finden, so ist hinwieder der Dürftige hierzu auf die Händearbeit notwendig angewiesen.

Wenn also auch immerhin die Vereinbarung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, insbesondere hinsichtlich des Lohnes, beiderseitig frei geschieht, so bleibt doch immerhin eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit bestehen, die nämlich, daß der Lohn nicht etwa so niedrig sei, daß er einem genügsamen, rechtschaffenen Arbeiter den Lebensunterhalt nicht abwirft. Diese schwerwiegende Forderung ist unabhängig von dem freien Willen der Vereinbarenden. Gesetzt, der Arbeiter beugt sich aus

reiner Not oder um einem schlimmeren Zustande zu entgehen, den allzu harten Bedingungen, die ihm nun einmal vom Arbeitsherrn oder Unternehmer auferlegt werden, so heißt das, Gewalt leiden, und die Gerechtigkeit erhebt gegen einen solchen Zwang Einspruch.

Damit aber in solche Fragen, sowie in diejenigen der täglichen Arbeitszeit für die verschiedenen Arbeitsarten, und diejenigen der Schutzmaßregeln gegen Gesundheitsgefahr und Unfälle zumal in Fabriken, die öffentliche Gewalt nicht in ungehöriger Weise sich einmische, so erscheint es in Anbetracht der Verschiedenheit der zeitlichen und örtlichen Umstände durchaus ratsam, jene Fragen vor die Ausschüsse zu bringen, von denen Wir unten näher handeln werden, oder einen anderen Weg zur Vertretung der Interessen der Arbeiter einzuschlagen, je nach Erfordernis unter Mitwirkung und Leitung der Behörden.

Gewinnt der Arbeiter einen genügenden Lohn, um sich mit Frau und Kind anständig zu erhalten, ist er zugleich weise auf Sparsamkeit bedacht, so wird er es, dem natürlichen Drange folgend, auch dahin bringen, daß er einen Sparpfennig zurücklegen und zu einem kleinen Vermögen gelangen kann. Nicht bloß muß der private Besitz, will man zu einer wirksamen Lösung der sozialen Frage gelangen, als ein unantastbares Recht gelten, sondern der Staat muß auch dieses Recht in der Gesetzgebung begünstigen und sollte in seinen Maßregeln dahin zielen, daß möglichst viele von den Staatsangehörigen irgend ein bescheidenes Eigentum zu erwerben trachten. Ein solcher Zustand würde von beträchtlichen Vorteilen begleitet sein. Dahin gehört zuerst eine der Billigkeit mehr entsprechende Verteilung der irdischen Güter. Es ist eine Folge der Umgestaltung der bürgerlichen Verhältnisse, daß die Bevölkerung der Städte sich in zwei Klassen geschieden sieht, die eine ungeheure Kluft von einander trennt. Auf der einen Seite die Übermacht des Kapitals, welche Industrie und Markt völlig beherrscht, und weil es Träger aller Unternehmungen, Nerv aller öffentlichen Tätigkeit ist, nicht bloß seinen Besitzer pekuniär immer mehr bereichert, sondern auch denselben in staatlichen Dingen zu einer einflußreichen Beteiligung beruft. Auf der anderen Seite jene Menge, die der Güter dieses Lebens entbehren muß, und die mit Erbitterung erfüllt und zu Unruhen geneigt ist. Wenn nun diesen niederen Klassen Aussicht gegeben würde, bei Fleiß und Anstrengung zu einem kleinen Grundbesitze zu gelangen,

so müßte allmählich eine Annäherung zwischen den zwei Lagern von Staatsbürgern stattfinden; es würden die Gegensätze von äußerster Armut und angehäuftem Reichtum mehr und mehr verschwinden.

Es würde dabei zugleich der Ackerbau ohne Zweifel gewinnen. Denn bei dem Bewußtsein, auf eigener Scholle zu arbeiten, arbeitet man ohne Zweifel mit größerer Betriebsamkeit und Hingabe; man schätzt den Boden in demselben Maße, als man ihm Mühe opfert; man gewinnt ihn lieb, wenn man in ihm die versprechende Quelle eines kleinen Wohlstandes für sich und die Familie erblickt. Es liegt also auf der Hand, wie viel der Landbau, wie viel der Gesamtwohlstand des Volkes gewinnen würden. Als dritter Vorteil ist zu nennen, die Stärkung des Heimatgefühles, der Liebe zum Boden, welcher die Stätte des elterlichen Hauses, der Ort der Geburt und der Erziehung gewesen. Sicher würden viele Auswanderer, die jetzt in der Ferne eine andere Heimat suchen, die bleibende Ansässigkeit zu Hause vorziehen, wenn die Heimat ihnen eine erträgliche materielle Existenz darböte. Obige Vorteile werden jedoch offenbar dann nicht gewonnen, wenn der Staat seinen Angehörigen so hohe Steuern auferlegt, daß dadurch das Privateigentum aufgezehrt wird. Das Recht auf Privatbesitz, das von der Natur kommt, kann der Staat nicht aufheben; er kann nur den Gebrauch des Eigentums regeln und dasselbe mit den öffentlichen Interessen in Einklang bringen. Es ist also gegen Recht und Billigkeit, wenn der Staat vom Vermögen der Untertanen einen übergroßen Anteil als Steuer sich aneignet.

Endlich können und müssen aber auch die Lohnherren und die Arbeiter selbst zu einer gedeihlichen Lösung der Frage durch Maßnahmen und Einrichtungen mitwirken, die den Notstand möglichst heben und die eine Klasse der andern näher bringen helfen. Hierher gehören Vereine zu gegenseitiger Unterstützung, private Veranstaltungen zur Hilfeleistung für den Arbeiter und seine Familie bei plötzlichem Unglück, in Krankheits- und Todesfällen, Einrichtungen zum Rechtsschutz für Kinder, jugendliche Personen oder auch Erwachsene.

Den ersten Platz aber nehmen in dieser Hinsicht die Arbeitervereine ein, unter deren Zweck einigermaßen alles andere Genannte fällt.

In der Vergangenheit haben die Korporationen von Handwerkern und Arbeitern lange Zeit eine gedeihliche Wirksamkeit entfaltet. Sie

brachten nicht bloß ihren Mitgliedern erhebliche Vorteile, sondern trugen auch viel bei zur Entwicklung von Handwerk und Industrie, wie die Geschichte dessen Zeuge ist. In einer Zeit wie der unsrigen mit ihren geänderten Lebensgewohnheiten können natürlich nicht die alten Innungen in ihrer ehemaligen Gestalt wieder ins Leben gerufen werden; die neuen Sitten, der Fortschritt in Wissenschaft und Bildung, die gesteigerten Lebensbedürfnisse, alles stellt andere Anforderungen. Aber es ist notwendig, das Korporationswesen unter Beibehaltung des alten Geistes, der es belebte, den Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen. Sehr erfreulich ist es, daß in unserer Zeit mehr und mehr Vereinigungen jener Art entstehen, sei es, daß sie aus Arbeitern allein oder aus Arbeitern und Arbeitgebern sich bilden, und man kann nur wünschen, daß sie an Zahl und an innerer Kraft zunehmen.

Obgleich wir schon wiederholt von den Arbeitervereinen gesprochen haben, wollen Wir doch an dieser Stelle eingehender ihre Zeitgemäßheit und Berechtigung darlegen, indem Wir damit das Nötige über ihre Einrichtung und die von ihnen festzuhaltenden Ziele verbinden.

Es ist die Beschränktheit der eigenen Kräfte, die den Menschen stets von selbst dazu antreibt, sich mit andern zu gegenseitiger Hilfe und Unterstützung zu verbinden. „Es ist besser, daß zwei zusammen seien, als daß einer allein stehe: sie haben den Vorteil ihrer Gemeinschaft. Fällt der eine, so wird er vom anderen gehalten. Wehe dem Vereinzelten! Wenn er fällt, so hat er niemand, der ihn aufrichtet." So das Wort der Heiligen Schrift. Und wiederum; „Der Bruder, der vom Bruder unterstützt wird, ist gleich einer festen Stadt." Wie dieser natürliche Zug zur Gemeinschaft also den Menschen zum staatlichen Zusammenleben führt, so treibt er ihn auch zu den verschiedensten Vereinigungen mit anderen Menschen.

Wenngleich es keine vollkommenen Gesellschaften sind, die durch solche Vereinigungen entstehen, so sind es doch wahre Gesellschaften. Zwischen ihnen und der staatlichen Gesellschaft besteht ein mannigfaltiger Unterschied. Der Zweck des Staates umfaßt alle Einwohner, denn er geht auf die allgemeine öffentliche Wohlfahrt, deren Vorteile zu genießen alle das Recht haben; und der Staat wird eben darum als das „Gemeinwesen" bezeichnet, weil in demselben, um mit dem hl. Thomas zu sprechen: „die Menschen sich vereinigen, um eine Gemeinschaft zu bilden."

Jene Gesellschaften hingegen, die sich im Schoße des Staates bilden, heißen private, weil ihr nächster Zweck der private Nutzen, nämlich der Nutzen ihrer Mitglieder ist. „Eine private Gesellschaft", sagt der hl. Thomas, „ist jene, welche ein privates Ziel verfolgt; eine solche ist z. B. vorhanden, wenn zwei oder drei sich zur Durchführung eines Handelsgeschäfts verbinden." Wenngleich nun diese privaten Gesellschaften innerhalb der staatlichen Gesellschaft bestehen nnd gewissermaßen einen Teil von ihr bilden, so besitzt der Staat nicht schlechthin die Vollmacht, ihr Dasein zu verbieten. Sie ruhen auf der Grundlage des Naturrechts: das Naturrecht aber kann der Staat nicht ändern, sein Beruf ist es vielmehr, dasselbe zur Anerkennung zu bringen. Verbietet ein Staat die Bildung solcher Genossenschaften, so handelt er gegen sein eigenes Prinzip, da er ja selbst, ganz ebenso wie die privaten Gesellschaften unter den Staatsangehörigen, einzig aus dem natürlichen Triebe des Menschen zu gegenseitiger Vereinigung entspringt. — Allerdings ist in manchen einzelnen Fällen die staatliche Gewalt vollauf berechtigt, gegen Vereine vorzugehen; so wenn sie sich zu Zielen bekennen, die offenkundig gegen Recht und Sittlichkeit oder sonstwie gegen die öffentliche Wohlfahrt gerichtet sind. Steht dem Staate die Befugnis zu, die Bildung solcher Vereine zu hindern und bestehende aufzulösen, so liegt es ihm anderseits sehr strenge ob, jeden Eingriff in die Rechte der Untertanen zu unterlassen. Der Vorwand des nötigen Schutzes für die öffentlichen Interessen darf ihn auf keine Weise zu Schritten verleiten, die irgend eine Ungerechtigkeit einschließen. Denn staatliche Gesetze und Anordnungen besitzen inneren Anspruch auf Gehorsam nur, insofern sie der Vernunft und eben deshalb dem ewigen Gesetze Gottes entsprechen.

Wir haben hier die mannigfachen Genossenschaften, Vereine und geistlichen Orden im Auge, welche in früherer Zeit auf dem Boden der Kirche entsprossen sind, Gründungen der Kirche und der frommen Gesinnung ihrer Kinder. Wieviel Segen sie gebracht haben, davon ist die Vergangenheit bis auf unsere Tage Zeuge. Der sittliche Charakter ihres Zweckes sagt schon der bloßen Vernunft, daß sie ein natürliches und unbestreitbares Recht des Bestandes haben. Insoweit sie aber religiöser Natur sind, hat ausschließlich die Kirche über sie zu verfügen. Die Regierungen besitzen keinerlei Rechte über sie und sind auch nicht bevollmächtigt, ihre äußere Verwaltung an sich zu ziehen; sie sind ihnen

im Gegenteil den Tribut der Achtung und des Schutzes schuldig; sie haben die Pflicht, für dieselben einzutreten, um gegebenen Falls Unrecht von ihnen abzuwehren. Leider haben Wir indessen, namentlich in letzterer Zeit, ganz andere Dinge geschehen sehen. An vielen Orten ist die staatliche Obrigkeit gegen jene Korporationen mit ungerechten und verletzenden Maßregeln vorgegangen; sie hat die Freiheit derselben durch gehässige Gesetzesbestimmungen eingeschränkt, hat ihnen Stellung und Rechte einer juristischen Person entzogen, hat sie schnöde ihres Vermögens beraubt. Auf das Vermögen besaß aber nicht bloß die Kirche unveräußerliche Rechte, sondern auch die Stifter und Wohltäter, welche ihre Beiträge für jene frommen Zwecke bestimmt hatten, und endlich diejenigen, für deren Bestes die Stiftungen geschaffen waren. Deshalb können Wir uns nicht enthalten, gegen jene ungerechten und verderblichen Beraubungen Beschwerde zu erheben. Hierbei ist insbesondere dies ein betrübender Umstand, daß den friedlichen und allseitig nützlichen Vereinigungen katholischer Männer der Krieg erklärt wird zu gleicher Zeit, wo verkündet wird, daß Vereinsfreiheit ein allgemeines gesetzliches Gut sei, und wo der Gebrauch dieser Freiheit religionsfeindlichen und staatsgefährlichen Verbindungen im weitesten Umfang gestattet wird.

Die verschiedensten Genossenschaften und Vereinigungen treten in unserer Zeit, zumal in den Arbeiterkreisen, in viel größerer Zahl auf als früher. Woher manche ihren Ursprung nehmen, wohin sie zielen, auf welchem Wege sie sich verbreiten, das ist hier nicht zu untersuchen. Aber Wir müssen auf die allgemeine, durch Tatsachen gestützte Meinung hinweisen, daß sehr viele dieser Vereine einer einheitlichen geheimen Leitung gehorchen und Einrichtungen haben, die dem Wohle der Religion und des Staates nicht entsprechen: daß sie darauf ausgehen ein gewisses Arbeitsmonopol in ihre Hand zu bringen, und die charakterfesten Arbeiter, die den Beitritt zurückweisen, in Verlegenheit und Elend zu bringen. Damit sehen sich christlich gesinnte Arbeiter vor die Wahl gestellt, entweder Mitglieder von Bünden zu werden, die ihrer Religion Gefahr bringen, oder aber ihrerseits Vereine zu gründen, um mit gemeinsamen Kräften gegen jenes schmähliche System der Unterdrückung anzukämpfen. Jeder, der nicht die höchsten Güter der Menschheit aufs Spiel gesetzt sehen will, muß das letztere als höchst zeitgemäß und wünschenswert betrachten.

In klarer Erkenntnis der Forderungen der Zeit beschäftigt sich eine Reihe katholischer Männer mit dem Studium der sozialen Frage, und sie verdienen das höchste Lob für die Hingebung, mit welcher sie die Mittel aufsuchen und erproben, durch welche die niederen Stände nach und nach in eine bessere Lage versetzt werden können. Wir sehen sie des herrschenden Übelstandes und der materiellen Stellung der Familien und des Einzelnen sich annehmen. Sie arbeiten dahin, daß in der gegenseitigen Verbindlichkeit zwischen Lohnherrn und Arbeiter Billigkeit und Gerechtigkeit zur Geltung komme. Sie suchen in anerkennenswerter Weise bei beiden Teilen das Gefühl der Pflicht und den Gehorsam gegen die Vorschriften des heiligen Evangeliums zu kräftigen; diese göttlichen Vorschriften sind es ja, welche der Genußsucht und der Unmäßigkeit mit Macht Grenzen ziehen und bei aller Ungleichheit der gesellschaftlichen Stände eine friedliche Wechselbeziehung zwischen denselben aufrecht halten. Treffliche Männer vereinigen sich zu Versammlungen, um das Vorgehen zu Gunsten der Arbeiter zu beraten und die sich ergebenden schwierigen Fragen des wirtschaftlichen Lebens einer Lösung näher zu bringen. Anderwärts ist das löbliche Bestreben wach geworden, Handwerker und Arbeiter in Vereinen zu organisieren und sie mit Rat und Tat zu dem Zwecke zu unterstützen, daß ihnen eine dauernde und anständige Arbeit gesichert sei. Die Bischöfe aber eifern diese ganze Tätigkeit an und bieten ihr einen Rückhalt mit ihrer Autorität. Im Namen der Bischöfe beteiligen sich tüchtige Mitglieder des Welt- und Ordensklerus an der Leitung der Vereine nach ihrer religiösen Seite. Es fehlt auch nicht an reichen Katholiken, die sich mit Großmut zu Gönnern und Genossen des arbeitenden Standes machen, und die für die Errichtung und Ausbreitung von Vereinen ansehnliche Geldmittel auswerfen; sie garantieren damit dem Arbeiter, welcher teilnimmt, einen regelmäßigen und ausreichenden Unterhalt, ja versetzen ihn in die Möglichkeit, für das Alter sich ein kleines Kapital zurückzulegen, das ihn der Sorge enthebt. Es braucht nicht gesagt zu werden, welchen Nutzen bisher schon diese vielfache und eifrige Tätigkeit geschaffen hat.

Wir nähren im Hinblick darauf die besten Hoffnungen für die Zukunft, wenn anders diese Vereine sich an Zahl vermehren, und wenn sie weise organisiert werden. Der Staat sollte ihnen seine schützende Hand leihen, aber in ihre inneren Angelegenheiten nicht eingreifen;

fremdartige Eingriffe gereichen sehr leicht einem Leben, das von innen, vom eigenen Prinzip ausgehen muß, zur Zerstörung.

Umsicht und Weisheit sind unerläßlich zur Erhaltung der Notwendigen inneren Einheit und Harmonie. Wenn also das Vereinsrecht ein Recht der Staatsbürger ist, wie es tatsächlich der Fall, so müssen auch jene Vereine unbehindert ihre Statuten und Einrichtungen dem Zwecke entsprechend gestalten dürfen. Es ist unmöglich, die Einrichtungen der gedachten Vereine in einer für alle geltenden Form vorzuzeichnen; dazu hängen sie zu sehr vom Volkscharakter, von den Erfahrungen, von der Ausdehnung des Handels, von der Art und Einträglichkeit der verschiedenen Arbeiten, endlich von manchen anderen Umständen ab, die in Erwägung zu ziehen sind. Vor allem kommt es darauf an, bei Gründung und Leitung dieser Vereine ihren Zweck im Auge zu behalten und demselben die Statuten und alle Tätigkeit dienstbar zu machen; Zweck aber ist die Hebung und Förderung der leiblichen und geistigen Lage der Arbeiter.

Das religiöse Element muß dem Vereine zu einer Grunlage seiner Einrichtungen werden. Die Religiösität der Mitglieder soll das wichtigste Ziel sein, und darum muß der christliche Glaube die ganze Organisation durchdringen. Andernfalls würde der Verein in Bälde sein ursprüngliches Gepräge einbüßen; er würde auf gleiche Linie mit jenen Bünden kommen, welche die Religion aus ihren Kreisen ausschließen. Was nützt es aber dem Arbeiter, für seine irdische Wohlfahrt noch so viel Vorteil vom Verein zu gewinnen, wenn aus Mangel an geistiger Nahrung seine Seele in Gefahr kommt? „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet?" Christus der Herr hat ein unterscheidendes Merkmal zwischen Heiden und Christen in den Worten aufgestellt; „Diesem allen gehen die Heiden nach . . . Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und dieses alles wird euch hinzugegeben werden." Indem alle jene Vereine das Reich Gottes zum letzten Zielpunkt nehmen, sollen sie darauf bedacht sein, den religiösen Unterricht der Arbeiter zu befördern. Die Unwissenheit in Glaubenssachen, die wachsende Unkenntnis der Pflichten gegen Gott und den Nächsten soll durch geeignete Unterweisungen bekämpft werden. Man sorge für gründliche Aufklärung über die Irrtümer der Zeit und über die Trugschlüsse der Glaubensfeinde, für Be-

lehrung und Warnung gegen die Lockmittel der Verführung. Man erwecke bei den Mitgliedern Hochschätzung der Frömmigkeit und des Gottesdienstes; insbesondere halte man sie zur religiösen Feier der Sonn- und Festtage an. Man lehre den Arbeiter die Kirche Gottes als allgemeine Mutter verehren und lieben, ihre Gebote befolgen und die göttlichen Gnadenmittel ihrer Sakramente, welche die Seelen reinigen und zur Heiligkeit führen, öfters empfangen.

Hat der Verein in dieser Weise die Religion zum Fundament genommen, so ist damit schon die Richtung gegeben für die Festsetzung des gegenseitigen Verhältnisses der Vereinsgenossen, und die Folge ist ein einmütiges Zusammenleben und das Gedeihen der Sache. Dem Zwecke entsprechend sind die Ämter in einer Weise zu verteilen, daß nicht ein zu großer Abstand der Personen die Eintracht gefährde. Auch soll man streben, alle Klagen wegen Beeinträchtigung von Mitgliedern abzuschneiden durch klare und einsichtige Vorzeichnung des Geschäftskreises. Die gemeinsame Kasse werde gewissenhaft verwaltet. Die dem einzelnen zu gewährende Hilfe bestimme man nach dem wahren Bedürfnisse.

Als wichtiges Ziel gelte stets der Einklang zwischen Arbeitern und Lohnherren in Bezug auf Rechte und Pflichten. Zur Erledigung gegenseitiger Beschwerden zwischen beiden Parteien sollten Ausschüsse aus unbescholtenen und erfahrenen Männern gebildet werden mit entscheidender Geltung ihres Schiedsspruches; es wäre sehr wünschenswert, daß diese Schiedsgerichte Vertreter der Arbeitgeber wie der Arbeiter in ihrem Schoße hätten, und daß kraft der Statuten die Mitglieder der Arbeitervereine gehalten wären, sich an dieselben zu wenden.

Ein Hauptbemühen hat ferner dahin zu gehen, daß es den Mitgliedern nie an Arbeit fehle, und daß eine gemeinsame Kasse vorhanden sei, aus welcher den Einzelnen die Unterstützungen zufließen bei Arbeitsstockungen, in Krankheit, im Alter und bei Unglücksfällen. —

Wofern derlei Bestimmungen befolgt werden, wird gewiß manches zur Hebung der Mißstände, wenigstens der drückendsten, erreicht sein, und ohne Zweifel werden die katholischen Arbeitervereine einen kräftigen Hebel zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt abgeben können. Die Vergangenheit gestattet in mancher Hinsicht auch auf unserem Gebiete einen Blick in die Zukunft. Es wiederholen sich die gleichen Erscheinun-

gen bei allem Wechsel der Zeiten und der Völker oft mit wunderbarer Ähnlichkeit, weil der Weltlauf der Vorsehung Gottes ungeordnet ist, welche nach ewigem Plane alle Dinge ihrem höchsten Zwecke anbequemt und dienstbar macht. — Bekannt ist, daß dem Christentum in den ersten Jahrhunderten der Vorwurf entgegengehalten wurde, seine Anhänger seien meist zu arme Leute, die von Händearbeit lebten. Indessen diese Armen, diese Verachteten erlangten allmählich die Gunst der Reichen und Mächtigen. Sie boten der Welt ein Schauspiel der Arbeitsamkeit, der Friedfertigkeit, aller Rechtschaffenheit und zumal der brüderlichen Liebe. Gegenüber diesem beredten Zeugnisse ihres Wandels schwanden die Vorurteile, verstummten die gehässigen Anklagen, und der heidnische Unglaube mußte sich vor dem aufstrahlenden Licht der christlichen Wahrheit nach und nach zurückziehen. —

In der Gegenwart ist die Arbeiterfrage Gegenstand vielfachen Streites. Daß dieser Streit eine friedliche und gesetzmäßige Lösung finde, liegt im höchsten Interesse des Staates. Die Frage wird aber durch seine christlich gesinnten Arbeiter einer richtigen Lösung näher geführt werden, wenn diese in gut organisierten Vereinen und unter weiser Führung denselben Weg einschlagen, welchen die Christen im Altertume der übermächtigen heidnischen Welt gegenüber zu ihrem eigenen Heil und dem der Gesellschaft eingehalten haben. Denn so stark auch die Macht des Vorurteils und der Leidenschaft ist, so wird dennoch überall, wo nicht ein verderbter Wille das Gefühl für Recht und Wahrheit abgestumpft hat, die öffentliche Gunst sich Männern zuwenden, welche Fleiß, Mäßigkeit und Zucht auf ihre Fahne geschrieben haben; man wird für Arbeiter Partei ergreifen, welchen Billigkeit und Recht über den Gewinn und ernste Pflichttreue über alle anderen Rücksichten geht.

Die Verbreitung dieser Arbeitervereine würde auch denjenigen Arbeitern zu gute kommmen und ihre Rückkehr zu besserer Gesinnung erleichtern, welche Glaube oder Sittlichkeit darangegeben haben. Auch sie erkennen oft genug, daß falsche Hoffnung und trügerischer Schein sie täuschte; sie fühlen es, wie hart sie von geldgierigen Herren behandelt und daß sie nur nach der Höhe des Gewinnes, den sie ihnen bringen, bewertet werden. Es ist ihnen nicht verborgen, daß in den Vereinen, denen sie sich angeschlossen haben, an Stelle gegenseitiger Achtung und Liebe innere Zwietracht herrrscht, die ja immer im Gefolge der gewissen-

losen und glaubenslosen Armut auftritt. Wie gar viele dieser Unglücklichen, die körperlich gebrochen und geistig entmutigt sind, möchten solch erniedrigender Knechtschaft entrinnen; sie wagen es aber nicht, sei es, daß die Scham oder die Furcht vor Armut zurückhält. Diesen allen nun könnten die katholischen Arbeitervereine große Hilfe bringen, wenn sie nämlich die Schwankenden zur Erleichterung ihrer schwierigen Lage in ihre Gemeinschaft einladen und den Zurückkehrenden Schutz und brüderliche Teilnahme erweisen würden.

Im Vorstehenden haben Wir euch gezeigt, Ehrwürdige Brüder, wer zur Mitwirkung bei der Lösung der wichtigen sozialen Frage berufen ist und wie die Mitwirkung sich zu gestalten habe. — Möge jeder Berufene Hand anlegen und ohne Verzug, damit die Heilung des bereits gewaltig angewachsenen Übels nicht durch Säumnis noch schwieriger werde. Die Staatsregierungen mögen durch Gesetze und Verordnungen vorgehen, die Arbeiter, um deren Los es sich handelt, mögen auf gesetzliche Weise ihre Interessen vertreten; und da die Religion, wie Wir zu Anfang gesagt haben, allein zu einer vollkommenen inneren Abhilfe der Mißstände befähigt ist, so möge sich die Überzeugung immer mehr verbreiten, daß es vor allem auf die Wiederbelebung christlicher Gesinnung und Sitte ankommt, ohne welche alle noch so weisen und vielversprechenden Maßnahmen wahres Heil zu schaffen unvermögend bleiben. — Was aber die Kirche angeht, so wird diese keinen Augenblick ihre allseitige Hilfe vermissen lassen. Ihre Tätigkeit wird um so wirksamer sein, je größere Freiheit der Bewegung ihr gelassen wird. Mögen dies namentlich diejenigen vor Augen haben, in deren Hände das Heil der Staaten gelegt ist.

Mögen alle Glieder der Geistlichkeit ihre volle Kraft und allen Eifer der großen Aufgabe widmen, unter Eurer Führung und nach Eurem Beispiele, Ehrwürdige Brüder, unermüdlich die Grundsätze des heiligen Evangeliums allen Ständen vorhalten und einschärfen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln an der Wohlfahrt des Volkes arbeiten, vor allem aber die Liebe, aller Tugenden Herrin und Königin, in sich bewahren und in den anderen, Hohen wie Niederen, anfachen. Das Heil ist ja insbesondere von der vollen Betätigung der Liebe zu erwarten, jener christlichen Liebe nämlich, die der kurz gefaßte Inbegriff der evangelischen Gebote, die, immer bereit, sich selbst für des Nächsten Heil zu

opfern, das heilkräftigste Gegengift gegen den Hochmut und Egoismus der Welt ist, und deren göttliches Bild und Walten der Apostel Paulus mit den Worten gezeichnet hat: „Die Liebe ist geduldig, sie ist gütig; sie sucht nicht das Ihrige; sie duldet alles, sie trägt alles."

Als Unterpfand des göttlichen Segens und Erweis Unseres Wohlwollens spenden Wir Euch, Ehrwürdige Brüder, Eurem Klerus und Volke in Liebe den apostolischen Segen im Herrn.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 15. Mai 1891, im vierzehnten Jahre Unseres Pontifikates.

Leo PP. XIII.



Encyklika „Singulari quadam,“ Pius X. vom 24. September 1912.

Geliebter Sohn und ehrwürdige Brüder!
Gruß und apostolischen Segen!

Eine besonders wohlwollende Liebe erfüllt Uns gegen die Katholiken Deutschlands, die diesem Apostolischen Stuhl in größter Treue und Folgsamkeit verbunden sind und für die Kirche hochherzig und tapfer zu kämpfen pflegen. Von dieser fühlen Wir uns angetrieben, ehrwürdige Brüder, allen Eifer und alle Sorgfalt aufzubieten, um jene Streitfrage zu behandeln, welche unter ihnen hinsichtlich der Vereinigungen der Arbeiter besteht. Über diese Streitfrage haben Uns in den letzten Jahren des öfteren sowohl die meisten von Euch als auch besonnene und bedeutende Vertreter beider Anschauungen Aufschluß gegeben. Der Drang, Uns mit dieser Sache zu befassen, war um so größer, da Wir es im Gewissen als Unsere Apostolische Amtspflicht erkannten, nachdrücklich dafür zu wirken, daß diese unsere geliebten Söhne die katholische Lehre rein und unverkürzt bewahren, und unter keiner Bedingung zulassen, daß ihr Glaube gefährdet werde. Denn wenn sie nicht rechtzeitig zur Wachsamkeit angeregt werden, dann droht ihnen offenbar die Gefahr, daß sie nach und nach, und sozusagen ohne es zu beachten, sich einer allgemeinen und unbestimmten Art christlicher Religion anbequemen, die man interkonfessionell zu nennen pflegt und die man zur Verbreitung prahlerisch als christliche Gemeinschaft empfiehlt, während gerade nichts der Predigt Christi mehr widerspricht als sie. Dazu kommt, daß es Unser innigster Wunsch ist, die Eintracht der katholischen Christen zu befördern und zu befestigen. Daher wollen Wir alle Anlässe zu Streitigkeiten beseitigen, welche nur die Kräfte der Guten zersplittern und den Gegnern der Religion Nutzen bringen. Wir wünschen zugleich auch, daß die Unsrigen mit dem nichtkatholischen Teil ihrer Mitbürger für jenen Frieden wirken, ohne welchen weder die gesellschaftliche Ordnung noch die Wohlfahrt des Staates Bestand haben kann. — Wie-

wohl Wir indessen, wie schon gesagt wurde, den Stand dieser Angelegenheit kannten, beschlossen Wir doch, ehe Wir über sie entschieden, Eure Meinung, ehrwürdige Brüder, einzuholen. Und Ihr habt alle auf unsere Anfrage mit der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit geantwortet, welche die Wichtigkeit der Frage erfordert hat.

An erster Stelle erklären Wir nun also, daß es eine von allen Katholiken sowohl im Privatleben als in der Gemeinsamkeit und Öffentlichkeit heilig und unverletzlich zu befolgende Pflicht ist, die Grundsätze der christlichen Wahrheit treu festzuhalten und unerschrocken zu bekennen, welche das Lehramt der katholischen Kirche überliefert hat, und welche insbesondere Unser Vorgänger im Rundschreiben „Rerum novarum" so weisheitsvoll dargelegt hat. Es sind dies auch die Grundsätze, welche vorzüglich die 1900 zu Fulda versammelten preußischen Bischöfe, wie Wir wissen, in ihrer Beratung befolgt haben, und die Ihr selbst in Eurer uns vorgelegten Beurteilung dieser Angelegenheit der Hauptsache nach, wie Wir sehen, zusammengefaßt habt.

Es ist darnach dem Christen, was immer er tut, selbst auch in der Ordnung der irdischen Dinge, nicht erlaubt, die Güter zu vernachlässigen, welche übernatürlich sind, vielmehr muß er alles nach dem höchsten Gute als seinem letzten Ziele leiten gemäß den weisen Vorschriften der christlichen Wahrheit. Alle seine Handlungen unterstehen in Hinsicht auf ihren Charakter der sittlichen Güte oder Bosheit, d. h. in Hinsicht auf ihre Übereinstimmung mit dem natürlichen und göttlichen Recht, dem Urteil und der Gesetzgebung der Kirche. — Alle, welche sich des christlichen Namens rühmen, die Einzelnen ebenso wie ganze Vereinigungen, sind, wenn sie ihrer Pflicht eingedenk sind, verbunden, nicht Feindschaften und Eifersüchteleien unter den bürgerlichen Ständen zu nähren, sondern gegenseitige Friedsamkeit und Liebe. — Die soziale Frage (ferner) und die in ihr enthaltenen Streitfragen über die Art und Dauer der Arbeit, die Höhe des Lohnes, die willkürliche Einstellung der Arbeit sind nicht rein wirtschaftlicher Natur und daher nicht von jener Art, daß sie entschieden werden dürften ohne Rücksicht auf die kirchliche Autorität. „Ist es doch im Gegenteil so wahr, daß sie (die soziale Frage) in erster Linie eine religiöse und sittliche Angelegenheit ist und somit eine solche, welche in erster Linie nach dem Sittengesetz und nach den Gesichtspunkten der Religion entschieden werden muß."

Was nun die Vereinigungen der Arbeiter angeht, so sind, wiewohl sie den Zweck verfolgen, ihren Mitgliedern irdische Lebensvorteile zu verschaffen, doch am meisten jene zu billigen und jene am meisten für geeignet zu halten, das wahre und beständige Interesse aller ihrer Mitglieder zu wahren, welche vorzüglich auf dem Boden der katholischen Religion gegründet sind und offen der Führung der Kirche sich unterstellen. Wir selbst haben dies mehrfach erklärt, wo seitens verschiedener Völker uns dazu Gelegenheit geboten wurde. Daraus folgt, daß solche Vereinigungen katholischer Konfession, wie man sagt, sicher in den katholischen Gegenden und in allen anderen, wo immer durch dieselben den verschiedenen Bedürfnissen der Mitglieder gedient werden kann, gegründet und mit aller Macht gestützt werden müssen. Und es wäre, wenn es sich um solche Vereinigungen handelt, bei denen direkt oder indirekt Angelegenheiten der Religion oder Sitten berührt werden, ein Vorgehen, das niemals zu billigen ist, wollte man in den soeben erwähnten Gegenden gemischte Vereinigungen begünstigen und verbreiten, d. h. solche, welche sich aus katholischen und nichtkatholischen Mitgliedern zusammensetzen. Denn, um anderes zu verschweigen, wegen der Vereinigungen dieser Art gerät tatsächlich oder doch möglicherweise die Reinheit des Glaubens und der gerechte Gehorsam gegen die Gesetze und Vorschriften der katholischen Kirche bei den Unsrigen in große Gefahr. In mehreren aus Eurer Mitte, ehrwürdige Brüder, ergangenen Antworten haben Wir darüber auch unverhohlene Andeutungen gelesen.

Die reinkatholischen Arbeitervereinigungen, welche immer in Deutschland vorhanden sind, zeichnen Wir freudigst mit jedem Lobe aus, und Wir wünschen, daß ihnen alle Bestrebungen zum Vorteil des arbeitenden Volkes gelingen mögen und daß sie ein immer freudigeres Wachstum beglücke. Indem Wir dies erklären, verneinen wir aber das Recht der Katholiken nicht, nach Verbesserung der Lage der Arbeiter und günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen zu streben oder beliebige andere Ziele ehrenhaften Vorteils wegen gemeinsam mit Nichtkatholiken, jedoch mit gebotener Vorsicht für das gemeine Wohl zu betreiben. Wir würden es aber lieber sehen, wenn zu diesem Zwecke katholische und akatholische Vereinigungen unter sich ein Bündnis eingingen vermittelst jener praktischen Einrichtung, die man Kartell nennt.

Nicht wenige unter Euch, ehrwürdige Brüder, bitten Uns hier, daß Euch durch Uns gestattet werde, die sogenannten christlichen Gewerkschaften, wie sie gegenwärtig in euren Diözesen begründet sind, zu dulden, weil sie eine viel größere Zahl von Arbeitern umfassen als die rein katholischen Gewerkschaften, und weil große Nachteile entständen, wenn dies nicht erlaubt würde. Im Hinblick auf die besondere Lage des katholischen Lebens in Deutschland glauben Wir dieser Bitte willfahren zu sollen und erklären, daß sie geduldet werden können, und den Katholiken erlaubt werden kann, auch an den gemischten Vereinigungen Anteil zu nehmen, welche in euren Diözesen bestehen, soweit diese Duldung nicht wegen Hinzutritt neuer Verhältnisse aufhört, zweckmäßig und gerecht zu sein. Es sollen jedoch geeignete Maßnahmen getroffen werden, um jenen Gefahren vorzubeugen, welche, wie Wir erklärt haben, mit Vereinigungen dieser Art verbunden sind. Die hauptsächlichsten dieser Maßnahmen sind die folgenden: In erster Linie ist dafür zu sorgen, daß die katholischen Arbeiter, welche Mitglieder dieser Gewerkschaften sind, zugleich auch den katholischen Arbeitervereinigungen angehören, welche Arbeitervereine sind. Sollten sie aus diesem Grunde ein Opfer zumal an Geld leiden müssen, so sind Wir gewiß, daß sie es bei ihrem Eifer für die Unversehrtheit ihres Glaubens gerne tun werden. Denn es trifft sich glücklich, daß diese katholischen Vereinigungen, unterstützt vom Klerus, dessen Führung und Schutz sie genießen, zum Schutz des Glaubens und der Sittenreinheit bei ihren Mitgliedern sehr viel tun können, ebenso auch zur Belebung des religiösen Geistes durch die Veranstaltung mannigfacher Übungen der Frömmigkeit. Die Vorstände dieser Vereinigungen, vertraut mit den Anforderungen der Zeit, werden ohne Zweifel daher die Arbeiter besonders in Hinsicht auf die Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe über jene Gebote und Vorschriften belehren, deren sichere Kenntnis für sie nötig und nützlich ist, damit sie in den Gewerkschaften richtig und im Einklang mit den Grundsätzen des katholischen Glaubens verkehren können.

Außerdem müssen diese Gewerkschaften, sollen sie anders so beschaffen sein, daß Katholiken bei ihnen Mitglieder sein können, sich von allem enthalten, was theoretisch oder praktisch mit den Lehren und Geboten der Kirche oder der gesetzlichen geistlichen Obrigkeit nicht übereinstimmt. Die Bischöfe müssen es daher für ihre heilige Pflicht ansehen, eifrig

über die Haltung dieser Vereinigungen zu wachen und zu verhüten, daß Katholiken durch ihre Mitgliedschaft bei ihnen Schaden leiden. Die katholischen Gewerkschaftsmitglieder selbst aber dürfen es niemals zulassen, daß die Gewerkschaften, auch nur als solche, in Wahrnehmung der irdischen Interessen ihrer Mitglieder Grundsätze vertreten oder Schritte unternehmen, welche irgendwo den vom obersten Lehramt der Kirche überlieferten Geboten, insbesondere den von Uns oben berührten zuwieder sind. So oft daher Fragen aufgeworfen werden, welche die Sittenlehre berühren, d. h. Fragen im Gebiet der christlichen Gerechtigkeit und Nächstenliebe, werden die Bischöfe auf das Sorgfältigste wachen, daß die Gläubigen nicht die katholische Sittenlehre außer Acht lassen oder von ihr haarbreit abweichen.

Wir sind fest überzeugt, ehrwürdige Brüder, daß Ihr für die gewissenhafte und genaue Befolgung der von Uns hier erlassenen Vorschriften Sorge tragen und Uns in dieser hochbedeutsamen Sache sorgfältig und oft Bericht erstatten werdet.

Da Wir nun einmal diese Angelegenheit an Uns gezogen haben und das Urteil nach Ansicht der Bischöfe Uns zustehen muß, so geben Wir nun für alle Katholiken, welche als gutgesinnt gelten wollen, verbindlich die Weisung, daß sie sich nunmehr jeder Diskussion über diese Angelegenheit in ihren Kreisen enthalten. Wir dürfen Uns dem Vertrauen hingeben, daß sie in brüderlicher Liebe und voll Vertrauen gegen Uns und ihre Oberhirten Unsere Befehle ganz und willig ausführen. Sollte sich unter ihnen eine Schwierigkeit einstellen, so liegt der Weg, sie zu lösen, offen: sie mögen sich um Rat an die Bischöfe wenden; diese werden die Sache dem Heiligen Stuhle vortragen, von wo die Entscheidung ergehen wird. Noch ein Punkt ist zu erwähnen. Aus dem oben Gesagten ergibt er sich unschwer. Jene, welche standhaft die Lehren und Rechte der Kirche verteidigen, dennoch aber aus guter Absicht Mitglieder der gemischten Gewerkschaften sein wollen und es auch sind, wo die kirchliche Behörde nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse solche Gewerkschaften mit gewissen Vorsichtsmaßregeln zugelassen hat, dürfen nicht angeklagt werden, als wäre ihr Glaube verdächtig, noch dürfen sie unter diesem Vorgeben bekämpft werden. Andrerseits aber würde der Versuch, die reinkatholischen Vereine feindselig zu verfolgen — diese Art ist vielmehr im Gegenteil mit voller Macht zu stützen und zu

fördern — und die sogenannten interkonfessionellen einzuführen und gleichsam aufzudrängen, und zwar unter dem Vorwand, alle katholischen Vereinigungen der einzelnen Diözesen nach einer und derselben Form einzurichten, ebenfalls sehr zu mißbilligen sein.

Indem Wir für das katholische Deutschland den Wunsch hegen, es möge im religiösen und bürgerlichen Leben große Fortschritte machen, rufen Wir um einen glücklichen Erfolg die besondere Hilfe des allmächtigen Gottes und den Schutz der jungfräulichen Gottesmutter, die die Königin des Friedens ist, für das geliebte Volk an und erteilen als Unterpfand der göttlichen Gnade und zugleich als Zeichen Unseres Wohlwollens Dir, geliebter Sohn, und Euch, ehrwürdige Brüder, Eurem Klerus und Volk in aller Liebe den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 24. September 1912 im zehnten Jahre Unseres Pontifikates.

Pius P. P. X.

Schlußwort.

Wir stehen am Ende der Schrift, die uns in großen Umrissen die Grundsätze und Richtlinien der Sozialpolitik der Päpste aufweist. Sie will uns zeigen, daß eine Überbrückung der Klassengegensätze nur dann erreicht werden kann, wenn es gelingt, das ganze staatliche und wirtschaftliche Leben mit christlich-religiösem Geist zu durchdringen, wenn es gelingt, das gesellschaftliche und soziale Leben auf dem Urgrund der Gerechtigkeit und der Liebe zu verankern.

Aber weit hinaus über dieses eigentliche nächste Ziel bekommen diese Kundgebungen mit ihrem reichen Schatz an Lebensweisheit noch eine große Bedeutung dadurch, daß sie uns Antwort geben können auf das Suchen und Sehnen unserer Zeit. Denn gerade durch unsere Tage der Unruhe und Hast der modernen Großstadt, der fortschreitenden Entseelung des menschlichen Daseins, der Rationalisierung und Mechanisierung des Berufs- und Arbeitslebens, der Umwertung aller Werte geht doch ein stilles Suchen nach einem letzten Blick- und Zielpunkt, ein heißes Sehnen nach einem hohen Ideal, ein tiefes Lechzen nach dem Lichte dort oben! —

Köln, den 9. Juli 1926.



Literatur-Verzeichnis.

1) Albertus, J. Sozialpolitik der Kirche, Regensburg, 1881.

2) Albertus, J. Die sozialpolitische Bedeutung und Wirksamkeit des hl. Vaters Leos XIII., Münster und Paderborn, 1888.

3) Baumgarten, Paul Maria. Leo XIII., Pius X., Benedikt XV. in den Kriegsheften der „süddeutschen Monatshefte," Vatikannummer, März 1917, S. 659 ff.

4) Biederlack, P., S. J. Theologische Fragen über die gewerkschaftliche Bewegung, München, 1910.

5) Böckenhoff-Koeniger. Katholische Kirche und moderner Staat, Köln 1921.

6) Brauer, Theodor. Adolf Kolping, in den „Klassikern katholischer Sozialphilosophie", Freiburg, 1923.

7) Cathrein, Viktor. Das Privateigentum und seine Gegner, 5. Heft der „Stimmen aus Maria Laach," Freiburg, 1895.

8) Cathrein, Viktor. Moralphilosophie, Freiburg, 1911.

9) Deite, Hermann. Die katholisch-soziale Bewegung in Deutschland nach ihrer Literatur geschildert, im „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft," Leipzig, 1908 (32) S. 67—87.

10) Eberle, Franz Xaver. Katholische Wirtschaftsmoral, Freiburg, 1921.

11) Eblé, Maurice. Les écoles catholiques d'économie politique et sociale en France, Paris 1905.

12) Eckard, J. Encyklika Leos XIII. über die Arbeiterfrage, Stuttgart 1896.

13) Erdmann, August. Die christlichen Gewerkschaften, insbesondere ihr Verhältnis zu Zentrum und Kirche, Stuttgart, 1914.

14) Garriguet. Régime du travail, Paris, 1908.

15) Giesberts. Friede im Gewerkschaftsstreit? Köln, 1909.

16) Giesberts. Die christlichen Gewerkschaften in der Arbeiterbewegung, der Volkswirtschaft, im öffentlichen Leben, Köln, 1907.

17) Goyau, Georges. Autour du Catholicisme social, Paris, 1910.

18) Günther, Adolf. Sozialpolitik, Berlin und Leipzig, 1922.

19) Häßle, Johannes. Das Arbeitsethos der Kirche, Nach Thomas von Aquin und Leo XIII., Freiburg, 1924.

20) v. Hertling, Georg. Naturrecht und Sozialpolitik, Köln, 1893.

21) v. Hertling, Georg. Recht, Staat und Gesellschaft, Kempten, 1916.

22) Hoffmann, Paul Th. Der mittelalterliche Mensch. Gesehen aus Welt und Umwelt Notkers des Deutschen, Gotha, 1922.

23) v. Ketteler, Wilhelm Emmanuel. Die Arbeiterfrage und das Christentum, Mainz, 1898.

24) Kiefl, Franz Xaver. Sozialismus und Religion, Regensburg, 1920.

24) Kissling, Johannes. Päpstliche „Encyklika Rerum novarum" von 1891

26) Kissling, Johannes. Päpstliche „Encyklika Singulari quadam" von 1912

27) Lehmkuhl. Die soziale Not und der kirchliche Einfluß, im 4. Heft der Stimmen aus Maria Laach, Freiburg, 1895.

28) Lehmkuhl. Arbeitervertrag, Streik, Freiburg, 1904.

29) Lippert, Peter. Vom Vatikanum zur Weltrevolution, in „Stimmen der Zeit," 1921 (51) S. 261—270.

30) v. Mayr H. Grundriß zu Vorlesungen über praktische Nationalökonomie, Tübingen, 1920.

31) Melchers, Paulus, Erzbischof. Das Sendschreiben des hl. Vaters Leo XIII. über den Sozialismus, Köln, 1880.

32) Meyer, Theodor. Die Arbeiterfrage und die christlich-ethischen Sozialprinzipien, im 1. Heft der „Stimmen der Zeit," Freiburg, 1895.

33) Morichini, Carlo Luigi. Degli Instituti di carita per la sussistenza e l'educazione dei poveri e dei prigioneri in Roma, Roma, 1870.

34) Münsterberg, E. Die Armenpflege, Berlin, 1897.

35) v. Nathusius, Martin. Die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der sozialen Frage, Leipzig, 1895,

36) O'Reilly, Bernard. Leo XIII., seine Zeit, sein Pontifikat und seine Erfolge, Köln, 1887.

37) Pesch, Heinrich, S. J. Die soziale Befähigung der Kirche, Berlin, 1911.

38) Pesch, Heinrich, S. J. Ethik und Volkswirtschaft, im „Völkerrecht, Beiträgen zum Wiederaufbau der Rechts- und Friedensordnung der Völker," herausgegeben im Auftrage der Kommission für christliches Völkerrecht von Godehard J. Ebers, 4. und 5. Heft, Freiburg, 1918.

39) Pesch, Heinrich, S. J. Lehrbuch der Nationalökonomie, Freiburg, 1913.

40) Pesch, Heinrich, S. J. Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung, Heft 8—11 und 12—16 der „Stimmen aus Maria Laach", Freiburg, 1895

41) Perin, Charles. Christliche Politik, die Gesetze der christlichen Gesellschaften, Freiburg, 1876.

42) Radbruch Gustav. Grundzüge der Rechtsphilosophie, Heidelberg, 1914.

43) v. Ranke, Leopold. Die römischen Päpste, München, 1923.

44) Raymund, Bayard. (Pseudonym für Schwester Gräfin Gertrud v. Schaffgotsch), die Wahrheit über den Gewerkschaftsstreit deutscher Katholiken, I. Band.

45) Rhenanus. (Pseudonym für Dr. Brauns), Christliche Gewerkschaften oder Fachabteilungen in Arbeitervereinen, Köln, 1904.

46) Ratzinger, Georg. Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen, Freiburg 1881.

47) Rerum novarum. Rundschreiben des Papstes Leo XIII. vom 15. Mai 1891 über die Arbeiterfrage, Menden, 1921.

48) Schaub, Franz. Die katholische Caritas und ihre Gegner, München-Gladbach, 1909.

49) Schwer, Wilhelm. Papst Leo XIII., in „den Klassikern katholischer Sozialphilosophie", Freiburg, 1923.

50 Schwer, Wilhelm. Rerum novarum, in der „Deutschen Arbeit," 1921 (6) S. 161—171.

51) Sombart, Werner. Die Ideale der Sozialpolitik, in Brauns „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik", Berlin, 1897 (10)

52) Spahn, Martin. Leo XIII. München, 1905.

53) Steinbüchel, Theodor. Der Sozialismus als sittliche Idee, Düsseldorf, 1921.

54) Thun, Alphons. Die Sozialpolitik des deutschen Katholizismus, im „Jahrbuch für Gesetzgebung und Volkswirtschaft", 1882 (6), S. 821—857.

55) Tiring, Gustav. Die soziale Frage und das Prinzip der Solidarität, Dresden und Leipzig, 1901.

56) Ulitzka, Carl. Leo XIII., der Lehrer der Welt, Barmen, 1903.

57) Unger, Heinrich. Die soziale und ethische Wirkung der Arbeiterversicherung, Berlin, 1897.

58) Walterbach, Carl. Kirche und Organisation, in der „Sozialen Revue," 1920, (20) S. 81—88.

59) Walterbach, Carl. Leo XIII. und die Arbeiterfrage, Rundschreiben vom 15. Mai 1921, München, 1920.

60) Wasserrab, Carl. Soziale Frage, Sozialpolitik und Caritát, Leipzig, 1903.

61) Wermert, Georg. Neuere sozialpolitische Anschauungen im Katholizismus innerhalb Deutschlands, Jena, 1885.

62) Wenck, Martin. Die Geschichte und Ziele der deutschen Sozialpolitik, Leipzig 1908.

63) Weiß, Albert Maria, O. Pr. Soziale Frage und soziale Ordnung, oder Institutionen der Gesellschaftslehre, Freiburg, 1892.

64) v. Wiese, Leopold. Einführung in die Sozialpolitik, Leipzig, 1921.

65) Zeck, Hans Felix. Christliche Gewerkschaften und Fachabteilungen, ihre Entstehung und eine kritische Würdigung ihres gegenseitigen Verhältnisses seit Gründung der christlichen Gewerkschaften im Jahre 1894. Dissertation der Wiso-Fakultät der Universität Köln, 1921.

66) Zwiedineck-Südenhorst. Sozialpolitik, Leipzig und Berlin, 1911.

Die Kundgebungen der Päpste sind der Herderschen Ausgabe der päpstlichen Erlasse entnommen.

Inhaltsverzeichnis.



University of British Columbia Library
DUE DATE

FORM 310


UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 01982 8364

